

# BürgerBlatt

Haslach | Fischerbach | Hofstetten | Mühlenbach | Steinach



Amtliche  
Bekanntmachungen

Standesamtliche  
Nachrichten

Tourist-Informationen

Kultur

Schulnachrichten

Aktuelles  
aus den Vereinen

Freizeit

Kirchliche  
Nachrichten

Soziale Dienste

Gemeinsame  
Bekanntmachungen

Freitag, 2. Januar 2026

Nr. 1

## Haslach

2. – 5. Januar  
**Schnäppchen-Tage**

4. Januar  
**Verkaufsoffener  
Sonntag**



HANDELS- UND  
GEWERBEVEREIN HASLACH E.V.

[www.hgh-haslach.de](http://www.hgh-haslach.de)





## NOTRUF

<b>Notfallrettung/Notarzt (europaweit)</b>	<b>112</b>
<b>Feuerwehr</b>	<b>112</b>
<b>Polizei</b>	<b>110</b>
Krankentransport	0781 19222
Polizeirevier Haslach	975920
Ortenau Klinikum Wolfach	07834 9700
Ortenau Klinikum Lahr-Ettenheim	07821 930
Ortenau Klinikum Offenburg	0781 4720
Gift-Notruf	0761 19240
Telefonseelsorge	0800 1110222 (Kostenfrei)
<b>Strom- und Wasserversorgung</b>	<b>2621</b>
Störungsdienst Haslach, Bollenbach, Schnellingen (Stadtwerke Haslach)	
<b>Stromversorgung-Störungsdienst-</b>	<b>078212800</b>
Fischerbach, Hofstetten, Mühlbach, Steinach (E-Werk Mittelbaden)	
<b>Wasserversorgung -Störungsdienst-</b>	<b>siehe Gemeinde- Fischerbach, Hofstetten, Mühlbach, .....verwaltungen</b>
<b>Steinach</b>	<b>Tel. 3848, Mobil: 01757211505</b>
<b>Gasversorgung badenova Störungsdienst</b>	<b>08002767767</b>



## BEREITSCHAFTSDIENST DER ÄRZTE U. APOTHEKEN

### NOTRUFNUMMERN (Notfallpraxis Offenburg)

Mo., Di., Do.: 19–22 Uhr, Fr.: 16–22 Uhr, Sa., So. und gesetzl. Feiertage: 8–22 Uhr – unter der Rufnummer 116 117

### Ärztlicher und kinderärztlicher Notdienst sowie Augenarzt

Ärztlicher Bereitschaftsdienst (Allgemeinärzte) Tel. 116 117

### Zahnärztliche Notrufnummer:

0761 120 120 00

### Tierärztlicher Notdienst:

zu erfragen beim Haustierarzt

### Apotheken-Notdienst

Notdienst-Wechsel jeweils morgens um 08.30 Uhr.

### Freitag, 02.01.2026: Apotheke Steinach

Hauptstr. 29, 77790 Steinach, Tel.: 07832 - 9 18 40

### Samstag, 03.01.2026: Stadt-Apotheke Zell

Nordracher Str. 2, 77736 Zell am Harmersbach, Tel.: 07835 - 50 07

### Sonntag, 04.01.2026: Rathaus-Apotheke Elzach

Hauptstr. 70, 79215 Elzach, Tel.: 07682 - 17 17

### Montag, 05.01.2026: Schloss-Apotheke Wolfach

Hauptstr. 10, 77709 Wolfach, Tel.: 07834 - 62 42

### Dienstag, 06.01.2026: Apotheke am Kurgarten Zell

Hauptstr. 169, 77736 Zell am Harmersbach, Tel.: 07835 - 32 33

### Mittwoch, 07.01.2026: Kinzigtal-Apotheke Haslach

Lindenstr. 5, 77716 Haslach im Kinzigtal, Tel.: 07832 - 34 29

### Donnerstag, 08.01.2026: Bären-Apotheke Biberach

Mitteldorfstr. 8, 77781 Biberach, Tel.: 07835 - 81 58

### Freitag, 09.01.2026: Schwarzwald-Apotheke Gengenbach

Gartenstr. 16, 77723 Gengenbach, Tel.: 07803 - 32 51

### Samstag, 10.01.2026: Stadt-Apotheke Hornberg

Werderstr. 8, 78132 Hornberg, Tel.: 07833 - 77 77

AMTSBLATT DER STADT HASLACH  
UND DER GEMEINDEN FISCHERBACH, HOFSTETTEN,  
MÜHLENBACH UND STEINACH.  
Herausgeber sind die Bürgermeisterämter.  
Verantwortlich für den redaktionellen Teil:  
der jeweilige Bürgermeister oder sein Vertreter im Amt  
Bezugspreis Jahresabo in Steinach und Welschensteinach: 34,00 €  
**Anzeigenschluss: Dienstag, 16.00 Uhr.**  
Verlag, Druck, gewerbliche Anzeigen und gewerbliche  
Beilagen sowie private Anzeigen: ANB Reiff-Verlagsgesellschaft &  
Cie GmbH · Marlener Str. 9 · 77656 Offenburg · Telefon 0781/504-14 56  
E-Mail: anb.anzeigen@reiff.de · www.anb-reiff.de



## BEHÖRDEN- SPRECHSTUNDEN

### Haslach

#### Stadtverwaltung Haslach, Tel. 706-0

Montag, Dienstag, Donnerstag, Freitag	8.00 – 12.00 Uhr
Dienstag	14.00 – 16.00 Uhr
Mittwoch	8.00 – 12.00 Uhr
Donnerstag	14.00 – 18.00 Uhr
und nach Terminvereinbarungen	
Internet: <a href="http://www.haslach.de">http://www.haslach.de</a>	Zentrale e-mail: <a href="mailto:stadt@haslach.de">stadt@haslach.de</a>

### Polizeirevier Haslach

#### Schwarzwaldstr.16

**Tel. 975920**

**Fax 9759229**

Rund um die Uhr persönlich und  
telefonisch erreichbar.

### Postagentur Haslach

#### Im Spießbäcker 15-17

**Montag - Freitag**

**9.30 – 13.30 Uhr**  
**14.30 – 17.30 Uhr**  
**9.00 – 13.00 Uhr**

**Samstag**

### TÜV Haslach, Eichenbachstr. 2, Tel. 979340

Donnerstag

8.00 - 12.00 Uhr  
12.30 - 16.00 Uhr

### Fischerbach

#### Gemeindeverwaltung

**Hauptstr. 38**

**Tel. 91900**

**Fax 919020**

Montag bis Donnerstag

8.00 - 12.00 Uhr

Donnerstag

14.00 - 18.00 Uhr

Freitag

8.00 - 13.00 Uhr

Termine gerne auch außerhalb der Öffnungszeiten nach telefonischer Vereinbarung

E-Mail: [gemeinde@fischerbach.de](mailto:gemeinde@fischerbach.de) · Internet: <http://www.fischerbach.de>

Freiw. Feuerwehr, Kdt. Markus Schwarze, Mobil: 0151 25388038

Wasserversorgung-Störungsdienst, Bauhof, Mobil: 0175 4075299

Forstrevierleiter Frank Werstein, Tel. 07832-969280, Fax: 07832-977618,

Mobil: 0162 2535770, E-Mail: [Frank.Werstein@ortenaukreis.de](mailto:Frank.Werstein@ortenaukreis.de)

### Hofstetten

#### Gemeinde Hofstetten

**Hauptstr. 5**

**Tel. 07832 91290**

**Fax 07832 91290**

Montag-Donnerstag

8.00 - 12.00 Uhr

Dienstag und Donnerstag

14.00 - 18.00 Uhr

Freitag

8.00 - 12.30 Uhr

Internet: <http://www.Hofstetten.com> · E-Mail: [gemeinde@hofstetten.com](mailto:gemeinde@hofstetten.com)

### Mühlbach

#### Gemeindeverwaltung

**Hauptstr. 24**

**Tel. 07832 91180**

**Fax 07832 91180**

Montag-Freitag

8.00 - 12.00 Uhr

Dienstag

14.00 - 17.00 Uhr

Donnerstag

14.00 - 18.00 Uhr

Termine außerhalb der Öffnungszeiten sind  
nach telefonischer Vereinbarung gerne mög-  
lich.

Internet: <http://www.muehlenbach.de> · E-Mail: [gemeinde@muehlenbach.de](mailto:gemeinde@muehlenbach.de)

### Steinach

#### Gemeindeverwaltung

**Kirchstraße 4**

**Tel. 07832 91980**

**Fax 07832 919820**

Montag - Donnerstag

8.30 - 12.00 Uhr

Dienstag

14.00 - 16.00 Uhr

Donnerstag

14.00 - 18.00 Uhr

Freitag

8.30 - 13.00 Uhr

Internet: <http://www.steinach.de> · E-Mail: [info@steinach.de](mailto:info@steinach.de)

Ortsvorsteher Xaver Rockenstein, Tel. 0151/70884874 oder 07832/4648

Sprechzeiten nach Vereinbarung

Forstrevierleiter Rebecca Belle, Mobiltelefon: 0162-2535730

### Postagentur

**Hauptstraße 17**

**Tel. 2535**

**Mo: 09.00 – 12.30 Uhr**

**Di: 09.00 – 12.30 Uhr, Mi: 09.00 – 12.30 Uhr**

**Do: 09.00 – 12.00 Uhr und 14.30 – 18.00 Uhr**

**Fr: 09.00 – 12.30 Uhr, Sa: 09.00 – 12.00 Uhr**

## REDAKTION- SCHLUSS

Der Redaktionsschluss  
für das Bürgerblatt ist jeweils  
**Dienstag, 16.00 Uhr**

Haben Sie Ihr Mitteilungsblatt nicht erhalten?  
Oder bekommen Sie es unregelmäßig?  
Kontaktieren Sie uns mit Name und Anschrift unter:  
0781/504-5566 · [anb.zustellung@reiff.de](mailto:anb.zustellung@reiff.de)

# Haslach im Kinzigtal



**Stadtteilnachrichten aus Haslach im Kinzigtal.** Verantwortlich für den amtlichen Teil: Bürgermeister Armin Hansmann

Herausgeber: Stadtverwaltung Haslach · Telefon 07832 706-174 · Telefax 07832 706-178 · [stadtteilnachrichten@haslach.de](mailto:stadtteilnachrichten@haslach.de) · [www.haslach.de](http://www.haslach.de)



## Stadtteilnachrichten amtlich und aktuell

### Autofreie Altstadt für das Winterfest am Sonntag, 04.01.2026

Am Sonntag, den 04. Januar findet in der Haslacher Altstadt das große Kinzigtäler Volksfest, das Winterfest statt. Die Stadtverwaltung hat deshalb die öffentliche Fläche, also auch Straßen und Parkplätze mit einer Sondernutzungserlaubnis versehen.

Dies bedeutet, dass im Festbereich am Sonntag, den 04. Januar keine Autos geparkt oder abgestellt werden dürfen. Autofahrer, die dennoch dort parken, gehen das Risiko ein mit ihrem Fahrzeug eingekleilt zu werden. Die Veranstalter haben der Stadtverwaltung mitgeteilt, dass in den letzten Jahren einige wenige Autobesitzer dennoch im Festbereich parkierten und das die Veranstalter sich dieses Jahr vorbehalten, Fahrzeuge, die den Festablauf erheblich behindern oder gar die durch den Festablauf veränderten Feuerwehrzugänge blockieren, zur Not auch entfernen zu lassen.

Als Festbereich in diesem Sinne ist angemeldet: die gesamte Hauptstraße samt Marktplatz einschließlich Parkplatz vor Schuh-Flaig und der Innere Graben, die Mühlenbacher Straße einschließlich des Pfarrplatzes und die Kirchgasse (zwecks Wintermarkt).

### Abholung der geschmückten Christbäume

Die von den Kindergärten, Schulen, Firmen und sonstig geschmückten Christbäume werden ab Mittwoch, den 07. Januar 2026 vom Betriebshof abgebaut und entsorgt.

**Es wird darum gebeten, die Bäume vor der Abholung vollständig abzuschmücken, da im vergangenen Jahr teilweise noch geschmückte Bäume abgebaut wurden, deren Schmuck dann verloren wäre.**

Die Stadt dankt allen Beteiligten für die Unterstützung.

### Abgabe der ausgedienten Christbäume an Sammelstellen

Die Abholung der Christbäume an den Straßen der Gemarkung Haslach, einschließlich Bollenbach und Schnellingen entfällt künftig.

Stattdessen richtet der Bauhof zusammen mit der Stadtgärtnerei drei zentrale Sammelstellen ein.

Von Freitag, 9. Januar bis Sonntag, den 18. Januar 2026 können dort die ausgedienten Christbäume abgelegt werden.

Die Sammelstellen sind als solche gekennzeichnet und befinden sich an folgenden Orten:

- Waldseeparkplatz
- Bollenbach Bolzplatz
- Hinter der Markthalle

Die Stadt bittet die Bürgerinnen und Bürger, von der bisherigen Bereitstellung der Bäume am Straßenrand abzusehen und stattdessen die Sammelstellen zu nutzen.

Am Straßenrand liegende Bäume werden nicht eingesammelt.



Informationsträger **NR.1**

für Nachrichten aus Städten und Gemeinden.

## ARBEITEN BEI DER STADT HASLACH

### Mitarbeiter im Sekretariat der Unteren Baurechtsbehörde (m/w/d) - Vollzeit - unbefristet

- Sekretariat für die Baurechtsbehörde
- Führen des Baulistenverzeichnisses
- Mitverantwortung für das EDV-Programm der Baurechtsbehörde, auch im administrativen Bereich
- Interessanter und abwechslungsreicher Aufgabenbereich
- Flexible und familienfreundliche Arbeitszeitregelung
- Moderner Arbeitsplatz mit einem motivierten Team
- Betriebliche Altersvorsorge, Jobbike und Firmenfitness



**Bewerbungen unter:**

E-Mail: [bewerbung@haslach.de](mailto:bewerbung@haslach.de)

Auskünfte über die Tätigkeit: 07832 / 706-132 Lukas Weigold

Auskünfte zum Arbeitsverhältnis: 07832 / 706-112 Adrian Ritter

NÄHERE DETAILS ZUR AUSSCHREIBUNG UNTER: [WWW.HASLACH.DE](http://WWW.HASLACH.DE)



## ARBEITEN BEI DER STADT HASLACH

### Mitarbeiter im Personalamt (m/w/d) Teilzeit (19,5h) - unbefristet

- Unterstützung in der monatlichen Lohn- und Gehaltsabrechnung (KM Personal/SAP)
- Korrespondenz mit Krankenkassen, Finanzämtern und sonstigen Behörden
- Betreuung und Administration des Zeitmanagementprogramms
- Mitwirkung bei anstehenden Projekten
- Vertretung der in Vollzeit beschäftigten Mitarbeiterin
- Leistungsgerechte Vergütung nach TVöD
- Interessanter und abwechslungsreicher Aufgabenbereich
- Betriebliche Altersvorsorge, Job-Rad, Firmenfitness (EGYM Wellpass)



**Bewerbungen unter:**

E-Mail: [bewerbung@haslach.de](mailto:bewerbung@haslach.de)

Auskünfte über die Tätigkeit: 07832 / 706-114 Simone Volk

Auskünfte zum Arbeitsverhältnis: 07832 / 706-112 Adrian Ritter

NÄHERE DETAILS ZUR AUSSCHREIBUNG UNTER: [WWW.HASLACH.DE](http://WWW.HASLACH.DE)





## ABFALL-BESEITIGUNG

### Bei Fragen zur Abfallwirtschaft wenden Sie sich bitte an:

LRA Ortenaukreis / Eigenbetrieb Abfallwirtschaft  
abfallwirtschaft@ortenaukreis.de  
www.abfallwirtschaft-ortenaukreis.de

Abfallberatung:  
0781/805-9600  
Gebühren und Behälter: 0781/805-6000

Behälterbestellungen oder -änderungen können nur vom Grundstückseigentümer bzw. Verwalter vorgenommen werden.

Hierzu wird die Kundennummer und das Leistungskonto benötigt.

### Bei der Stadtverwaltung Haslach betreut Sie:

Herr Gülnan Celtik, Stadtbauamt  
Tel.: 07832/706-137, Mail:  
celtik@haslach.de

### Leerung der Mülltonnen:

**Graue Tonne:**  
den 05.01. in Bollenbach  
den 08.01. in Haslach & Schnellingen

**Grüne Tonne:**  
den 28.01. in Schnellingen  
den 02.01. in Haslach  
den 09.01. in Bollenbach

**Gelbe Säcke:**  
den 12.01. in Bollenbach & Schnellingen  
den 14.01. in Haslach

**Nächste Altpapiersammlung (FFW):**  
den 14.03.  
in Haslach, Bollenbach & Schnellingen

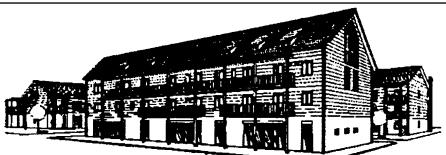
**Nächster Warentauschtag:**  
den 14.03. von 13.00 - 16.00 Uhr  
Standort: Markthalle Haslach

**Abholung von Grünabfällen:**  
Es findet keine Sammlung in 2026 statt.

**Batteriebehälter:**  
Rückgabe im Handel oder bei Problemstoffsammlung  
oder bei der Deponie Vulkan

**Korktonne:**  
Klosterparkplatz (hinter Glascontainer)

**Deponie Vulkan (Tel.: 07832/96886):**  
Mo. bis Fr. 08.00 Uhr bis 12.15 Uhr &  
13.00 Uhr bis 16.30 Uhr  
sowie Sa. 08.00 Uhr bis 13.00 Uhr



## STADTBÜCHEREI IM BÜRGERHAUS DER STADT HASLACH

### Öffnungszeiten

Dienstag	14.30 - 18.00 Uhr
Mittwoch	10.00 - 12.00 Uhr
Donnerstag	14.30 - 19.00 Uhr
Freitag	14.30 - 18.00 Uhr
Samstag	10.00 - 12.00 Uhr
Telefon	07832/9182-0
E-Mail	buecherei@haslach.de

### Vielen Dank!

Vielen Dank an alle, die bei "Haslach liest im Advent" beteiligt waren!

Vielen Dank an...

... alle Vorleserinnen und Vorleser  
... alle Musikschülerinnen und Musikschüler, sowie deren Begleitung  
... den Schülerinnen und Schülern der Klasse 9c, sowie deren Lehrer Heiko Lythje und Lehrerin Heike Kalt für den Punschverkauf  
... der Stadtgärtnerei für die weihnachtliche Dekoration  
... der Lebenshilfe-Werkstatt für die schönen Holzsterne  
... Oliver Schell für das Klavier  
... alle großen und kleinen Zuhörerinnen und Zuhörer, die sich von Geschichten und Musik haben verzaubern lassen und Punsch und Gebäck genossen haben.



### Buch-Tipp

Ella und Max sind mit ihren Kindern Robin, Mathilda und Lilly von Düsseldorf in das beschauliche Tannreuth im Schwarzwald gezogen, um ihre Ehe zu

retten. Dort haben sie ein Haus ersteigert, was der Nachbarin Frau Odilia Hintze gar nicht passt. Sie ist alles andere als freundlich zu der Familie. Im Gegenteil, sie ist der vollen Überzeugung, dass die Familie Schuld ist, dass die Vorbesitzerin ausziehen musste.

Im Haus von Ella und Max geschehen auch seltsame Dinge. Immer wieder fehlt Brot.

Ellas Freundin Silke rät ihnen, doch wieder nach Düsseldorf zu ziehen. Ihre Ehe kann sie nicht retten - schließlich ist da die aufgetakelte Assistentin von Max, Tosca Bastin, die sich im Gästezimmer einquartiert hat. Max verteidigt Tosca ständig; Ella denkt dass er ein Verhältnis mit ihr hat. Eine schwierige Situation für alle.

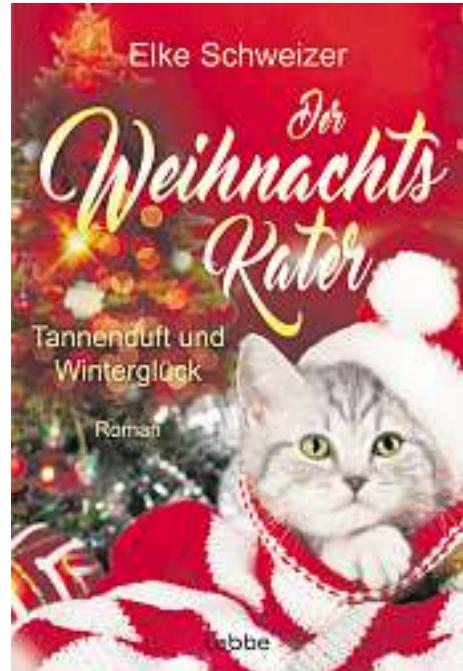
Am anderen Ende von Tannreuth lebt Laura mit den Kindern Hanna, Leo und Juna ihrer verstorbenen Schwester Annette und Schwager Daniel. Katze Kasimir gehört auch zu der Familie. Seit einiger Zeit lebt auch Tobias, der Freund von Laura bei ihnen. Sein Waldhaus, in dem er wohnte, hat er an Herr Roth mit seinem Rottweiler Henry vermietet. Leider gibt es ständig Stress, da Henry Kasimir jagt.

Außerdem kann Hanna Herrn Roth nicht ausstehen.

Eine Wandlung gibt es, als Kasimir vor Henry abhaut und sich zu Ella ins Haus verkriecht. Ihre Kinder wollen die Katze nicht mehr hergeben.

Wie wird das wohl enden? Zwei Familien, eine Katze. Das verschwundene Brot?

Am Ende gibt es eine große Überraschung und es klärt sich so einiges auf.



Büchereimitarbeiterin Carola Bohnet empfiehlt: Schweizer, Elke: "Der Weihnachtskater. Tannenduft und Winterglück"



## Haslach BiG - Bibliothek der Generationen

### Öffnungszeiten

Montag	14.30 - 18.00 Uhr
Dienstag	09.00 - 13.30 Uhr
Mittwoch	09.00 - 13.30 Uhr
Donnerstag	09.00 - 13.30 Uhr
Freitag	09.00 - 12.00 Uhr
Telefon:	07832/96093-92

### Wichtiger Hinweis

Die Bibliothek der Generationen (BiG) ist über die Weihnachtsferien (20.12.25 - 06.01.26) geschlossen.

Wem der Lesestoff ausgeht: Die Stadtbücherei ist auch während der Ferien geöffnet!

Wir wünschen allen Lesern fröhliche Weihnachten und einen guten Start ins neue Jahr!



## BiG – Erwachsenenbildung

### Raum für Erwachsenenbildung

Die Bibliothek der Generationen (BiG) kann außerhalb der Öffnungszeiten für Veranstaltungen und Kurse der Erwachsenenbildung genutzt werden. Sollten Sie Interesse an der Nutzung haben, kontaktieren Sie uns! Ansprechpartnerin: Regina Adam, buecherei@haslach.de, 07832/9609394 oder 07832/918212.



## KOMMUNALE JUGEND- UND SOZIALARBEIT

### Jugendarbeit

#### Öffnungszeiten Offene Jugendarbeit Haslach

Montag bis Donnerstag von 13.00 bis

19.00 Uhr

Freitag von 13.00 bis 20.45 Uhr

Aktuelles zu unseren aktuellen Wochenplänen und wöchentlich wechselnden Angeboten findet ihr unter Instagram @offene\_jugendarbeit\_haslach.

Euer Team der Offenen Jugendarbeit Haslach

## Schulsozialarbeit

### Beratung für Eltern, Schülerinnen und Schüler sowie Lehrkräfte

Grundschule

Frau Ehret

07832 9754 169

ehret@haslach.de

Sekundarstufe

Frau Lahn (Montag- und Donnerstag)

07832 9754 110

lahn@haslach.de

WhatsApp für Schülerinnen und Schüler

0157 35333115

## INTEGRATIONSARBEIT

Die Integrationsbeauftragte ist die zentrale Anlaufstelle jeglicher Integrationsbemühungen in Haslach.

Kontakt: Integrationsbeauftragte, Elena Husch, husch@haslach.de  
0151 50664785 oder 07832 5215

Aktuelle Infos findet Sie auch auf Instagram @integrationsarbeit\_haslach

Das Begegnungscafé findet diesen Monat eine Woche später statt: am Montag, 12.01.2026!



Lernen Sie bei Kaffee und Kuchen neue Leute und Kulturen kennen.

am Montag, 12.01.2026  
um 16 Uhr  
Im Cantischaus

Stadtteil-Begegnungs- (Zentrum für Sozialarbeit Haslach)

Elena Husch | Integrationsbeauftragte



## AUS DEN KINDERGÄRTEN



### Mehr Raum für Kinder gGmbH Waldkindergarten Haslach

Liebe interessierte Familien, tragt Ihre Familie den Gedanken in sich, Ihr Kind im **Waldkindergarten Haslach** oder in unserer **Kinderkrippe Gassenhüpfer** anzumelden?

Möchten Sie einen lebendigen Eindruck von unserem Alltag gewinnen, unsere Räume bzw. unseren Tipiplatz kennenlernen und mit unseren Fachkräften ins Gespräch kommen?

Dann laden wir Sie ganz herzlich zu unseren **Infonachmittagen** ein:

#### Waldkindergarten Haslach

**Wann:** Freitag, 16.01.2025 | 14:30 - 16:30 Uhr

**Wo:** am unteren Tipiplatz auf dem Schänzle

#### Kinderkrippe Gassenhüpfer

**Wann:** Donnerstag, 15.01.2025 | 16:00 - 17:30 Uhr

**Wo:** Hauptstraße 53, Haslach

Wir starten jeweils pünktlich um 14:30 Uhr bzw. um 16:00 Uhr mit einem Einblick in unseren Alltag und beantworten die häufigsten Fragen rund um Betreuung, Abläufe und Eingewöhnung.

Eine vorherige Anmeldung ist **nicht erforderlich** – kommen Sie einfach vorbei. Bitte beachten Sie: Eine Anmeldung für neue Kinder ist **ganzjährig** über unsere Homepage möglich:

[www.mehr-raum-fuer-kinder.de/anmeldung.php](http://www.mehr-raum-fuer-kinder.de/anmeldung.php)

Wir freuen uns sehr darauf, Sie und Ihre Kinder kennenzulernen und einen schönen Nachmittag miteinander zu verbringen!

#### Herzliche Grüße

Die Teams des Waldkindergartens Haslach & der Gassenhüpfer



## Wir für Haslachs Kinder e.V.

Hallo ihr Lieben,  
wir laden herzlich ein zur:

#### Mitgliederversammlung

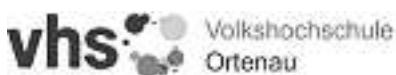
mit Übergabe der Wünsche an die Kitas  
**Donnerstag, 15. Januar 2026 um 18.00 Uhr**

in der KITA Schwarzwaldkind, Im Mühlegrün 7A in Haslach  
(neben der Firma Kammerer)

Unsere Tagesordnung wird sein:  
TOP 1: Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit  
TOP 2: Bericht Geschäftsbereich Verwaltung  
TOP 3: Bericht Geschäftsbereich Finanzen – Entlastung durch die Kassenprüfer  
Neuwahl der Kassenprüfer  
TOP 4: Entlastung der Vorstandsschaft  
TOP 5: Ausblick auf 2026  
TOP 6: Wünsche der 4 Kitas werden übergeben  
TOP 7: Wünsche und Sonstiges  
(Bitte bis spätestens 10.01.2026 an hallo@wirfuerhaslachkinder.de senden)

Wir freuen uns über eine kurze Rückmeldung wenn du kommst.  
Gerne auch per Mail ...  
Wir wünschen ein Frohes neues Jahr 2026.

Das Team von Wir für Haslachs Kinder e.V.



Außenstelle Haslach  
Herr Werner Müller  
Im Alten Kapuzinerkloster  
Klosterstraße 1, 77716 Haslach  
Telefon: 07832 706-174  
Telefax: 07832 706-178  
Frau Miriam Mayer  
0171 8916673  
E-Mail: haslach@vhs-ortenau.de  
Internet: www.vhs-ortenau.de

## vhs Haslach - Jetzt anmelden für 2026!



Auch im neuen Jahr 2026 bietet die vhs Ortenau Außenstelle Haslach wieder viele interessante Kurse an. Ab Mitte Februar beginnt das neue Semester und es

wird ein neues Programmheft erscheinen. Lassen Sie sich überraschen!

Sämtliche Veranstaltungen sind auf der Homepage der vhs unter [www.vhs-ortenau.de](http://www.vhs-ortenau.de) einsehbar und Anmeldungen sind online, telefonisch oder schriftlich möglich. Informationen zu den Kursen erhalten Sie online oder bei der vhs Haslach bei Frau Miriam Mayer, 0171/8916673 oder per e-mail unter [haslach@vhs-ortenau.de](mailto:haslach@vhs-ortenau.de).

### Übersicht über das Kursangebot in Haslach bis 23. Februar 2026



09.01.26 Yoga für Kinder von 4 – 7 Jahre  
3.01171 HS

5 Nachmittage, 09.01.2026 - 06.02.2026, Freitag, wöchentlich, 15:00 - 15:45 Uhr, Ehemalige Neuapostolische Kirche, Königsbergerstraße 3, 77716 Haslach, Unterrichtsraum, 1. OG, Manuela Rizner-Kühnel, 32,00 €.

09.01.26 Yoga für Kinder von 8 – 12 Jahre  
3.01172 HS

5 Nachmittage, 09.01.2026 - 06.02.2026, Freitag, wöchentlich, 16:00 - 16:45 Uhr, Ehemalige Neuapostolische Kirche, Königsbergerstraße 3, 77716 Haslach, Unterrichtsraum, 1. OG, Manuela Rizner-Kühnel, 32,00 €.

13.01.26 Latin Vital Dance 3.02421 HS - ausgebucht!

13.01.26 Latin Vital Dance 3.02423 HS

14.01.26 Latin Vital Dance 3.02425 HS



14.01.26 Lu Jong – Zusatzveranstaltung  
3.01199 HS Z2

6 Nachmittage, 14.01.2026 – 25.02.2026, Mittwoch, 16:00 – 17:30 Uhr, Bürgerhaus, Sandhaasstraße 8, 77716 Haslach, Bürgersaal, 3. Stock, Unja Jung, 76,00 €

15.01.26 Qigong 3.01188 HS - ausgebucht!

15.01.26 Qigong 3.01189 HS - ausgebucht!

15.01.26 Qigong 3.01191 HS - ausgebucht!

19.01.26 Vortrag Sebastiansverehrung  
1.0109 HS

1 Abend, 19.01.2026, Montag, 19:00 Uhr, Altes Kapuzinerkloster, Klosterstraße 1, 77716 Haslach, Refektorium, EG, Alois Krafczyk, 8,00 € - ACHTUNG geänderte UHRZEIT!

22.01.26 Vortrag Gesund und vital im Alltag 3.0309 HS

1 Abend, 22.01.2026, Donnerstag, 19:00 Uhr, Altes Kapuzinerkloster, Klosterstraße 1, 77716 Haslach, Refektorium, EG, Eva Krimmel, Elke Maier, gebührenfrei.

31.01.26 Fasnachtsschminkkurs Kinder 2.0006 HS

1 Tag, 31.01.2026, Samstag, 10:00 - 12:15 Uhr, Ehemalige Neuapostolische Kirche, Königsbergerstraße 3, 77716 Haslach, Heike Wilczek, 26,00 € inkl. 5,00 € für Material.

03.02.26 Vortrag "Radreise nach Japan" 1.0907 HS Z0

Nachdem er 35 Jahre lang beruflich zwischen Deutschland und Japan hin und her pendelte, erfüllt sich Joachim Eitel zum 60. Geburtstag einen Traum: Mit dem Fahrrad vom Haslach aus nach Tokio. In 3½ Monaten radelt er über 10.000km und durchquert dabei 18 Länder. Joachim Eitel zeigt Bilder von grandiosen Landschaften und erzählt von unvergesslichen Begegnungen aber auch von anstrengenden Tagen mit unerwarteten Herausforderungen.

20.02.26 Prüfungsvorbereitungskurs Englisch Kommunikationsprüfung 6.0701 HS

In diesem Kurs werden die Schüler:innen der 10. Klasse Realschule gezielt auf die Englisch-Kommunikationsprüfung vorbereitet. Es werden Dialoge zu unterschiedlichen Alltagssituationen (kommunikativ-situative Aufgaben) und Mediation (Sprachmittlung englisch-deutsch) geübt. Des Weiteren gibt es Ratschläge für die Präsentation.



Erreichen Sie mit Ihren  
**PROSPEKTBEILAGEN**  
die Ortenau!



Kontaktieren Sie uns unter:

0781 / 504-1465

[anb.anzeigen@reiff.de](mailto:anb.anzeigen@reiff.de)



### Besucherbergwerk "Segen Gottes" in den Weihnachtsferien geöffnet!



Das Besucherbergwerk "Segen Gottes" bietet in den Weihnachtsferien für Gäste und Einheimische Führungen an. So finden von **Samstag, 27. Dezember bis Sonntag 11. Januar (außer 31.12. und 01.01.)** täglich zwei Führungstermine um 11.30 Uhr und 13.30 Uhr statt. Die maximale Teilnehmerzahl pro Tour ist auf 15 Personen begrenzt. Alle Plätze sind über **ONLINE-Tickets** bis eine Stunde vor dem Führungstermin buchbar. Reservieren Sie sich mit dem Ticketkauf einen festen Platz für Ihren Wunschtermin.

Mit dem nachfolgenden QR-Code kommen Sie direkt zum TICKET-SHOP:



### AUS DEM ARCHIV

#### Haslach im Schnee

Das Stadtarchiv Haslach sammelt historische Fotos und andere Zeitzeugnisse der Stadtgeschichte – gerne auch Aufnahmen von Privatpersonen. Regelmäßig werden einzelne dieser Objekte und Geschichten der Öffentlichkeit präsentiert.

Diese Woche:



Zwischen schneebedeckten Bäumen lässt sich die Altstadt Haslachs mit dem Kloster vorneweg auf diesem Bild aus dem Stadtarchiv erkennen. Das aus der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts stammende Bild gehört der Fotosammlung Grüninger an, die den fotografischen Nachlass des Haslachers umfasst.

Haben Sie selbst auch noch Bilder, Ver einsunterlagen oder persönliche Dokumente, die Sie dem Stadtarchiv über lassen möchten? Gerne können Sie sich hierfür an den Archivar wenden, er ist zu erreichen über die Telefonnummer (07832)918219 oder pfaff@haslach.de.



### AUS ARBEIT UND WIRTSCHAFT

#### Haslach startet schwungvoll ins neue Jahr: Winterfest, Kinderstraße, großer Flohmarkt und kulinarischer Wintermarkt am 04. Januar

Der Handels- und Gewerbeverein Haslach (HGH) läutet das Jahr 2026 mit einem besonderen Highlight ein. Vom 2. bis 5. Januar verwandelt sich die malerische Altstadt in ein winterliches Einkaufsparadies. Die beliebten Haslacher Winter-Schnäppchentage bieten an diesen vier Tagen sensationelle Rabatte von bis zu 70 % in zahlreichen Geschäften der Innenstadt – auf alles, was das Herz begehrte. Es ist die perfekte Gelegenheit, Weihnachtsgutscheine einzulösen, oder einfach ganz entspannt nach den Feiertagen durch die Läden zu bummeln und sich etwas Schönes zu gönnen.

Am Sonntag, den 4. Januar, gipfeln die Schnäppchentage im großen Winterfest mit verkaufsoffenem Sonntag. Viele Haslacher Fachgeschäfte öffnen ihre Türen und locken zusätzlich mit besonderen Angeboten, Aktionen und kleinen Überraschungen.



Entlang der Hauptstraße können Besucherinnen und Besucher an verschiedenen Ständen regionale Spezialitäten und winterliche Köstlichkeiten genießen – vom Bierstand des s'Biereckle aus Zell über leckere Cocktails vor dem Geschäft CASA bis hin zum Burgerstand mit frisch zubereiteten Klassikern, außerdem wird mittags noch eine regionale Band vor dem studioK für Stimmung sorgen.



Ein weiteres Highlight ist der große Flohmarkt auf dem Marktplatz, der sich über den ganzen Tag erstreckt. Hier erwartet die Gäste eine bunte Mischung aus Raritäten, Vintage-Artikeln, Büchern, Kleidung, Handgemachtem und kleinen Schätzen. Ob Sammler, Stöberfreund oder Gelegenheitsschnäppchenjäger – beim Haslacher Flohmarkt findet jeder etwas Passendes.



Auch für Familien ist bestens gesorgt: In der Oberen Hauptstraße entsteht eine fröhliche Kinderstraße, organisiert von Alex Spielekiste, mit spannenden Spiel- und Mitmachaktionen für die jungen Besucher.

Zusätzlich öffnet der **zweite kulinarische Wintermarkt**, der bereits seit dem **19. Dezember** in der Mühlenbacherstraße für Genussmomente sorgt, am **4. Januar einmalig bereits ab 13 Uhr** seine Tore. Rund **15 Marktstände** locken mit bis zu **30 verschiedenen Gerichten und Spezialitäten** – von herhaften Klassikern über süße Leckereien bis hin zu raffinierten Streetfood-Kreationen. Hier kommen Feinschmecker ganz auf ihre Kosten und können sich quer durch die winterliche Genusswelt probieren – ein Erlebnis, das garantiert jedes kulinarische Herz höherschlagen lässt.

Musikalisch sorgt die Band „Trio Heart Beat“ auf der Wintermarktbühne für gute Stimmung und Live-Atmosphäre. Zusätzlich wird vor dem Studio K eine weitere Band spielen und für musikalische Abwechslung sorgen.

„Mit dieser Kombination aus Einkaufserlebnis, kulinarischem Genuss, Kinderprogramm und stimmungsvoller Musik schaffen wir einen perfekten Start ins neue Jahr“, erklärt Organisator Marvin Polomski vom Handels- und Gewerbeverein Haslach.

„Haslach präsentiert sich an diesen Tagen lebendig, herzlich und voller Vielfalt – ein Fest, das für jeden etwas zu bieten hat.“

## VEREINS-NACHRICHTEN

**Moto-Club Haslach e.V.**



Mit Vollgas ins neue Jahr



Coming home  
**CLEOPHA**  
Classic Rock Kult Nacht

Haslach Montag 05.01.2026

## Freiwillige Feuerwehr HASLACH

**Altersabteilung**  
Der nächste Stammtisch der Altersabteilung ist am Mittwoch, den 7. Januar 2026. Wir treffen uns im Gasthaus Grüner Baum um 19 Uhr.

Hierzu sind alle Alterskameraden recht herzlich eingeladen.



## Historischer Verein Mitgliedergruppe Haslach e.V.

### Vortrag mit Alois Krafczyk 'Mit Fabian und Sebastian fängt der Winter erst an - Volksbräuche zu Sebastian im deutschsprachigen Raum'

Der Historische Verein lädt in Zusammenarbeit mit der VHS auf **Montag, 19. Januar 2025 um 19:00 Uhr** zu dem interessanten Vortrag über Sebastiansbräuche ins **Refektorium des Alten Kapuzinerklosters** ein.

Seit dem 17. Jahrhundert gilt der Heilige Märtyrer Sebastian als Haslachs Stadtpatron, sein Festtag war mit der Zeit in Vergessenheit geraten. Seit drei Jahren nun feiern die Haslacher wieder ihren Stadtpatron in würdiger Weise. Doch Haslach steht nicht alleine da mit der Sebastianverehrung im deutschsprachigen Raum; vielerorts verbinden sich damit alt überlieferte Volksbräuche mit kirchlichem, aber auch weltlichem Hintergrund. Der Referent, selber bei der Wiederbelebung des Haslacher Sebastianfestes engagiert, war über Jahre hinweg unterwegs, um der Sebastianverehrung nachzugehen und anhand eines reichen Bildmaterials wird er von der Vielfalt an Bräuchen zu Sebastian berichten.

Der Eintritt beträgt acht Euro, ermäßigt fünf Euro. Eine Anmeldung ist nicht erforderlich.



Sebastiansbild

Foto: Alois Krafczyk



## Katholische Frauengemeinschaft HASLACH

### Mittwochstreffen mit Frau Weber am 7. Januar

Frau Weber lädt wieder alle Frauen zu einem gemütlichen Treffen ein. Treffpunkt ist um 18.00 Uhr auf dem Kirchplatz.

Zusammen geht's dann in eine Haslacher Gaststätte, um bei Getränken und Essen gemeinsame Zeit zu verbringen. Es wird nicht gewandert und nicht mit dem Fahrrad gefahren.

### Krippenfahrt nach Wolfach und Besuch des Blumen- und Flohmarktcafé am Donnerstag, 15. Januar

Wir besuchen die Krippe in der Wolfacher Stadtkirche St. Laurentius, anschließend kehren wir im neuen „Blumen und Flohmarktcafé“ in der Wolfacher Innenstadt ein. Wir freuen uns auf einen schönen Nachmittag mit Ihnen!

Treffpunkt am 15. Januar um 13.30 Uhr am Klosterparkplatz. Wir fahren mit PKWs

Anmeldung erforderlich bis zum 12. Januar bei Elisabeth Oberfell Tel. 979406

**Zu allen unseren Veranstaltungen sind auch Nichtmitglieder herzlichst eingeladen!**

### KFD - Team



## KLJB Bollenbach-Schnellingen

### Wichtige Informationen zum Sternsing- gen 2026

Liebe Schnellinger Bürgerinnen und Bürger,

wir möchten euch hiermit darüber informieren, dass wir uns für das Sternsingen im Jahr 2026 etwas Neues überlegt haben.

Es werden keine Sternsinger mehr von Tür zu Tür gehen, sondern das Sternsingen wird mit dem Glühweinzauber des Fördervereins der KLJB Schnellingen-Bollenbach am 05.01.2026 auf dem Trotteplatz in Schnellingen verbunden.

Um 18:30 Uhr findet dort ein gemeinsames Sternsingen statt.

Die Aufkleber werden am 02.01.2026 gemeinsam mit dem Bürgerblatt zugestellt.

Wer dennoch einen persönlichen Besuch der Sternsinger zu Hause wünscht, kann sich gerne bis zum 31.12.2025 bei Finja Kaltenbronn unter der Telefonnummer +49 1523 4527919 melden.

Wir freuen uns auf euren Besuch beim Glühweinzauber und sind gespannt auf eure Rückmeldungen, wie euch das Sternsingen gefallen hat.

Die KLJB Schnellingen-Bollenbach

## Glühweinzauber des Fördervereins der KLJB Schnellingen-Bollenbach

Unser beliebter **Glühweinzauber** findet am **05.01.2026 um 18 Uhr am Trotteplatz in Schnellingen** statt.

Dieses Jahr werden die Sternsinger um 18:30 Uhr vorbei kommen, um gemeinsam zu Singen.

Einen Teil der Erlöse werden wir an die Sternsingeraktion spenden.

Das Motto hierfür lautet "Sternsinger gegen Kinderarbeit" und kommt hauptsächlich den Kindern in Bangladesch zu Gute.

Wir freuen uns auf Ihren Besuch und auf einen schönen Abend!

Förderverein der Landjugend Schnellingen-Bollenbach e.V.



## **KOLPING** Kolpingfamilie Haslach

### Kleiderkarussell

Wir sind jetzt in der Mühlenstraße 23 und haben Freitag 09.01., Montag, 12.01. und Montag 19.01.2026 für Sie geöffnet. Bitte beachten Sie, dass die Annahme Ihrer Spende (immer nur montags) und die Ausgabe/"Verkauf" von Spenden zeitlich getrennt stattfinden.

### Annahme Ihrer Spenden:

- Unsere Annahmzeiten sind **MON-TAGS** für gut erhaltene Kleidung, Spielsachen und Haushaltswäsche **von 15:00 bis 15:30 Uhr**.
- Bitte bringen Sie nicht mehr als zwei mittlere Kleiderkörbe oder Säcke mit.

• **Wir benötigen:** Herrenschuhe ab Größe 39, Kleidung für Männer und Kinder.

• Noch eine Bitte: bringen Sie uns nur die Kleidung, die Sie auch mit nach Hause nehmen würden. Sie sollte tragbar, der Jahreszeit angemessen, frisch gewaschen und unbeschädigt sein. Kleidung die defekt oder Flecken hat, können wir nicht mehr annehmen.

Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass keine Sachspenden vor der Tür des Kleiderkarussells abgestellt werden dürfen. **Abgestellte Ihre Spenden werden entsorgt.** Ihre Spende ist wertvoll. Wir danken Ihnen im Voraus für Ihre Großzügigkeit!

### **Ausgabezeiten für „Einkäufe“:**

- Die Ausgabe von gut erhaltener Kleidung, Spielsachen, Haushaltswäsche sowie Kinderwagen und Kinderbetten findet montags von 16:00 bis 18:00 Uhr und freitags von 15:30 bis 17:30 Uhr statt.
- Eine Terminabsprache ist derzeit nicht erforderlich, und wir haben Spielsachen, der Jahreszeit entsprechende Kleidung und vieles mehr... Schauen Sie einfach vorbei.

**Wenn Sie mehr Informationen benötigen,** zögern Sie nicht, uns unter der Telefonnummer 07832/9789712 zu kontaktieren.

Wir laden Sie herzlich ein, unser Projekt Kleiderkarussell weiter bekannt zu machen! Ermutigen Sie Freunde und Bekannte, ebenfalls etwas abzugeben, zu holen oder bei uns mitzuholen.

Jede kleine Hilfe zählt, um ein Stück Hoffnung zu schenken und unsere Welt zu schützen.

Ein herzliches Dankeschön für Ihre Spenden!

### **Basar für Fasnacht**

Das Kleiderkarussell bietet in diesem Jahr einen extra Verkauf für Fasnacht an. Wir haben in unserem Angebot: Kostüme, Einzelstücke, kombinierbare Kleidung, Kopfbedeckungen, Mäntel sowie Zubehör aus unserem Fundus.

Der Verkauf findet am Samstag, den **10. Januar von 09:30 Uhr bis 12 Uhr im Caritas-/Mehrgenerationshaus, Sandhaasstraße** statt.

Kommen sie vorbei, und schauen sie ob etwas für Sie dabei ist.

### Veganer Kochtreff „Kochen & Genießen“

Am **Mittwoch, den 07. Januar 2026** findet um **19 Uhr im Caritas-/Mehrgenerationshaus** wieder der beliebte vegane Kochtreff „Kochen & Genießen“ statt. Der Abend steht ganz unter dem Motto: „**Gefüllte Teigtaschen aus aller Welt**“. **!!! Es sind alle Plätze belegt !!!**

## Basar für Kommunionkleidung und Accessoires

Sie wollen ihre Kleidung und ihre Accessoires von der Kommunion verkaufen... Wir sind auf der Suche nach moderner, schöner und gepflegter Kommunionkleidung im Alter von 2 bis 3 Jahren mit Zubehör.

Den Verkauf führt für Sie die Kolpingfamilie Haslach auf dem Second-Hand-Basar im Kleiderkarussell durch. Auf [www.basalino.de/ZL72](http://www.basalino.de/ZL72) oder bei Elfriede Stöhr unter 078329789712 oder [praezes@kolping.mobi](mailto:praezes@kolping.mobi) finden Sie weitere Informationen. Der Verkauf ist erst möglich, wenn man sich auf Basalino.de angemeldet hat und das Preisschild an der Ware angebracht ist.

Nach vorheriger Registrierung in Basalino haben Sie die Möglichkeit, die Kleidung und Accessoires am **Donnerstag, den 22. Januar 2026, zwischen 18:00 und 19:00 Uhr im Kleiderkarussell in der Mühlenstraße 23, 77716 Haslach abzugeben**. Es werden nur Kommunionkleidung und Accessoires an diesem Tag angenommen.

Die Abholung des Geldes oder der nicht verkauften Kleidung und Accessoires ist am Freitag, den 23. Januar ab 18 Uhr.

**Der Verkauf findet am 23.Januar von 15 bis 17 Uhr im Kleiderkarussell** in der Mühlenstraße 23, 77716 Haslach statt. Sollten Sie Fragen haben bekommen Sie Informationen über die Telefonnummer 07832/9789713.

### **Wichtiger Hinweis:**

Auf unserer Homepage [www.Kolping-Haslach.de](http://www.Kolping-Haslach.de) finden Sie immer die aktuellen Termine sowie Informationen zu den Gruppen und Veranstaltungen.

Zur Teilnahme ist eine Mitgliedschaft nicht erforderlich.



## **Ihr Vermächtnis für die Natur**

Mehr dazu unter [www.NABU-BW.de](http://www.NABU-BW.de)





## Narrenverein Bollenbach e.V. Ruhmattenschimmel

Hufbeschlagung/Narrenkellerhock,  
09.01.2026



Narrenverein  
Bollenbach e.V.  
Ruhmattenschimmel

Endlich ist es so weit. Unsere neuen Hästräger werden mit einer Hufbeschlagung als Schimmel in unseren Narrenverein würdig aufgenommen. Ebenso werden zum ersten Mal unsere neuen Schuppenwälderinnen offiziell aufgenommen. Zu diesem Ritual, am 09.01.2026 um 19:00 Uhr beim Narrenkeller, sind alle Mitglieder und Freunde des Vereins recht herzlich eingeladen. Anschließend wollen wir mit den neu beschlagenen Ruhmattenschimmeln, den Schuppenwälderinnen und all denjenigen, die unsere Bollenbacher Fasent im Dorf unterstützen wollen, als Clown, Akrobat oder Magier den Narrenkeller unsicher machen und somit die Bollenbacher Fasent 2026 einläuten. Denn das Motto lautet: „Manege frei, im Bollenbacher Cirkus findet man allerlei!“

### Bändele aufhängen am Samstag, 10.01.2026

Wie jedes Jahr wollen wir unser Dorf zur Fasent hübsch machen. Deshalb wollen wir am 10.01.2026 unsere Bändele aufhängen. Viele Hände arbeiten viel und je mehr Helfer sich um 09:00 Uhr im Narrenkeller einfinden, desto schneller sind wir wieder fertig. Wer nicht gleich um 09:00 Uhr kann, darf selbstverständlich auch noch später kommen. Wir freuen uns über jede fleißige Hand.

### Kommende Termine

Hufbeschlagen Bollenbach, Freitag 09.01.2026  
Hamperleverein Schapbach, Samstag 10.01.2026  
Nacht der Schimmel, Freitag 16.01.2026  
Fasnachtseröffnung Haslach, Samstag 17.01.2026



## Schachclub Haslach

Hallo liebe Schachfreunde,  
unser Spielabend im Dorfgemeinschaftshaus in Bollenbach findet wie folgt statt:  
Jugendschach: Mittwochs ab 18 Uhr  
offener Spielabend: Mittwochs ab 19 Uhr

Viele Grüße  
Euer Vorstand



## Schützenverein Haslach

Die Vereinsmeisterschaften sind abgeschlossen, das Königspaar ist gekürt, die Teilnehmer zu den Kreismeisterschaften sind gemeldet. Die nächste Stufe des Sportjahres beginnt:

### Kreismeisterschaft Schützenkreis Gerdseck - Kinzigtal

mit Qualifikationswettkampf zu den Landesmeisterschaften:

31.01.2026 in Grafenhausen, Luftgewehr  
1.10xx alle Klassen  
01.02.2026 in Grafenhausen, Luftpistole  
2.10xx alle Klassen  
01.02.2026 in Schiltach, Unterhebel 1.56-1.57 alle Klassen  
Die Stadtarten liegen im Schützenhaus bereit.

## SCHWARZWALDVEREIN Ortsgruppe Haslach gegr. 1886

### Neujahrswanderung des Schwarzwaldvereins - zur Schnellinger Silberstube

Auch im Jahr 2026 lädt der Schwarzwaldverein traditionell zur **Neujahrswanderung am Montag, 5. Januar** ein. Ziel ist in diesem Jahr die gemütliche **Schnellinger Silberstube** oberhalb des Silbersees. Für alle Teilnehmenden stehen zwei unterschiedlich lange Touren zur Auswahl, sodass jede und jeder die passende Route finden kann.

Die **erste Wanderung** startet um **14 Uhr am Bahnhof Haslach** und führt über folgende Route: **Kinzigdamm - Gemsbühl - überm Schlossberghof-Silbersee (6 km, 1,5-2 h)**

Wer es ruhiger angehen möchte, kann sich der **zweiten, kürzeren Tour** anschließen. Treffpunkt ist um **15 Uhr ebenfalls am Bahnhof Haslach**. Dieser gemütliche Weg verläuft direkt über den Kinzigdamm zum Silbersee (3 km, 45 Min- 1h)

Im Anschluss treffen sich beide Gruppen in der **Silberstube**, wo wir gemeinsam bei gutem Essen und geselligem Beisammensein die erste Wanderung des neuen Jahres in behaglicher Atmosphäre ausklingen lassen.

Der Schwarzwaldverein freut sich auf zahlreiche Wanderfreundinnen und -freunde, die das neue Jahr gemeinsam in Bewegung und in guter Gesellschaft beginnen möchten.

Anmeldungen bis zum 02.01.2026 unter [simone.giesler@swv-haslach.de](mailto:simone.giesler@swv-haslach.de) oder unter der Nummer 07832/6438



## Seniorenwerk Haslach e.V.

Mit Schwung und Elan starten wir am 09. Januar in das Neue Jahr 2026 und hoffen auf zahlreiche Gäste bei unseren Veranstaltungen.

### Freitag, den 09. Januar 2026

14.30 Uhr bis 16.30 Uhr **Computertreff**  
Unter fachlicher Anleitung erhalten Sie Rat und praktische Hilfe, die Sie gleich am eigenen Notebook, Handy oder E-Book-Reader ausprobieren können.

### Montag, den 12. Januar 2026

14.00 Uhr **Kartennachmittag**

### Dienstag, den 13. Januar 2026

14.30 Uhr **Singnachmittag** mit musikalischer Begleitung durch Walter Bührer

### Freitag, den 16. Januar 2026

14.30 Uhr bis 16.30 Uhr **Computertreff**

### Sonntag, den 18. Januar 2026

Das Seniorenwerk Haslach lädt zum

### 27. Preis-Cego-Turnier im „Treff“ ein.

Am Sonntag, 18. Februar 2026 findet wieder unser beliebtes Preis-Cego-Turnier statt. Das Startgeld beträgt 6,- €. Auch dieses Jahr gibt es wie immer jede Menge toller Preise zu gewinnen! Beginn ist um 14.00 Uhr im „Treff“.

Für das leibliche Wohl ist ebenfalls bestens gesorgt. Die Bevölkerung ist recht herzlich zu diesem Turnier eingeladen und wir würden uns über eine zahlreiche Teilnahme freuen!



## Sportverein Haslach

Termine der Junioren Mannschaften  
Junioren-Hallenbezirksmeisterschaften

### E-Junioren

Sonntag, 04.01. in Lahr/Hallenbad 2

#### Gruppe 05 ab 11.00 Uhr

FV Dinglingen, JFV Gem. Friesenheim,  
**SV Haslach**, SV Steinach

Sonntag, 04.01. in Lahr/Hallenbad 1

#### Gruppe 04 ab 11.00 Uhr

FV Dinglingen 2, JFV Gem. Friesenheim  
2, **SV Haslach 2**, SV Waltersweier 3

### D-Junioren

Sonntag, 04.01. in Lahr/Hallenbad 1

#### Gruppe 13 ab 13.00 Uhr

FV Sulz 3, **SV Haslach**, FV Biberach, Of-  
fenburger FV 2, SV Waltersweier 2

### C

#### -Junioren

Sonntag, 04.01. in Lahr/Hallenbad 1

#### Gruppe 11 ab 13.30 Uhr

**SG Fischerbach/Haslach**, SG Diers-  
burg, Offenburger FV, SG Steinach

### B-Junioren

Samstag, 03.01. in Lahr/Hallenbad 1

#### Gruppe 01 ab 17.15 Uhr

SC Lahr 4, **SG Haslach/Fischerbach 2**,  
FV Dinglingen, SG Welschensteinach,  
SG Schwanau

Sonntag, 04.01. in Lahr/Hallenbad 1

#### Gruppe 03 ab 16.45 Uhr

SC Lahr, **SG Haslach/Fischerbach**, JFV  
Gem. Friesenheim 2, SG Zusenhofen 2,  
SG Hofstetten



### Silvester-Cup 2026

Der 29. Silvester-Cup 2026 findet am 02. und 03. Januar in der Eichenbachsport-halle Haslach statt. An zwei Turniertagen dürfen sich die Zuschauerinnen und Zu-schauer auf spannenden Hallenfußball und beste Stimmung freuen. Jeweils 16 Mannschaften haben sich für die beiden Turniere angemeldet und sorgen für ein stark besetztes Teilnehmerfeld. Der Sil-vester-Cup steht wie gewohnt für Fair-play, Teamgeist und packende Spiele auf dem Hallenparkett. Neben attraktivem Fußball erwartet die Besucherinnen und Besucher auch eine gute Bewirtung so-wie eine stimmungsvolle Atmosphäre. Der SV Haslach freut sich auf zahlreiche Zuschauer und einen sportlich gelun-genen Start ins neue Jahr 2026.

#### Freitag, 02.01.

ab 18.00 Uhr Beginn 9 Meter Schießen  
ab ca. 18.55 Uhr Beginn Gruppenspiele  
Silvester-Cup

#### Samstag, 03.01.

ab 16.00 Uhr Fortführung 9 Meter Schie-  
ßen  
ab ca. 17.50 Uhr Fortführung Gruppen-  
spiele Silvester-Cup

ab ca. 19.30 Uhr Viertel-, Halbfinale und  
Finale beider Turniere

Gruppeneinteilung und Spielpläne findet  
man auf der Homepage des SV Haslach:  
[www.svhaslach.de](http://www.svhaslach.de)

### Walking Football beim SVH

Habt ihr Lust, mal wieder die Fußball-  
schuhe zu schnüren und gegen den Ball  
zu treten?

Wir sind überzeugt, dass Fußball auch  
im Gehen Spaß macht und fit hält und ja,  
dass Walking Football tatsächlich Fuß-  
ball ist. Die wichtigsten drei Regeln bei  
uns auf dem Platz lauten: Es wird nicht  
gerannt, der Spaß an der Bewegung im

Team stehen im Vordergrund und die  
dritte Halbzeit muss sein.

Komm am besten direkt beim Training  
vorbei und probiere es aus, jeden Mitt-  
woch um 19.00 Uhr. Wir freuen uns auf  
jede/jeden neue/n Mitspieler/in.

### Badminton

Jeweils Donnerstag wird von 20.00-  
22.00 Uhr in der Eichenbach-Sporthalle  
Badminton angeboten. Interessierte Gä-  
ste sind herzlich willkommen.

### Lauftreff SVH

Die Laufgruppe des SV Haslach trifft  
sich regelmäßig mittwochs um 18.30 Uhr  
am Clubhaus zu gemeinsamen Joggen.  
Für ca. 45 bis 60 Minuten geht es dann  
in individuell gewählten Geschwindig-  
keiten und Strecken zwischen 6 und 11  
Kilometern ins Haslacher Umland.  
Weitere Informationen erhalten die po-  
tentiellen Teilnehmer bei Jürgen Burger,  
Telefon 4660 oder unter  
[juergen.burger61@t-online.de](mailto:juergen.burger61@t-online.de).

### Schnurren im Clubhaus

Am Samstag, 07.02.2026 findet auch im  
Clubhaus das traditionelle Schnurren  
statt. Plätze können unter 0176 82968196  
reserviert werden.



### Verschönerungsverein Bollenbach e.V.

#### Wochentagstreff der Mittwochswan- derer

Der erste Treff im neuen Jahr der Mitt-  
wochswanderer des Verschönerungs-  
vereins Bollenbach findet am **07. Januar  
2026** statt. Hierzu lädt Ulrike Strübel ein.  
Vom Dorfgemeinschaftshaus Bollen-  
bach wandern wir gemütlich um **14:00  
Uhr** los nach Haslach zum Restaurant  
Waldsee und später wieder zurück nach  
Bollenbach.  
Gäste sind wie immer herzlich willkom-  
men.

## Ihr Kontakt für private KLEINANZEIGEN

0781 / 504 - 14 65

anb.anzeigen@reiff.de

reiff anb.

# Fischerbach



Nachrichten der Gemeinde Fischerbach. Verantwortlich für den amtlichen Teil: Bürgermeister Thomas Schneider  
Herausgeber: Gemeinde Fischerbach · Telefon 07832 9190-0 · Telefax 07832 9190-20 · [gemeinde@fischerbach.de](mailto:gemeinde@fischerbach.de) · [www.fischerbach.de](http://www.fischerbach.de)



## ERINNERUNG Ablesung Wasseruhr

### Ablesung der Wasseruhren zum Jahreswechsel

Wer die Wasseruhr noch nicht abgelesen hat, bitten wir darum, dies bis zum 12.01.2026 zu erledigen. Sie können die Daten während der Öffnungszeiten telefonisch unter 9190-17 durchgeben, per E-Mail an [annette.buchholz@fischerbach.de](mailto:annette.buchholz@fischerbach.de) senden oder eine schriftliche Nachricht in den Rathausbriefkasten einwerfen. Ihre Angaben sollten folgende Informationen beinhalten:

- Vor- und Nachname
- Straße und Hausnummer
- Zählernummer der Uhr
- aktueller Stand

Vielen Dank für Ihre Mithilfe

## Abholung der Christbäume

Der Gemeindebauhof wird ab **Donnerstag, den 08.01.2026, ab 8.00 Uhr** die ausgedienten Christbäume abholen.

Falls Sie Interesse an diesem Service haben, bitten wir Sie, Ihre Bäume (naturrein) bis zur oben angegebenen Uhrzeit am Straßenrand zur Abholung bereit zu legen. Bitte haben Sie Verständnis, dass wir diese Entsorgung im Außenbereich nicht durchführen können.

Ihre Gemeindeverwaltung



## ABFALL-BESEITIGUNG

**Montag, 05.01.2026**

Grüne Tonne

**Mittwoch, 07.01.2026**

Graue Tonne

**Donnerstag, 08.01.2026**

Gelber Sack



## VEREINS-NACHRICHTEN

Bürger-Gemeinschaft Fischerbach



### Bürgerstüble am 07.01.2026

Falls Sie einen Fahrdienst zum Bürgerstüble benötigen, dann melden Sie sich bis **spätestens Montag, den 05.01.2026** unter der Telefonnummer **0157/88444840**.

...versüßt mit Kaffee und Kuchen



BÜRGERGESELLSCHAFT - Fischerbach



## Radsportverein Fischerbach

### Vorankündigung Generalversammlung RSV

Die nächste Generalversammlung findet am Samstag, 7. Februar im Fuxxbau statt. Weitere Infos werden zeitnah bekanntgegeben.



## Fußball-Club Fischerbach

**Samstag, 03.01.2026**  
**ab 10.12 Uhr, E1-Junioren,**  
**ab 10.30 Uhr, E2-Junioren**  
**ab 17.30 Uhr, B2-Junioren**

**Sonntag, 04.01.2026**  
**ab 16.45 Uhr, B1-Junioren**

Ende der Mitteilungen aus FISCHERBACH

# Hofstetten



**Nachrichten der Gemeinde Hofstetten.** Verantwortlich für den amtlichen Teil: Bürgermeister Martin Aßmuth

Herausgeber: Gemeinde Hofstetten · Telefon 07832 9129-0 · Telefax 07832 9129-20 · [gemeinde@hofstetten.com](mailto:gemeinde@hofstetten.com) · [www.hofstetten.com](http://www.hofstetten.com)

## *Newjahrsempfang 2026*



Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,

sehr gerne laden wir Sie wieder zum Neujahrsempfang von unserer Vereinsgemeinschaft und der Gemeinde Hofstetten am **04.01.2026** um **11.00 Uhr** in die Gemeindehalle ein. In unserem Dorf wird ehrenamtliches Engagement vorbildlich gelebt.

Im Rahmen des Empfangs werden wir exemplarisch Bürgerinnen und Bürger auszeichnen, die sich in besonderer Weise um das Gemeinwohl verdient gemacht haben, bzw. herausragende Leistungen im abgelaufenen Kalenderjahr erbracht haben. Hierzu hatten die Vereine und Sie als Bürger Gelegenheit entsprechende Vorschläge einzureichen. Ihre Vorschläge wurden von einer unabhängigen Jury diskutiert, kategorisiert und bewertet. Eine entsprechende Würdigung haben alle Vorgeschlagenen verdient, denn jede Person leistet auf seine Weise einen wertvollen Beitrag für die Gemeinschaft. Die ermittelten Preisträger stehen daher in gewisser Weise exemplarisch für die vielen Ehrenamtlichen in Hofstetten.

Dieses Mal übernimmt die Freiwillige Feuerwehr dankenswerterweise den Ausschank.

**Die gesamte Bevölkerung ist herzlich eingeladen.**

2025 haben sich erneut zahlreiche Personen in Hofstetten neu angemeldet. Deshalb freuen wir uns sehr, wenn auch unsere „Neubürger“ am Empfang teilnehmen, schließlich lassen sich so ungezwungen erste Kontakte knüpfen.

Folgender Ablauf ist vorgesehen:

1. Begrüßung und Eröffnung durch den Vereinssprecher
2. Neujahrsansprache durch den Bürgermeister
3. Ehrungen

Für die musikalische Umrahmung sorgen die „Singflöhe“ der Franz-Josef Krämer Grundschule. Auch 2026 soll der Neujahrsempfang eine kurzweilige Veranstaltung für die Bürgerschaft bleiben, bei der bewusst auf ein starres Protokoll und Reden zur politischen Großwetterlage verzichtet wird.

Wir freuen uns auf Ihr Kommen.

Freundliche Grüße

gez. Martin Aßmuth

Für das Rathaus und den Gemeinderat

gez. Edgar Mäntele

Für die Hofstetter Vereine



**AMTLICHE  
BEKANNT-  
MACHUNGEN**  
**HOFSTETTEN**

## **Veranstaltungskalender 2026**

Der Veranstaltungskalender für das Jahr 2026 ist fertig. Auf unserer Homepage unter der Kategorie "Freizeit und Tourismus", haben Sie die Möglichkeit, diesen herunterzuladen. Ebenso liegt er im Rathaus Hofstetten zur Abholung bereit. Ich wünsche Ihnen bereits jetzt schon viel Spaß und viele vergnügliche Stunden bei den zahlreichen Veranstaltungen.

Martin Aßmuth, Bürgermeister

## **Abfallkalender 2026**

Die Abfallkalender für 2026 wurden verteilt. Sollten Sie dennoch keinen bekommen haben, finden Sie diesen auch auf der Homepage des Eigenbetriebs Abfallwirtschaft ([www.abfallwirtschaft-ortenaukreis.de](http://www.abfallwirtschaft-ortenaukreis.de)) sowie in der "AbfallApp Ortenaukreis". Außerdem liegen noch Exemplare zur Mitnahme im Rathaus aus.

Ihre Gemeindeverwaltung Hofstetten



**ABFALL-  
BESEITIGUNG**

Gelbe Säcke: Donnerstag, 08.01.2026  
Grüne Tonne: Samstag, 10.01.2026



## VEREINS-NACHRICHTEN



### Narrenzunft HOFSTETTEN e.V.

#### **AN ALLE HOFSTETTER: Ankündigung von Verkehrseinschränkungen vor und während des großen Narrentreffens in Hofstetten am 24. und 25. Januar 2026**

Am Wochenende vom 24. - 25.01.2026 findet unser großes Narrentreffen zum 33-jährigen Jubiläum der Höllenhunde in Hofstetten statt.

Für einen reibungslosen Ablauf des Festwochenendes möchten wir wie auch am letzten Narrentreffen 2015 mehrere Straßen nach und in Hofstetten sperren.

#### **Straßensperre - Zufahrt nach Hofstetten**

Grundlage unserer Verkehrsplanung ist eine Vollsperrung der Kreisstraße in Richtung Hofstetten für Privatpersonen.

#### **Sperrzeiten:**

Samstag, 24.01.2026, 15.00 Uhr bis Sonntag, 25.01.2026 04.00 Uhr  
Sonntag, 25.01.2026, 11.00 Uhr bis Sonntag, 25.01.2026, 22.00 Uhr

Während dieser Zeiten dürfen nur Personen, die **nachweislich (Personalausweis / Reisepass) in Hofstetten wohnhaft sind** oder einen **gültigen Passierschein** vorweisen können, die Straßensperren passieren.

Die **Ausgabe der Passierscheine** erfolgt ab dem neuen Jahr im **Rathaus Hofstetten** - Informationen hierzu folgen.

Alle **Festbesucher** werden gebeten, den **Pendelbusverkehr nach Hofstetten** zu nutzen.

Die Straßensperre nach Hofstetten erfolgt durch das THW Biberach an folgenden Sperrpunkten:

#### **Sperrpunkt 1**

Kreisstraße K5358  
Kreuzung Manfred-Hildebrand-Straße / Hofstetter Straße in Haslach

#### **Sperrpunkt 2**

Bächlewaldweg ab der Abzweigung Manfred-Hildebrand-Straße

#### **Straßensperre Festgelände:**

Unterdorf und Georg-Giesler-Straße 1 ab Kreuzung mit Unterdorf  
Mittwoch 21.01. ab 16.00 Uhr bis Montag, 26.01.2026 um 20.00 Uhr

Hauptstraße ab Ortseingang Hofstetten von Haslach kommend bis Kreuzung mit Kirchacker  
Samstag 24.01. ab 10.00 Uhr bis Sonntag, 25.01.2026 um 24.00 Uhr

#### **Rettungs- und Umfahrungsstraße - Kreuzstraße**

Über den Zeitraum der Sperrungen fungiert die Kreuzstraße als Rettungs- und Umfahrungstraße. Daher herrscht in diesem Zeitraum ein absolutes Park- und Halteverbot.

Zudem ist die Umleitung durchs Dorf über die Route Kreuzstraße - Unterdorf - Bühlstraße - Lindengarten - Georg-Neumaier Str. und Senkmatt zu jeder Zeit möglich.

#### **Straßensperre Umzugsstrecke:**

Hauptstraße, Bannmatt, Georg-Giesler-Straße, Dorfwiesen und Senkmatt 1 + 2  
Sonntag 25.01. ab 08.00 Uhr bis 24.00 Uhr

#### **AUFRUF AN ALLE KINDER: Wir suchen Täfelekinder für das Narrentreffen!**

Liebe Kinder aus Hofstetten und Umgebung,  
wir, die Narrenzunft Hofstetten, haben im Januar unser großes Narrentreffen.  
Dafür suchen wir noch Täfelekinder, die uns unterstützen.

**Wer: Kinder im Alter von 6-13 Jahre**

**Wann: Sonntag, 25. Januar 2026**

**Uhrzeit: ab 13.00 Uhr (genauere Zeiten geben wir noch bekannt)**

Als Dankeschön gibt es natürlich eine kleine Aufmerksamkeit für euch. Wir würden uns sehr freuen, wenn ihr Lust habt, dabei zu sein und uns zu helfen. Wenn ihr mitmachen möchtet, sollen sich eure Mama oder euer Papa bitte bis 10.01.2026 bei uns melden.

Nicole Lupfer: 01578 0364701

Dorothee Griesser: 0151 65444468

Vielen Dank und närrische Grüße  
Eure Narrenzunft Hofstetten

#### **Infos zu den Eintrittspreisen beim Narrentreffen**

**Samstag, 24.01.2026**

Vorverkauf: 8,00 €

Abendkasse: 10,00 €

Angemeldete Hästräger erhalten die Eintritts-Pins über ihre Zunft, sie brauchen somit kein VVK-Ticket.

**Sonntag, 25.01.2026**

Tageskasse: 5,00 € (ab 14 Jahre)

Für Sonntag gibt es keinen Vorverkauf.

**Alle Eintrittsregelungen und weitere Infos zum Narrentreffen findet ihr auf [www.nz-hofstetten.de](http://www.nz-hofstetten.de)**

#### **EIN FROHES NEUES JAHR EUCH ALLEN!**

Liebe Mitglieder, liebe Hofstetter, liebe Narrenfreunde,  
wir hoffen ihr hattet wunderschöne Weihnachtsfeiertage und konntet die Zeit mit euren Liebsten genießen und seid nun ganz in entspannt in das neue Jahr 2026 gestartet! Wir wünschen euch für das neue Jahr **ganz viel Glück, Freude und vor allem Gesundheit!**

Für uns startet ein sehr aufregendes und ereignisreiches Jahr! Dieses Jahr dürfen wir 33 Jahre Höllenhunde und somit 33 Jahre Narrenzunft Hofstetten feiern! Wir stecken mitten in den Vorbereitungen und die heiße Phase hat begonnen. Wir freuen uns darauf viele von euch am 24. und 25. Januar zu treffen und mit euch zu feiern!

In diesem Sinne wünschen wir euch allen auch eine **GLÜCKSELIGE FASENT 2026!**

#### **KETTE RASSLE SIMSE GRÄBSLER DE SCHATZ ISCH FURT**

Närrische Grüße

Die Vorstandschaft der Narrenzunft Hofstetten e.V.



**Junge Flugkünstler suchen sicheren Landeplatz zwecks Familiengründung.**

**0711.966 72-0**



**Werden Sie Greifvogel-Patin oder -Pate!**

Helfen Sie uns, bedrohte Greifvögel in Baden-Württemberg dauerhaft zu schützen.

[www.NABU-BW.de/patenschaften](http://www.NABU-BW.de/patenschaften)

# NARRENTREFFEN 2026

**33 JAHRE HÖLLENHUNDE**

**Narrendorf &  
Großer Jubiläumsumzug**

**Zufahrt Hofstetten gesperrt  
Pendelbusverkehr**

**Kartenvorverkauf ab 07.01. bei  
Dorfcafé Kaltenbach Hofstetten  
Tankstelle Aral Haslach**

**Weitere Infos unter  
[www.nz-hofstetten.de](http://www.nz-hofstetten.de)**



**24. & 25.01.2026**

**NARRENZUNFT HOFSTETTEN E.V.**

# Mühlenbach



**Nachrichten der Gemeinde Mühlenbach.** Verantwortlich für den amtlichen Teil: Bürgermeisterin Helga Wössner  
Herausgeber: Gemeinde Mühlenbach · Telefon 07832 9118-0 · Telefax 07832 9118-20 · [gemeinde@muehlenbach.de](mailto:gemeinde@muehlenbach.de) · [www.muehlenbach.de](http://www.muehlenbach.de)



## AMTLICHE BEKANNT-MACHUNGEN MÜHLENBACH



## Kolpingsfamilie MÜHLENBACH

Hallo Kolpingsmitglieder,  
wir treffen uns am Sonntag, den 04. Januar um 11 Uhr am Sportplatz, um gemeinsam ins Hallenbad zu gehen. Wo hin wir fahren, wird vor Ort entschieden. Eure Partner und Familien sind natürlich auch herzlich willkommen.

Viele Grüße Simon und Corinna

Wir hoffen dass ihr alle ein schönes Weihnachtsfest hatten mit vielen Momenten des Friedens und Wärme.  
Für das neue Jahr wünschen wir Euch Gesundheit, Glück und Wohlergehen.

Von Herzen. Brigitte und Margret



## Ski-Club e.V. MÜHLENBACH

### Ab ins Montafon am 24.01.2026!!!

Abfahrt Mühlenbach Rathaus: 4:00Uhr  
Haslach Bushaltestelle Grafenstraße:  
4:10Uhr  
Weitere Haltestellen sind bei Bedarf möglich.

Preise für die Tagesfahrt inkl. Liftkarte  
Erwachsene:

Mitglieder: 75€

Nicht Mitglieder: 85€

Kinder:

Mitglieder: 65€

Nicht Mitglieder: 75€

Zum ersten Mal bieten wir zur Tagesfahrt einen Skikurs an. Dieser wird von einem lizenzierten Skilehrer geleitet. Der Skikurs und die Betreuung beginnt und endet mit der Tagesfahrt und ist für alle Skifahrer gedacht welche schon parallel den Hang herunter fahren können. (Niveau: Aufbau 3 bei uns im Skikurs) Bei Fragen steht euch Adrian zur Verfügung: 015127503244

Erwachsene:

Mitglieder: 20€

Nicht Mitglieder: 25€

Kinder:

Mitglieder: 10€

Nicht Mitglieder: 15€

Anmeldung ab sofort auf unserer Webseite: [www.skiclub-muehlenbach.de](http://www.skiclub-muehlenbach.de)



## ABFALL-BESEITIGUNG

**Montag, 05.01.2026**

Grüne Tonne



## VEREINS-NACHRICHTEN



### Forstbetriebsgemeinschaft Mühlenbach

Am Montag, den 12.01.2026 findet um 20.00 Uhr „beim Bachwirt“ unsere Jahreshautversammlung statt, zu der wir herzlich einladen.

Folgende Tagesordnung ist vorgesehen:

1. Begrüßung
2. Geschäfts- und Kassenbericht
3. Kassenprüfbericht
4. Entlastung der Vorstandschef
5. Wahlen
6. Holzmarkt, Vermarktungsmöglichkeiten
7. Aktuelles aus dem Forstbezirk und Forstrevier
8. Verschiedenes, Wünsche und Anträge
9. Pizza satt

Wir wünschen alles Gute für das neue Jahr, Eure Vorstandschef.



## Narrenzunft Mühlenbach e.V.

### Aufruf an Alle!

Auch in der kommenden Fasnet wollen wir mit euch die witzigsten Geschichten unseres Dorfes teilen, deshalb brauchen wir eure Unterstützung. Verratet uns eure lustigen Missgeschicke, Geschichten und Anekdoten oder die eurer Liebsten.

So könnt ihr uns erreichen:  
Rebecca Eisenmann 0170 3851858 oder über unsere sozialen Medien.

Wir freuen uns über eure Geschichten!



## Seniorentreff MÜHLENBACH

Liebe Senioren und Seniorinnen,



## Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung – AbwS) der Gemeinde 77796 Mühlenbach

Aufgrund von § 46 Abs. 4 und 5 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG), §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Mühlenbach am 17.12.2025 folgende Satzung beschlossen:

### I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

#### § 1 Öffentliche Einrichtung

- 1) Die Gemeinde Mühlenbach betreibt die Beseitigung des in ihrem Gebiet angefallenen Abwassers in jeweils selbstständigen öffentlichen Einrichtungen
  - a) zur zentralen Abwasserbeseitigung,
  - b) zur dezentralen Abwasserbeseitigung.Die dezentrale Abwasserbeseitigung wird durch besondere Satzung der Gemeinde über die Entsorgung von Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben vom 30.10.2001 geregelt.
- 2) Die Gemeinde kann die Abwasserbeseitigung ganz oder teilweise durch Dritte vornehmen lassen.
- 3) Ein Rechtsanspruch auf Herstellung, Erweiterung oder Änderung der öffentlichen Abwasseranlagen besteht nicht.

#### § 2 Begriffsbestimmungen

- 1) Abwasser ist das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte Wasser und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser (Schmutzwasser) sowie das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen gesammelt abfließende Wasser (Niederschlagswasser). Als Schmutzwasser gelten auch die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen austretenden und gesammelten Flüssigkeiten.
- 2) Öffentliche Abwasseranlagen haben den Zweck, das im Gemeindegebiet angefallene Abwasser zu sammeln, den Abwasserbehandlungsanlagen zuzuleiten und zu reinigen. Öffentliche Abwasseranlagen sind insbesondere die öffentlichen Kanäle, Anlagen zur Ableitung von Grund- und Drainagewasser, durch die die öffentlichen Abwasseranlagen entlastet werden, Regenrückhaltebecken, Regenüberlauf- und Regenkörperbecken, Retentionsbodenfilter, Abwasserpumpwerke, Kläranlagen und Versickerungs- und Rückhalteanlagen für Niederschlagswasser (u. a. Mulden- und Rigolensysteme, Sickermulden/-teiche/-schächte), soweit sie nicht Teil der Grundstücksentwässerungsanlage sind, sowie offene und geschlossene Gräben, soweit sie von der Gemeinde zur öffentlichen Abwasserbeseitigung benutzt werden. Zu den öffentlichen Abwasseranlagen gehören auch für die Abwasserbeseitigung hergestellte künstliche Gewässer gemäß § 17 Abs. 1 Nr. 1 KAG sowie der Teil der Hausanschlussleitung, der im Bereich der öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen verläuft (Grundstücksanschluss).
- 3) Die dezentrale Abwasserbeseitigung umfasst die Abfuhr und die Beseitigung des Schlamms aus Kleinkläranlagen sowie des Inhalts von geschlossenen Gruben einschließlich der Überwachung des ordnungsgemäßen Betriebs dieser Anlagen durch die Gemeinde oder durch den von ihr nach § 56 Satz 3 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) beauftragten Dritten. Zu den öffentlichen (dezentralen) Abwasseranlagen gehören alle Vorkehrungen und Einrichtungen für die Abfuhr und die Behandlung von Abwasser aus geschlossenen Gruben und Fäkalischlamm aus Kleinkläranlagen (Hauskläranlagen) außerhalb des zu entwässernden Grundstücks.
- 4) Grundstücksentwässerungsanlagen sind alle Einrichtungen, die der Sammlung, Vorbehandlung, Prüfung und Ableitung des Abwassers bis zur öffentlichen Abwasseranlage dienen. Dazu gehören insbesondere Leitungen, die im Erdreich oder im Fundamentbereich verlegt sind

und das Abwasser dem Grundstücksanschluss zuführen (Grundleitungen), Prüfschächte sowie Pumpenanlagen bei einer Abwasserdruckentwässerung und Versickerungs- und Rückhalteinlagen für Niederschlagswasser, soweit sie sich auf privaten Grundstücksflächen befinden.

- 5) Notüberläufe sind Entlastungsbauwerke für außerplanmäßige Ableitungen in den öffentlichen Kanal. Drosselinrichtungen dienen der vergleichsmäßigen und reduzierten (gedrosselten) Ableitung von Abwasser in den öffentlichen Kanal; sie sind so auszulegen, dass eine Einleitung nur in Ausnahmesituationen (zum Beispiel Starkregen) erfolgt.

## II. ANSCHLUSS UND BENUTZUNG

### § 3 Berechtigung und Verpflichtung zum Anschluss und zur Benutzung

- 1) Die Eigentümer von Grundstücken, auf denen Abwasser anfällt, sind nach näherer Bestimmung dieser Satzung berechtigt und verpflichtet, ihre Grundstücke an die öffentlichen Abwasseranlagen anzuschließen, diese zu benutzen und das gesamte auf den Grundstücken anfallende Abwasser der Gemeinde im Rahmen des § 46 Abs. 1 und Abs. 2 WG zu überlassen. Der Erbbauberechtigte oder sonst dinglich zur baulichen Nutzung des Grundstücks Berechtigte tritt an die Stelle des Eigentümers.
- 2) Die Benutzungs- und Überlassungspflicht nach Abs. 1 trifft auch die sonst zur Nutzung eines Grundstücks oder einer Wohnung berechtigten Personen.
- 3) Bebaute Grundstücke sind anzuschließen, sobald die für sie bestimmten öffentlichen Abwasseranlagen betriebsfertig hergestellt sind. Wird die öffentliche Abwasseranlage erst nach Errichtung einer baulichen Anlage hergestellt, so ist das Grundstück innerhalb von sechs Monaten nach der betriebsfertigen Herstellung anzuschließen.
- 4) Unbebaute Grundstücke sind anzuschließen, wenn der Anschluss im Interesse der öffentlichen Gesundheitspflege, des Verkehrs oder aus anderen Gründen des öffentlichen Wohls geboten ist.

### § 4 Anschlussstelle, vorläufiger Anschluss

- 1) Wenn der Anschluss eines Grundstücks an die nächste öffentliche Abwasseranlage technisch unzweckmäßig oder die Ableitung des Abwassers über diesen Anschluss für die öffentliche Abwasseranlage nachteilig wäre, kann die Gemeinde/Stadt verlangen oder gestatten, dass das Grundstück an eine andere öffentliche Abwasseranlage angeschlossen wird.
- 2) Ist die für ein Grundstück bestimmte öffentliche Abwasseranlage noch nicht hergestellt, kann die Gemeinde den vorläufigen Anschluss an eine andere öffentliche Abwasseranlage gestatten oder verlangen.

### § 5 Befreiungen

Von der Verpflichtung zum Anschluss seines Grundstücks an die öffentliche Abwasserbeseitigung und von der Pflicht zur Benutzung deren Einrichtungen ist aufgrund § 46 Abs. 5 Satz 1 WG der nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichtete auf Antrag insoweit und so lange zu befreien, als ihm der Anschluss bzw. die Benutzung wegen seines die öffentlichen Belange überwiegenden privaten Interesses an der eigenen Beseitigung des Abwassers nicht zugemutet werden kann und die Befreiung wasserwirtschaftlich unbedenklich ist.

### § 6 Allgemeine Ausschlüsse

- 1) Von der öffentlichen Abwasserbeseitigung sind sämtliche Stoffe ausgeschlossen, die die Reinigungswirkung der Klärwerke, den Betrieb der Schlammbehandlungsanlagen, die Schlammbeseitigung oder die Schlammverwertung beeinträchtigen, die öffentlichen Abwasseranlagen angreifen, ihre Funktionsfähigkeit oder Unterhaltung behindern, erschweren oder gefährden können oder die den in öffentlichen Abwasseranlagen arbeitenden Personen oder dem Vorfluter schaden können. Dies gilt auch für Flüssigkeiten, Gase und Dämpfe.
- 2) Insbesondere sind ausgeschlossen:

1. Stoffe – auch im zerkleinerten Zustand –, die zu Ablagerungen oder Verstopfungen in den öffentlichen Abwasseranlagen führen können (zum Beispiel Kehricht, Schutt, Asche, Zellstoffe, Mist, Schlamm, Sand, Glas, Kunststoffe, Textilien, Küchenabfälle, Schlachtabfälle, Haut- und Lederabfälle, Tierkörper, Panseninhalt, Schlempe, Trub, Trester und hefehaltige Rückstände);
  2. feuergefährliche, explosive, giftige, fett- oder ölhaltige Stoffe (zum Beispiel Benzin, Heizöl, Karbid, Phenole, Öle und Fette, Öl-/Wasseremulsionen, Säuren, Laugen, Salze, Reste von Pflanzenschutzmitteln oder vergleichbaren Chemikalien, Blut aus Schlachtungen, mit Krankheitskeimen behaftete oder radioaktive Stoffe) sowie Arzneimittel;
  3. Jauche, Gülle, Abgänge aus Tierhaltungen, Silosickersaft und Molke;
  4. faulendes und sonst übelriechendes Abwasser (zum Beispiel milchsaure Konzentrate, Krautwasser);
  5. Abwasser, das schädliche oder belästigende Gase oder Dämpfe verbreiten kann;
  6. Abwasser, das einem wasserrechtlichen Bescheid nicht entspricht;
  7. Abwasser, dessen Beschaffenheit oder Inhaltsstoffe über den Richtwerten des Anhangs A. 1 des Merkblatts DWA-M 115–2 vom Februar 2013 (Herausgeber/Vertrieb: Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e. V. – DWA –, Theodor-Heuss-Allee 17, 53773 Hennef) liegen.
- 3) Die Gemeinde kann im Einzelfall über die nach Abs. 2 einzuhaltenden Anforderungen hinausgehende Anforderungen stellen, wenn dies für den Betrieb der öffentlichen Abwasseranlagen erforderlich ist.
  - 4) Die Gemeinde kann im Einzelfall Ausnahmen von den Bestimmungen der Abs. 1 und 2 zu lassen, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die Versagung der Ausnahme im Einzelfall eine unbillige Härte bedeuten würde und der Antragsteller eventuell entstehende Mehrkosten übernimmt.

## **§ 7 Ausschlüsse im Einzelfall, Mehrkostenvereinbarung**

- 1) Die Gemeinde kann im Einzelfall Abwasser von der öffentlichen Abwasserbeseitigung ausschließen,
  - a) dessen Sammlung, Fortleitung oder Behandlung im Hinblick auf den Anfallort oder wegen der Art oder Menge des Abwassers unverhältnismäßig hohen Aufwand verursachen würde;
  - b) das nach den allgemein anerkannten Regeln der Abwassertechnik nicht mit häuslichen Abwässern gesammelt, fortgeleitet oder behandelt werden kann.
- 2) Die Gemeinde kann im Falle des Absatzes 1 den Anschluss und die Benutzung gestatten, wenn der Grundstückseigentümer die für den Bau und Betrieb der öffentlichen Abwasseranlagen entstehenden Mehrkosten übernimmt und auf Verlangen angemessene Sicherheit leistet.
- 3) Schließt die Gemeinde in Einzelfällen Abwasser von der Beseitigung aus, bedarf dies der Zustimmung der Wasserbehörde (§ 46 Abs. 4 Satz 2 WG).

## **§ 8 Einleitungsbeschränkungen**

- 1) Die Gemeinde kann im Einzelfall die Einleitung von Abwasser von einer Vorbehandlung oder Speicherung abhängig machen, wenn seine Beschaffenheit oder Menge dies insbesondere im Hinblick auf den Betrieb der öffentlichen Abwasseranlagen oder auf sonstige öffentliche Belange erfordert.
- 2) Fäkalienhaltiges Abwasser darf in öffentliche Abwasseranlagen, die nicht an eine öffentliche Kläranlage angeschlossen sind, nur nach ausreichender Vorbehandlung eingeleitet werden.
- 3) Die Einleitung von Abwasser, das der Beseitigungspflicht nicht unterliegt, bedarf der schriftlichen Genehmigung der Gemeinde. Die Einleitung von sonstigem Wasser (zum Beispiel Drainagewässer, Grundwasser) ist untersagt. Soweit die Einleitung von sonstigem Wasser nach der bisherigen Abwassersatzung mit schriftlicher Genehmigung der Gemeinde/Stadt zulässig war, darf diese im genehmigten Umfang weitergeführt werden. Die Weiterführung ist ausgeschlossen, wenn sich die Gemeinde in der schriftlichen Genehmigung eine Kündigung

/Widerrufsmöglichkeit eingeräumt hat und von dieser Gebrauch macht.

## § 9 Eigenkontrolle

- 1) Die Gemeinde kann verlangen, dass auf Kosten des Verpflichteten (nach § 3 Abs. 1 und 2) Vorrichtungen zur Messung und Registrierung der Abflüsse und der Beschaffenheit der Abwässer sowie zur Bestimmung der Schadstofffracht in die Grundstücksentwässerungsanlage eingebaut oder an sonst geeigneter Stelle auf dem Grundstück angebracht, betrieben und in ordnungsgemäßem Zustand gehalten werden.
- 2) Die Gemeinde kann auch verlangen, dass eine Person bestimmt wird, die für die Bedienung der Anlage und für die Führung des Betriebstagebuchs verantwortlich ist. Das Betriebstagebuch ist mindestens drei Jahre lang, vom Datum der letzten Eintragung oder des letzten Beleges angerechnet, aufzubewahren und der Gemeinde/Stadt auf Verlangen vorzulegen.

## § 10 Abwasseruntersuchungen

- 1) Die Gemeinde kann beim Verpflichteten Abwasseruntersuchungen vornehmen. Sie bestimmt, in welchen Abständen die Proben zu entnehmen sind, durch wen sie zu entnehmen sind und wer sie untersucht. Für das Zutrittsrecht gilt § 21 Abs. 2 entsprechend.
- 2) Wenn bei einer Untersuchung des Abwassers Mängel festgestellt werden, hat der Verpflichtete diese unverzüglich zu beseitigen.
- 3) Kosten einer Abwasseruntersuchung trägt der Verpflichtete

## § 11 Grundstücksbenutzung

Die Grundstückseigentümer können bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 93 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) durch die Gemeinde verpflichtet werden, für Zwecke der öffentlichen Abwasserbeseitigung das Verlegen von Kanälen einschließlich Zubehör zur Ab- und Fortleitung von Abwasser über ihre Grundstücke zu dulden. Die Grundstückseigentümer haben insbesondere den Anschluss anderer Grundstücke an die Anschlussleitung zu ihren Grundstücken zu dulden.

## III. GRUNDSTÜCKSANSCHLÜSSE, GRUNDSTÜCKSENTWÄSSERUNGSANLAGEN

### § 12 Grundstücksanschlüsse

- 1) Grundstücksanschlüsse (§ 2 Abs. 2) werden ausschließlich von der Gemeinde hergestellt, unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt.
- 2) Art, Zahl und Lage der Grundstücksanschlüsse sowie deren Änderung werden nach Anhörung des Grundstückseigentümers und unter Wahrung seiner berechtigten Interessen von der Gemeinde bestimmt. Die Gemeinde stellt die für den erstmaligen Anschluss eines Grundstücks notwendigen Grundstücksanschlüsse bereit; diese Kosten sind durch den Teilbetrag für den öffentlichen Abwasserkanal (§ 33 Nr. 1) abgegolten.
- 3) Jedes Grundstück, das erstmalig an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossen wird, erhält einen Grundstücksanschluss; werden Grundstücke im Trennverfahren entwässert, gelten die beiden Anschlüsse als ein Grundstücksanschluss. Die Gemeinde kann mehr als einen Grundstücksanschluss herstellen, soweit sie es für technisch notwendig hält. In besonders begründeten Fällen (zum Beispiel Sammelgaragen, Reihenhäuser) kann die Gemeinde den Anschluss mehrerer Grundstücke über einen gemeinsamen Grundstücksanschluss vorschreiben oder auf Antrag zulassen.

### § 13 Sonstige Anschlüsse

- 1) Die Gemeinde kann auf Antrag des Grundstückseigentümers weitere Grundstücksanschlüsse sowie vorläufige oder vorübergehende Anschlüsse herstellen. Als weitere Grundstücksanschlüsse gelten auch Anschlüsse für Grundstücke, die nach Entstehen der Beitragsschuld (§ 34) neu gebildet werden.
- 2) Die Kosten der Herstellung, Unterhaltung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung der in Absatz 1 genannten Grundstücksanschlüsse hat der Grundstückseigentümer der Gemeinde zu erstatten.

- 3) Der Erstattungsanspruch entsteht mit der endgültigen Herstellung des Grundstücksanschlusses, im Übrigen mit der Beendigung der Maßnahme. Der Erstattungsanspruch wird binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Abgabenbescheids fällig.

## § 14 Private Grundstücksanschlüsse

- 1) Private Grundstücksanschlüsse sind vom Grundstückseigentümer auf eigene Kosten zu unterhalten, zu ändern, zu erneuern und zu beseitigen.
- 2) Entspricht ein Grundstücksanschluss nach Beschaffenheit und Art der Verlegung den allgemein anerkannten Regeln der Technik und etwaigen zusätzlichen Bestimmungen der Gemeinde und verzichtet der Grundstückseigentümer schriftlich auf seine Rechte an der Leitung, so ist der Grundstücksanschluss auf sein Verlangen von der Gemeinde zu übernehmen. Dies gilt nicht für Leitungen im Außenbereich (§ 35 BauGB).
- 3) Unterhaltungs-, Änderungs-, Erneuerungs- und Beseitigungsarbeiten an privaten Grundstücksanschlüssen (Abs. 1) sind der Gemeinde/Stadt vom Grundstückseigentümer mindestens 14 Tage vorher anzugeben.

## § 15 Genehmigungen

- 1) Der schriftlichen Genehmigung der Gemeinde bedürfen
  - a) die Herstellung der Grundstücksentwässerungsanlagen, deren Anschluss sowie deren Änderung;
  - b) die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen sowie die Änderung der Benutzung. Bei vorübergehenden oder vorläufigen Anschlüssen wird die Genehmigung widerruflich oder befristet ausgesprochen.
- 2) Einem unmittelbaren Anschluss steht der mittelbare Anschluss (z. B. über bestehende Grundstücksentwässerungsanlagen) gleich.
- 3) Aus dem Antrag müssen auch Art, Zusammensetzung und Menge der anfallenden Abwässer, die vorgesehene Behandlung der Abwässer und die Bemessung der Anlagen ersichtlich sein. Außerdem sind dem Antrag folgende Unterlagen beizufügen:
  - Lageplan im Maßstab 1:500 mit Einzeichnung sämtlicher auf dem Grundstück bestehender Gebäude, der Straße, der Schmutz- und Regenwasseranschlussleitungen, der vor dem Grundstück liegenden Straßenkanäle und der etwa vorhandenen weiteren Entwässerungsanlagen, Brunnen, Gruben, usw.;
  - Grundrisse des Untergeschosses (Kellergeschosses) der einzelnen anzuschließenden Gebäude im Maßstab 1:100 mit Einzeichnung der anzuschließenden Entwässerungsteile, der Dachableitung und aller Entwässerungsleitungen unter Angabe des Materials, der lichten Weite und der Absperrschieber oder Rückstauverschlüsse;
  - Systemschnitte der zu entwässernden Gebäudeteile im Maßstab 1:100 in der Richtung der Hauptleitungen (mit Angabe der Hauptleitungen und der Fallrohre, der Dimensionen und der Gefällverhältnisse, der Höhenlage, der Entwässerungsanlage und des Straßenkanals, bezogen auf Normalnull).

Die zur Anfertigung der Pläne erforderlichen Angaben (Höhenlage des Straßenkanals, Lage der Anschlussstelle und Höhenfestpunkte) sind bei der Gemeinde einzuholen. Dort sind auch Formulare für die Entwässerungsanträge erhältlich.

## § 16 Regeln der Technik

Grundstücksentwässerungsanlagen sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik herzustellen, zu unterhalten und zu betreiben. Allgemein anerkannte Regeln der Technik sind insbesondere die technischen Bestimmungen für den Bau, den Betrieb und die Unterhaltung von Abwasseranlagen und die Einleitungsstandards, die die oberste Wasserbehörde durch öffentliche Bekanntmachung einführt. Von den allgemein anerkannten Regeln der Technik kann abgewichen werden, wenn den Anforderungen auf andere Weise ebenso wirksam entsprochen wird.

## **§ 17 Herstellung, Änderung und Unterhaltung der Grundstücksentwässerungsanlagen**

- 1) Die Grundstücksentwässerungsanlagen sind vom Grundstückseigentümer auf seine Kosten herzustellen, zu unterhalten, zu ändern, zu erneuern und nach Bedarf gründlich zu reinigen.
- 2) Die Gemeinde kann, zusammen mit dem Grundstücksanschluss, einen Teil der Grundstücksentwässerungsanlage, vom Grundstücksanschluss bis einschließlich des Prüfschachts, herstellen oder erneuern. Die insoweit entstehenden Kosten hat der Grundstückseigentümer zu tragen. § 13 Abs. 3 gilt entsprechend.
- 3) Grundleitungen sind in der Regel mit mindestens 150 mm Nennweite auszuführen. Der letzte Schacht mit Reinigungsrohr (Prüfschacht) ist so nahe wie technisch möglich an die öffentliche Abwasseranlage zu setzen; er muss stets zugänglich und bis auf Rückstauebene (§ 20) wasserdicht ausgeführt sein.
- 4) Wird eine Grundstücksentwässerungsanlage – auch vorübergehend – außer Betrieb gesetzt, so kann die Gemeinde/Stadt den Grundstücksanschluss verschließen oder beseitigen. Die Kosten trägt der Grundstückseigentümer. § 13 Abs. 3 gilt entsprechend. Die Gemeinde kann die in Satz 1 genannten Maßnahmen auf den Grundstückseigentümer übertragen.

## **§ 18 Abscheider, Hebeanlagen, Pumpen, Zerkleinerungsgeräte**

- 1) Auf Grundstücken, auf denen Fette, Leichtflüssigkeiten wie Benzin und Benzol sowie Öle oder Ölrückstände in das Abwasser gelangen können, sind Vorrichtungen zur Abscheidung dieser Stoffe aus dem Abwasser (Abscheider mit dazugehörigen Schlammfängen) einzubauen, zu betreiben, zu unterhalten und zu erneuern. Die Abscheider mit den dazugehörigen Schlammfängen sind vom Grundstückseigentümer in regelmäßigen Zeitabständen, darüber hinaus bei besonderem Bedarf, zu leeren und zu reinigen. Bei schuldhafter Säumnis ist er der Gemeinde gegenüber schadensersatzpflichtig. Für die Beseitigung/Verwertung der anfallenden Stoffe gelten die Vorschriften über die Abfallentsorgung.
- 2) Die Gemeinde kann vom Grundstückseigentümer im Einzelfall den Einbau und den Betrieb einer Abwasserhebeanlage verlangen, wenn dies für die Ableitung des Abwassers notwendig ist; dasselbe gilt für Pumpenanlagen auf Grundstücken, die an Abwasserdruckleitungen angeschlossen werden. § 16 bleibt unberührt.
- 3) Zerkleinerungsgeräte für Küchenabfälle, Müll, Papier und dergleichen sowie Handtuchspender mit Spülvorrichtung dürfen nicht an Grundstücksentwässerungsanlagen angeschlossen werden.

## **§ 19 Außerbetriebsetzung von Kleinkläranlagen**

Kleinkläranlagen, geschlossene Gruben und Sickeranlagen sind unverzüglich außer Betrieb zu setzen, sobald das Grundstück über eine Abwasserleitung an eine öffentliche Kläranlage angeschlossen ist. Die Kosten für die Stilllegung trägt der Grundstückseigentümer selbst.

## **§ 20 Sicherung gegen Rückstau**

Abwasseraufnahmeeinrichtungen der Grundstücksentwässerungsanlagen, insbesondere Toiletten mit Wasserspülung, Bodenabläufe, Ausgüsse, Spülen, Waschbecken, die tiefer als die Straßenoberfläche an der Anschlussstelle der Grundstücksentwässerung (Rückstauebene) liegen, müssen vom Grundstückseigentümer auf seine Kosten gegen Rückstau gesichert werden. Im Übrigen hat der Grundstückseigentümer für rückstaufreien Abfluss des Abwassers zu sorgen.

## **§ 21 Abnahme und Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlagen, Zutrittsrecht, Indirekteinleiterkataster**

- 1) Vor der Abnahme durch die Gemeinde darf die Grundstücksentwässerungsanlage nicht in Betrieb genommen werden. Die Abnahme der Grundstücksentwässerungsanlage befreit den Bauherrn, den Planverfasser, den Bauleiter und den ausführenden Unternehmer nicht von ihrer Verantwortlichkeit für die vorschriftsmäßige und fehlerfreie Ausführung der Arbeiten.
- 2) Die Gemeinde ist berechtigt, die Grundstücksentwässerungsanlagen zu prüfen. Die Grundstückseigentümer und Besitzer (nach § 3 Abs. 1 und 2) sind verpflichtet, die Prüfungen zu dulden und dabei Hilfe zu leisten. Sie haben den zur Prüfung des Abwassers notwendigen Einblick in die Betriebsvorgänge zu gewähren und die sonst erforderlichen Auskünfte zu er-

teilen. Von der Gemeinde beauftragte Personen dürfen Grundstücke zur Überwachung der Einhaltung der satzungsrechtlichen Vorschriften und der Erfüllung danach auferlegter Verpflichtungen betreten.

- 3) Werden bei der Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlagen Mängel festgestellt, hat sie der Grundstückseigentümer unverzüglich zu beseitigen.
- 4) Die Gemeinde ist nach § 49 Abs. 1 WG in Verbindung mit der Eigenkontrollverordnung des Landes verpflichtet, Betriebe, von deren Abwasseranfall nach Beschaffenheit und Menge ein erheblicher Einfluss auf die öffentliche Abwasserbehandlungsanlage, deren Wirksamkeit, Betrieb oder Unterhaltung oder auf das Gewässer zu erwarten ist, in einem sogenannten Indirekteinleiterkataster zu erfassen. Dieses wird bei der Gemeinde geführt und auf Verlangen der Wasserbehörde übermittelt. Die Verantwortlichen dieser Betriebe sind verpflichtet, der Gemeinde/Stadt auf deren Anforderung hin die für die Erstellung des Indirekteinleiterkatalogs erforderlichen Angaben zu machen. Dabei handelt es sich um folgende Angaben: Namen des Betriebs und der Verantwortlichen, Art und Umfang der Produktion, eingeleitete Abwassermenge, Art der Abwasservorbehandlungsanlage sowie der wesentlichen Abwasserinhaltsstoffe. Hierzu gehören insbesondere auch solche Stoffe, die in Anlage 5 und 7 der Oberflächengewässerverordnung genannt sind. Die Gemeinde wird dabei die Geheimhaltungspflicht von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen sowie die Belange des Datenschutzes beachten.

## IV. ABWASSERBEITRAG

### § 22 Erhebungsgrundsatz

Die Gemeinde erhebt zur teilweisen Deckung ihres Aufwands für die Anschaffung, Herstellung und den Ausbau der öffentlichen Abwasseranlagen einen Abwasserbeitrag. Der Abwasserbeitrag wird in Teilbeträgen (§ 33) erhoben.

### § 23 Gegenstand der Beitragspflicht

- 1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, wenn sie bebaut oder gewerblich genutzt werden können. Erschlossene Grundstücke, für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, unterliegen der Beitragspflicht, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung der Gemeinde zur Bebauung anstehen.
- 2) Wird ein Grundstück an die öffentlichen Abwasseranlagen tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Abs. 1 nicht erfüllt sind.

### § 24 Beitragsschuldner

- 1) Beitragsschuldner bzw. Schuldner der Vorauszahlung ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitrags- bzw. Vorauszahlungsbescheids Eigentümer des Grundstücks ist.
- 2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist der Erbbauberechtigte an Stelle des Eigentümers beitragspflichtig. Mehrere Beitragsschuldner sind Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.
- 3) Steht das Grundstück, Erbbaurecht, Wohnungs- oder Teileigentum im Eigentum mehrerer Personen zur gesamten Hand, ist die Gesamthandsgemeinschaft beitragspflichtig.

### § 25 Beitragsmaßstab

Maßstab für den Abwasserbeitrag ist die Nutzungsfläche. Diese ergibt sich durch Vervielfachung der Grundstücksfläche (§ 26) mit einem Nutzungsfaktor (§ 27); das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.

## § 26 Grundstücksfläche

- 1) Als Grundstücksfläche gilt:
  1. bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplans die Fläche, die der Ermittlung der zulässigen Nutzung zugrunde zu legen ist;
  2. soweit ein Bebauungsplan oder eine Satzung nach § 34 Abs. 4 S. 1 BauGB nicht besteht oder die erforderliche Festsetzung nicht enthält, die tatsächliche Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe von 50 Metern von der der Erschließungsanlage zugewandten Grundstücksgrenze. Reicht die bauliche oder gewerbliche Nutzung über diese Begrenzung hinaus oder sind Flächen tatsächlich angeschlossen, so ist die Grundstückstiefe maßgebend, die durch die hintere Grenze der Nutzung, zuzüglich der baurechtlichen Abstandsflächen, bestimmt wird. Grundstücksteile, die lediglich die wegemäßige Verbindung zur Erschließungsanlage herstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt. Zur Nutzung zählen auch angelegte Grünflächen oder gärtnerisch genutzte Flächen.
- 2) Teilflächenabgrenzungen gemäß § 31 Abs. 1 Satz 2 KAG bleiben unberührt.

## § 27 Nutzungsfaktor

- 1) Entsprechend der Ausnutzbarkeit wird die Grundstücksfläche (§ 26) mit einem Nutzungsfaktor vervielfacht, der im Einzelnen beträgt:
  1. bei eingeschossiger Bebaubarkeit 1,00,
  2. bei zweigeschossiger Bebaubarkeit 1,25,
  3. bei dreigeschossiger Bebaubarkeit 1,50,
  4. bei vier- und fünfgeschossiger Bebaubarkeit 1,75,
  5. bei sechs- und mehrgeschossiger Bebaubarkeit 2,00.
- 2) Bei Stellplatzgrundstücken und bei Grundstücken, für die nur eine Nutzung ohne Bebauung zulässig ist oder bei denen die Bebauung nur untergeordnete Bedeutung hat, wird ein Nutzungsfaktor von 0,5 zugrunde gelegt. Dasselbe gilt für Gemeinbedarfs- oder Grünflächengrundstücke, deren Grundstücksflächen aufgrund ihrer Zweckbestimmung nicht oder nur zu einem untergeordneten Teil mit Gebäuden überdeckt werden sollen bzw. überdeckt sind (zum Beispiel Friedhöfe, Sportplätze, Freibäder, Kleingartenanlagen). Die §§ 28 bis 31 finden keine Anwendung.

## § 28 Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan die Geschosszahl festsetzt

Als Geschosszahl gilt die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse. Ist im Einzelfall eine größere Geschosszahl genehmigt, so ist diese zugrunde zu legen. Als Geschosse gelten Vollgeschosse i. S. der Landesbauordnung (LBO) in der im Zeitpunkt der Beschlussfassung über den Bebauungsplan geltenden Fassung. Sind auf einem Grundstück mehrere bauliche Anlagen mit unterschiedlicher Geschosszahl zulässig, ist die höchste Zahl der Vollgeschosse maßgebend.

## § 29 Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan eine Baumassenzahl festsetzt

- 1) Weist der Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse eine Baumassenzahl aus, so gilt als Geschosszahl die Baumassenzahl geteilt durch [3,5]; das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.
- 2) Ist eine größere als die nach Abs. 1 bei Anwendung der Baumassenzahl zulässige Baumasse genehmigt, so ergibt sich die Geschosszahl aus der Teilung dieser Baumasse durch die Grundstücksfläche und nochmaliger Teilung des Ergebnisses durch [3,5]; das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.

## § 30 Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan die Höhe baulicher Anlagen festsetzt

- 1) Bestimmt der Bebauungsplan das Maß der baulichen Nutzung nicht durch die Zahl der Vollgeschosse oder eine Baumassenzahl, sondern setzt er die Höhe baulicher Anlagen in Gestalt der maximalen Gebäudehöhe (Firsthöhe) fest, so gilt als Geschosszahl das festgesetzte Höchstmaß der Höhe der baulichen Anlage geteilt durch
  1. [3,0] für die im Bebauungsplan als Kleinsiedlungsgebiete (WS), reine Wohngebiete (WR), allgemeine Wohngebiete (WA), Ferienhausgebiete, Wochenendhausgebiete und besondere Wohngebiete (WB) festgesetzten Gebiete und
  2. [4,0] für die im Bebauungsplan als Dorfgebiete (MD), Mischgebiete (MI), Kerngebiete (MK), Gewerbegebiete (GE), Industriegebiete (GI) und sonstige Sondergebiete (SO) festgesetzten Gebiete.

Das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.

- 2) Bestimmt der Bebauungsplan das Maß der baulichen Nutzung nicht durch die Zahl der Vollgeschosse oder eine Baumassenzahl, sondern setzt er die Höhe baulicher Anlagen in Gestalt der maximalen Traufhöhe (Schnittpunkt der senkrechten, traufseitigen Außenwand mit der Dachhaut) fest, so gilt als Geschosszahl das festgesetzte Höchstmaß der Höhe der baulichen Anlage geteilt durch
  1. [2,7] für die im Bebauungsplan als Kleinsiedlungsgebiete (WS), reine Wohngebiete (WR), allgemeine Wohngebiete (WA), Ferienhausgebiete, Wochenendhausgebiete und besondere Wohngebiete (WB) festgesetzten Gebiete und
  2. [3,5] für die im Bebauungsplan als Dorfgebiete (MD), Mischgebiete (MI), Kerngebiete (MK), Gewerbegebiete (GE), Industriegebiete (GI) und sonstige Sondergebiete (SO) festgesetzten Gebiete.

Das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.

- 3) Ist im Einzelfall eine größere als die im Bebauungsplan festgesetzte Höhe baulicher Anlagen genehmigt, so ist diese gemäß Abs. 1 oder 2 in eine Geschosszahl umzurechnen.
- 4) Weist der Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse oder einer Baumassenzahl sowohl die zulässige Firsthöhe als auch die zulässige Traufhöhe der baulichen Anlage aus, so ist die Traufhöhe [alternativ: Firsthöhe] gemäß Abs. 2 [alternativ: Abs. 1] und 3 in eine Geschosszahl umzurechnen.

## § 31 Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die keine Planfestsetzungen im Sinne der §§ 28 bis 30 bestehen

- 1) Bei Grundstücken in unbeplanten Gebieten bzw. in beplanten Gebieten, für die der Bebauungsplan keine Festsetzungen nach den §§ 28 bis 30 enthält, ist maßgebend:
  1. bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Geschosse,
  2. bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Geschosse.
- 2) Bei Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) ist maßgebend:
  1. bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Geschosse;
  2. bei unbebauten Grundstücken, für die ein Bauvorhaben genehmigt ist, die Zahl der genehmigten Geschosse.
- 3) Als Geschosse gelten Vollgeschosse i. S. der LBO in der im Entstehungszeitpunkt (§ 34) geltenden Fassung. Sind auf einem Grundstück mehrere bauliche Anlagen mit unterschiedlicher Geschosszahl vorhanden, ist die höchste Zahl der Vollgeschosse maßgebend.
- 4) Bei Grundstücken mit Gebäuden ohne ein Vollgeschoss i. S. der LBO gilt als Geschosszahl die Baumasse des Bauwerks geteilt durch die überbaute Grundstücksfläche und nochmals geteilt durch [3,5], mindestens jedoch die nach Abs. 1 maßgebende Geschosszahl. Das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vo-

rausgehende volle Zahl abgerundet werden.

## § 32 Nachveranlagung, weitere Beitragspflicht

- 1) Von Grundstückseigentümern, für deren Grundstück eine Beitragsschuld bereits entstanden ist oder deren Grundstücke beitragsfrei angeschlossen worden sind, werden weitere Beiträge erhoben,
  1. soweit die bis zum Inkrafttreten dieser Satzung zulässige Zahl bzw. genehmigte höhere Zahl der Vollgeschosse überschritten oder eine größere Zahl von Vollgeschosse allgemein zugelassen wird;
  2. soweit in den Fällen des § 31 Abs. 2 Nr. 1 und 2 eine höhere Zahl der Vollgeschosse zugelassen wird;
  3. wenn das Grundstück mit Grundstücksflächen vereinigt wird, für die eine Beitragsschuld bisher nicht entstanden ist;
  4. soweit Grundstücke unter Einbeziehung von Teilflächen, für die eine Beitragsschuld bereits entstanden ist, neu gebildet werden.
- 2) Wenn bei der Veranlagung von Grundstücken Teilflächen gemäß § 26 Abs. 1 Nr. 2 dieser Satzung und § 31 Abs. 1 Satz 2 KAG unberücksichtigt geblieben sind, entsteht eine weitere Beitragspflicht, soweit die Voraussetzungen für eine Teilflächenabgrenzung entfallen.

## § 33 Beitragssatz

Der Abwasserbeitrag setzt sich zusammen aus:

Teilbeiträge je m<sup>2</sup> Nutzungsfläche (§ 25)

1. für den öffentlichen Abwasserkanal	4,70 €/m <sup>2</sup>
- ermäßigt für Grundstücke ohne Regenwasseranschluss	3,70 €/m <sup>2</sup>
2. für den mechanischen und biologischen Teil des Klärwerks	2,50 €/m <sup>2</sup>

## § 34 Entstehung der Beitragsschuld

- 1) Die Beitragsschuld entsteht:
  1. in den Fällen des § 23 Abs. 1, sobald das Grundstück an den öffentlichen Kanal angeschlossen werden kann;
  2. in den Fällen des § 23 Abs. 2 mit dem Anschluss, frühestens jedoch mit dessen Genehmigung;
  3. in den Fällen des § 33 Nr. 2, sobald die Teile der Abwasseranlagen für das Grundstück genutzt werden können;
  4. in den Fällen des § 32 Abs. 1 Nr. 1 und 2 mit der Erteilung der Baugenehmigung bzw. dem Inkrafttreten des Bebauungsplans oder einer Satzung i. S. von § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 und 3 BauGB;
  5. in den Fällen des § 32 Abs. 1 Nr. 3, wenn die Vergrößerung des Grundstücks im Grundbuch eingetragen ist;
  6. in den Fällen des § 32 Abs. 1 Nr. 4, wenn das neugebildete Grundstück im Grundbuch eingetragen ist;
  7. in den Fällen des § 32 Abs. 2 mit dem Wegfall der Voraussetzungen für eine Teilflächenabgrenzung nach § 26 Abs. 1 Nr. 2 dieser Satzung und § 31 Abs. 1 Satz 2 KAG, insbesondere mit dem Inkrafttreten eines Bebauungsplanes oder einer Satzung gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 BauGB, der Bebauung, der gewerblichen Nutzung oder des tatsächlichen Anschlusses von abgegrenzten Teilflächen, jedoch frühestens mit der Anzeige einer Nutzungsänderung gemäß § 46 Abs. 7.
- 2) Für Grundstücke, die schon vor dem 01.04.1964 an die öffentlichen Abwasseranlagen hätten angeschlossen werden können, jedoch noch nicht angeschlossen worden sind, entsteht die Beitragsschuld mit dem tatsächlichen Anschluss, frühestens mit dessen Genehmigung.
- 3) Für mittelbare Anschlüsse gilt § 15 Abs. 2 entsprechend.

## § 35 Vorauszahlungen, Fälligkeit

- 1) Die Gemeinde kann Vorauszahlungen auf die Teilbeiträge nach § 33 Nr. 2 und 3 in Höhe von 75 v. H. der voraussichtlichen Teilbeitragsschuld erheben, sobald mit der Herstellung des Teils der öffentlichen Abwasseranlagen begonnen wird.
- 2) Der Abwasserbeitrag (Teilbeitrag) und die Vorauszahlungen werden jeweils einen Monat nach Bekanntgabe des Abgabenbescheids fällig.

## § 36 Ablösung

- 3) Die Gemeinde kann, solange die Beitragsschuld noch nicht entstanden ist, mit dem Beitragsschuldner die Ablösung des Abwasserbeitrags (Teilbeitrags) vereinbaren.
- 4) Der Betrag einer Ablösung bestimmt sich nach der Höhe der voraussichtlich entstehenden Beitragsschuld (Teilbeitragsschuld); die Ermittlung erfolgt nach den Bestimmungen dieser Satzung.
- 5) Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

## V. ABWASSERGEBUGHREN

### § 37 Erhebungsgrundsatz

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen Abwassergebühren.

### § 38 Gebührenmaßstab

- 1) Die Abwassergebühren werden nach der Abwassermenge bemessen, die auf dem an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossenen Grundstück anfällt (§ 40).
- 2) Bei sonstigen Einleitungen (§ 8 Abs. 3) bemisst sich die Abwassergebühr nach der eingeleiteten Schmutzwasser- bzw. Wassermenge.
- 3) Wird Abwasser zu einer öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage gebracht, bemisst sich die Abwassergebühr nach der Menge des angelieferten Abwassers.

### § 39 Gebührenschuldner

- 1) Schuldner der Abwassergebühr ist der Grundstückseigentümer. Der Erbbauberechtigte ist anstelle des Grundstückseigentümers Gebührenschuldner. Beim Wechsel des Gebührenschuldners geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendermonats auf den neuen Gebührenschuldner über.
- 2) Gebührenschuldner für die Gebühr nach § 38 Absatz 3 ist derjenige, der das Abwasser anliefernt.
- 3) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

### § 40 Abwassermenge

- 1) In dem jeweiligen Veranlagungszeitraum (§ 43 Abs. 1 Satz 1) gilt im Sinne von § 38 Abs. 1 als angefallene Abwassermenge:
  1. die dem Grundstück aus der öffentlichen Wasserversorgung zugeführte Wassermenge;
  2. bei nichtöffentlicher Trink- oder Brauchwasserversorgung die dieser entnommene Wassermenge;
  3. im Übrigen das auf den Grundstücken anfallende Niederschlagswasser, soweit es als Brauchwasser im Haushalt oder im Betrieb genutzt wird.
- 2) Der Nachweis der angefallenen Abwassermenge bei sonstigen Einleitungen (§ 8 Abs. 3), bei nichtöffentlicher Wasserversorgung (Abs. 1 Nr. 2) und bei der Nutzung von Niederschlagswasser als Brauchwasser (Abs. 1 Nr. 3) soll durch Messung eines besonderen Wasserzählers (Zwischenzählers) erbracht werden, der den eichrechtlichen Vorschriften entspricht und von der Gemeinde plombiert worden ist. Zwischenzähler dürfen nur durch ein fachlich geeignetes Installationsunternehmen eingebaut werden. Sie stehen im Eigentum des Grundstückseigentümers und sind von diesem auf eigene Kosten einzubauen und zu unterhalten. Der erstmalige Einbau sowie der Austausch eines Zwischenzählers ist der Gemeinde innerhalb von 2 Wochen unter Angabe des Zählerstandes anzugeben.

- 3) Bei der Nutzung von Eigenwasser als Brauchwasser im Haushalt bei nicht an die öffentliche Wasserversorgung angeschlossenen Grundstücke (Außenbereich) wird, solange der Gebührenschuldner keine geeignete Messeinrichtungen anbringt, als angefallene Abwassermenge eine Pauschalmenge von **40 m<sup>3</sup>/Jahr** und Person zugrundegelegt. Dabei werden alle polizeilich gemeldeten Personen die sich am Stichtag 30.6. des Veranlagungsjahres nicht nur vorübergehend auf dem Grundstück aufhalten, berücksichtigt.  
Bei Ferienwohnungen/Fremdenzimmern wird die o.g. Pauschale zugrundegelegt, die Abrechnung erfolgt nach einer festen Personenzahl je nach Größe der Wohnung/Zimmer. Der Jahresverbrauch wird umgerechnet auf die durchschnittliche Belegungszeit, die bei allen Wohnungen/Fremdenzimmer mit 120 Tagen angenommen wird

## § 41 Absetzungen

- 1) Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet wurden, werden auf Antrag des Gebührenschuldners bei der Bemessung der Schmutzwassergebühr (§ 40) abgesetzt. In den Fällen des Abs. 2 erfolgt die Absetzung von Amts wegen.
- 2) Der Nachweis der nicht eingeleiteten Frischwassermengen soll durch Messung eines besonderen Wasserzählers (Zwischenzähler) erbracht werden, der den eichrechtlichen Vorschriften entspricht. Zwischenzähler werden auf Antrag des Grundstückseigentümers ausschließlich von der Gemeinde eingebaut, unterhalten und entfernt; sie stehen im Eigentum der Gemeinde und werden von ihr abgelesen. Die §§ 21 Abs. 2 und 3, 22 und 23 der Wasserversorgungssatzung vom 17.12.2025 finden entsprechend Anwendung.
- 3) Wird der Nachweis über die abzusetzende Wassermenge nicht durch einen Zwischenzähler gemäß Abs. 2 erbracht, bleibt von der Absetzung eine Wassermenge von 20 m<sup>3</sup>/Jahr ausgenommen.
- 4) Wird bei landwirtschaftlichen Betrieben die abzusetzende Wassermenge nicht durch einen Zwischenzähler nach Abs. 2 festgestellt, werden die nichteingeleiteten Wassermengen pauschal ermittelt. Dabei gilt als nichteingeleitete Wassermenge im Sinne von Abs. 1
- |   |                          |
|---|--------------------------|
| 1. je Vieheinheit bei Pferden, Rindern, Schafen, Ziegen und Schweinen | 15 m <sup>3</sup> /Jahr, |
| 2. je Vieheinheit bei Geflügel  | 5 m <sup>3</sup> /Jahr.  |
- Diese pauschal ermittelte nicht eingeleitete Wassermenge wird um die gemäß Abs. 3 von der Absetzung ausgenommene Wassermenge gekürzt und von der gesamten verbrauchten Wassermenge abgesetzt. Die dabei verbleibende Wassermenge muss für jede für das Betriebsanwesen polizeilich gemeldete Person, die sich dort während des Veranlagungszeitraums nicht nur vorübergehend aufhält, mindestens 40 m<sup>3</sup>/Jahr für die erste Person und für jede weitere Person mindestens 35 m<sup>3</sup>/Jahr betragen. Der Umrechnungsschlüssel für Tierbestände in Vieheinheiten zu § 35 des Landesgrundsteuergesetztes ist entsprechend anzuwenden. Für den Viehbestand ist der Stichtag maßgebend, nach dem sich die Erhebung der Tierseuchenbeiträge für das laufende Jahr richtet.
- 5) Anträge auf Absetzung nicht eingeleiteter Wassermengen sind bis zum Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids zu stellen.

## § 42 Höhe der Abwassergebühren

- |   |        |
|---|--------|
| 1) Die Abwassergebühr (§ 40) beträgt ab dem 01.01.2026 je m <sup>3</sup>  | 2,96 € |
| und ab dem 01.01.2027   | 2,62 € |
| 2) Die Gebühr für sonstige Einleitungen (§ 8 Abs. 3) beträgt je m <sup>3</sup> Abwasser oder Wasser ab dem 01.01.2026 | 2,96 € |
| und ab dem 01.01.2027   | 2,62 € |

## § 43 Entstehung der Gebührenschuld

- 1) In den Fällen des § 38 Abs. 1 entsteht die Gebührenschuld für ein Kalenderjahr mit Ablauf des Kalenderjahrs (Veranlagungszeitraum). Endet ein Benutzungsverhältnis vor Ablauf des Veranlagungszeitraumes, entsteht die Gebührenschuld mit Ende des Benutzungsverhältnisses.
- 2) In den Fällen des § 39 Abs. 1 Satz 3 entsteht die Gebührenschuld für den bisherigen Grundstückseigentümer mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendermonats, für den

- neuen Grundstückseigentümer mit Ablauf des Kalenderjahres.
- 3) In den Fällen des § 38 Abs. 2 entsteht die Gebührenschuld bei vorübergehender Einleitung mit Beendigung der Einleitung, im Übrigen mit Ablauf des Veranlagungszeitraumes.
  - 4) In den Fällen des § 38 Abs. 3 entsteht die Gebührenschuld mit der Anlieferung des Abwassers.
  - 5) Die Gebührenschuld gemäß § 38 Abs. 1 sowie die Vorauszahlung gemäß § 44 ruhen auf dem Grundstück bzw. dem Erbbaurecht als öffentliche Last (§ 13 Abs. 3 i. V. mit § 27 KAG).

## § 44 Vorauszahlungen

- 1) Solange die Gebührenschuld noch nicht entstanden ist, sind vom Gebührenschuldner Vorauszahlungen zu leisten. Die Vorauszahlungen entstehen mit Beginn des Kalendervierteljahres. Beginnt die Gebührenpflicht während des Veranlagungszeitraumes, entstehen die Vorauszahlungen mit Beginn des folgenden Kalendervierteljahres.
- 2) Die für den Veranlagungszeitraum entrichteten Vorauszahlungen werden auf die Gebührenschuld für diesen Zeitraum angerechnet.
- 3) In den Fällen des § 38 Abs. 2 und Abs. 3 entfällt die Pflicht zur Vorauszahlung.

## § 45 Fälligkeit

- 1) Die Benutzungsgebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids zur Zahlung fällig. Sind Vorauszahlungen (§ 44) geleistet worden, gilt dies nur, so weit die Gebührenschuld die geleisteten Vorauszahlungen übersteigt. Ist die Gebührenschuld kleiner als die geleisteten Vorauszahlungen, wird der Unterschiedsbetrag nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids durch Aufrechnung oder Zurückzahlung ausgeglichen.
- 2) Die Vorauszahlungen gemäß § 44 werden mit Ende des Kalendervierteljahres zur Zahlung fällig.

## VI. ANZEIGEPLICHT, HAFTUNG, ORDNUNGSWIDRIGKEITEN

### § 46 Anzeigepflicht

- 1) Binnen eines Monats sind der Gemeinde/Stadt der Erwerb oder die Veräußerung eines an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossenen Grundstücks anzugeben. Entsprechendes gilt beim Erbbaurecht oder einem sonstigen dinglichen baulichen Nutzungsrecht. Anzeigepflichtig sind der Veräußerer und der Erwerber.
- 2) Binnen eines Monats nach Ablauf des Veranlagungszeitraumes hat der Gebührenschuldner der Gemeinde anzugeben:
  - a) die Menge des Wasserverbrauchs aus einer nichtöffentlichen Wasserversorgungsanlage;
  - b) das auf dem Grundstück gesammelte und als Brauchwasser genutzte Niederschlagswasser (§ 40 Abs. 1 Nr. 3);
  - c) die Menge der Einleitungen aufgrund besonderer Genehmigung (§ 8 Abs. 3).
- 3) Binnen eines Monats nach dem tatsächlichen Anschluss des Grundstücks an die öffentliche Abwasserbeseitigung hat der Gebührenschuldner die Lage und Größe der Grundstücksflächen, von denen Niederschlagswasser den öffentlichen Abwasseranlagen zugeführt wird (§ 40a Abs. 1), der Gemeinde in prüffähiger Form mitzuteilen. Kommt der Gebührenschuldner seinen Mitteilungspflichten nicht fristgerecht nach, werden die Berechnungsgrundlagen für die Niederschlagswassergebühr von der Gemeinde geschätzt.
- 4) Prüffähige Unterlagen sind Lagepläne im Maßstab 1:500 oder 1:1000 mit Eintrag der Flurstücks-Nummer. Die an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossenen Grundstücksflächen sind unter Angabe der in § 40a Abs. 2 aufgeführten Versiegelungsarten und der für die Berechnung der Flächen notwendigen Maße rot zu kennzeichnen. Die Gemeinde stellt auf Anforderung einen Anzeigevordruck zur Verfügung.
- 5) Ändern sich die versiegelte, abflusswirksame Fläche, der Versiegelungsgrad oder die an Zisternen angeschlossene Fläche des Grundstücks um mehr als 5 m<sup>2</sup>, ist die Änderung innerhalb eines Monats der Gemeinde anzugeben.
- 6) Unverzüglich haben der Grundstückseigentümer und die sonst zur Nutzung eines Grund-

stücks oder einer Wohnung berechtigten Personen der Gemeinde mitzuteilen:

- a) Änderungen der Beschaffenheit, der Menge und des zeitlichen Anfalls des Abwassers;
  - b) wenn gefährliche oder schädliche Stoffe in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangen oder damit zu rechnen ist.
- 7) Binnen eines Monats hat der Grundstückseigentümer der Gemeinde mitzuteilen, wenn die Voraussetzungen für Teilflächenabgrenzungen gemäß § 26 Abs. 1 Nr. 2 dieser Satzung und § 31 Abs. 1 Satz 2 KAG entfallen sind, insbesondere abgegrenzte Teilflächen gewerblich oder als Hausgarten genutzt, tatsächlich an die öffentliche Abwasserbeseitigung angeschlossen oder auf ihnen genehmigungsfreie bauliche Anlagen errichtet werden.
  - 8) Wird eine Grundstücksentwässerungsanlage, auch nur vorübergehend, außer Betrieb gesetzt, hat der Grundstückseigentümer diese Absicht so frühzeitig mitzuteilen, dass der Grundstückschluss rechtzeitig verschlossen oder beseitigt werden kann.
  - 9) Wird die rechtzeitige Anzeige schuldhaft versäumt, so haftet im Falle des Absatzes 1 der bisherige Gebührenschuldner für die Benutzungsgebühren, die auf den Zeitpunkt bis zum Eingang der Anzeige bei der Gemeinde entfallen.

## **§ 47 Haftung der Gemeinde**

- 1) Werden die öffentlichen Abwasseranlagen durch Betriebsstörungen, die die Gemeinde nicht zu vertreten hat, vorübergehend ganz oder teilweise außer Betrieb gesetzt oder treten Mängel oder Schäden auf, die durch Rückstau infolge von Naturereignissen wie Hochwasser, Starkregen oder Schneeschmelze oder durch Hemmungen im Abwasserablauf verursacht sind, so erwächst daraus kein Anspruch auf Schadenersatz. Ein Anspruch auf Ermäßigung oder auf Erlass von Beiträgen oder Gebühren entsteht in keinem Fall.
- 2) Die Verpflichtung des Grundstückseigentümers zur Sicherung gegen Rückstau (§ 20) bleibt unberührt.
- 3) Unbeschadet des § 2 des Haftpflichtgesetzes haftet die Gemeinde/Stadt nur für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit.

## **§ 48 Haftung der Grundstückseigentümer**

Die Grundstückseigentümer und die Benutzer haften für schuldhaft verursachte Schäden, die infolge einer unsachgemäßen oder den Bestimmungen dieser Satzung widersprechenden Benutzung oder infolge eines mangelhaften Zustands der Grundstücksentwässerungsanlagen entstehen. Sie haben die Gemeinde von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden.

## **§ 49 Ordnungswidrigkeiten**

- 1) Ordnungswidrig im Sinne von § 142 Abs. 1 GemO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
  1. entgegen § 3 Abs. 1 das Abwasser nicht der Gemeinde überlässt;
  2. entgegen § 6 Abs. 1, 2 oder 3 von der Einleitung ausgeschlossene Abwässer oder Stoffe in die öffentlichen Abwasseranlagen einleitet oder die für einleitbares Abwasser vorgegebenen Richtwerte überschreitet;
  3. entgegen § 8 Abs. 1 Abwasser ohne Vorbehandlung oder Speicherung in öffentliche Abwasseranlagen einleitet;
  4. entgegen § 8 Abs. 2 fäkalienhaltiges Abwasser ohne ausreichende Vorbehandlung in öffentliche Abwasseranlagen einleitet, die nicht an eine öffentliche Kläranlage ange schlossen sind;
  5. entgegen § 8 Abs. 3 sonstiges Wasser oder Abwasser, das der Beseitigungspflicht nicht unterliegt, ohne besondere Genehmigung der Gemeinde/Stadt in öffentliche Abwasseranlagen einleitet;
  6. entgegen § 12 Abs. 1 Grundstückschlüsse nicht ausschließlich von der Gemeinde herstellen, unterhalten, erneuern, ändern, abtrennen oder beseitigen lässt;
  7. entgegen § 15 Abs. 1 ohne schriftliche Genehmigung der Gemeinde eine Grundstücksentwässerungsanlage herstellt, anschließt oder ändert oder eine öffentliche Abwasseranlage benutzt oder die Benutzung ändert;

8. die Grundstücksentwässerungsanlage nicht nach den Vorschriften des § 16 und des § 17 Abs. 1 und 3 herstellt, unterhält oder betreibt;
  9. entgegen § 18 Abs. 1 die notwendige Entleerung und Reinigung der Abscheider nicht rechtzeitig vornimmt;
  10. entgegen § 18 Abs. 3 Zerkleinerungsgeräte für Küchenabfälle, Müll, Papier und der gleichen oder Handtuchspender mit Spülvorrichtungen an seine Grundstücksentwässerungsanlage anschließt;
  11. entgegen § 21 Abs. 1 die Grundstücksentwässerungsanlage vor der Abnahme in Betrieb nimmt.
- 2) Ordnungswidrig im Sinne von § 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig den Anzeigepflichten nach § 46 Abs. 1 bis 7 nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig nachkommt.

## VII. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

### § 50 Inkrafttreten

- 1) Soweit Abgabenansprüche nach dem bisherigen Satzungsrecht bereits entstanden sind, gelten anstelle dieser Satzung die Satzungsbestimmungen, die im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabeschuld gegolten haben.
- 2) Diese Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Abwassersatzung vom 27.11.2012 (mit allen späteren Änderungen) außer Kraft.

### Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Mühlenbach, den 17.12.2025

gez.

Helga Wössner  
Bürgermeisterin

## Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung – WVS) der Gemeinde 77796 Mühlenbach

Aufgrund der §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie der §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Gemeinde Mühlenbach am 17.12.2025 folgende Satzung beschlossen:

### I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

#### § 1 Wasserversorgung als öffentliche Einrichtung

- 1) Die Gemeinde betreibt die Wasserversorgung als eine öffentliche Einrichtung zur Lieferung von Trinkwasser. Art und Umfang der Wasserversorgungsanlagen bestimmt die Gemeinde.
- 2) Die Gemeinde kann die Wasserversorgung ganz oder teilweise durch Dritte vornehmen lassen.

#### § 2 Anschlussnehmer, Wasserabnehmer

- 1) Anschlussnehmer ist der Grundstückseigentümer, dem Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungserbbauberechtigte und sonstige zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte gleichstehen.
- 2) Als Wasserabnehmer gelten der Anschlussnehmer, alle sonstigen zur Entnahme von Wasser auf dem Grundstück Berechtigten sowie jeder, der der öffentlichen Wasserversorgung tatsächlich Wasser entnimmt.

#### § 3 Anschluss- und Benutzungsrecht

- 1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Gemeinde liegenden Grundstücks ist berechtigt, den Anschluss seines Grundstücks an die Wasserversorgungsanlage und die Belieferung mit Trinkwasser nach Maßgabe der Satzung zu verlangen.
- 2) Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch eine Versorgungsleitung erschlossen werden. Die Grundstückseigentümer können nicht verlangen, dass eine neue Versorgungsleitung hergestellt oder eine bestehende Versorgungsleitung geändert wird.
- 3) Der Anschluss eines Grundstücks an eine bestehende Versorgungsleitung kann abgelehnt werden, wenn die Wasserversorgung wegen der Lage des Grundstücks oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Gründen der Gemeinde erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen erfordert.
- 4) Die Gemeinde kann im Falle der Absätze 2 und 3 den Anschluss und die Benutzung gestatten, sofern der Grundstückseigentümer sich verpflichtet, die mit dem Bau und Betrieb zusammenhängenden Mehrkosten zu übernehmen und auf Verlangen Sicherheit zu leisten.

#### § 4 Anschlusszwang

- 1) Die Eigentümer von Grundstücken, auf denen Wasser verbraucht wird, sind verpflichtet, diese Grundstücke an die öffentliche Wasserversorgungsanlage anzuschließen, wenn sie an eine öffentliche Straße mit einer betriebsfertigen Versorgungsleitung grenzen oder ihren unmittelbaren Zugang zu einer solchen Straße durch einen Privatweg haben. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere Gebäude zum dauernden Aufenthalt von Menschen, so ist jedes Gebäude anzuschließen.
- 2) Von der Verpflichtung zum Anschluss wird der Grundstückseigentümer auf Antrag befreit, wenn der Anschluss ihm aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zugemutet werden kann. Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich bei der Gemeinde einzureichen.

## § 5 Benutzungzwang

- 1) Auf Grundstücken, die an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen sind, haben die Wasserabnehmer ihren gesamten Wasserbedarf aus dieser zu decken. Ausgenommen hiervon ist die Nutzung von Niederschlagswasser für Zwecke der Gartenbewässerung.
- 2) Von der Verpflichtung zur Benutzung wird der Wasserabnehmer auf Antrag befreit, wenn die Benutzung ihm aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zugemutet werden kann.
- 3) Die Gemeinde räumt dem Wasserabnehmer darüber hinaus im Rahmen des ihr wirtschaftlich Zumutbaren auf Antrag die Möglichkeit ein, den Bezug auf einen von ihm gewünschten Verbrauchszweck oder auf einen Teilbedarf zu beschränken.
- 4) Der Antrag auf Befreiung oder Teilbefreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich bei der Gemeinde einzureichen.
- 5) Der Wasserabnehmer hat der Gemeinde vor Errichtung einer Eigengewinnungsanlage Mitteilung zu machen. Er hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass von seiner Eigenanlage keine Rückwirkungen in die öffentliche Wasserversorgungsanlage möglich sind.

## § 6 Art der Versorgung

- 1) Das Wasser muss den jeweils geltenden Rechtsvorschriften und den anerkannten Regeln der Technik für Trinkwasser entsprechen. Die Gemeinde ist verpflichtet, das Wasser unter dem Druck zu liefern, der für eine einwandfreie Deckung des üblichen Bedarfs in dem betreffenden Versorgungsgebiet erforderlich ist. Sie ist berechtigt, die Beschaffenheit und den Druck des Wassers im Rahmen der gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen sowie der anerkannten Regeln der Technik zu ändern, falls dies in besonderen Fällen aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen zwingend notwendig ist; dabei sind die Belange des Wasserabnehmers möglichst zu berücksichtigen.
- 2) Stellt der Wasserabnehmer Anforderungen an Beschaffenheit und Druck des Wassers, die über die vorgenannten Verpflichtungen hinausgehen, so obliegt es ihm selbst, die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen.

## § 7 Umfang der Versorgung, Unterrichtung bei Versorgungsunterbrechungen

- 1) Die Gemeinde ist verpflichtet, das Wasser jederzeit am Ende der Anschlussleitung zur Verfügung zu stellen. Dies gilt nicht,
  1. soweit zeitliche Beschränkungen zur Sicherstellung der öffentlichen Wasserversorgung erforderlich oder sonst nach dieser Satzung vorbehalten sind,
  2. soweit und solange die Gemeinde an der Versorgung durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihr wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist.
- 2) Die Versorgung kann unterbrochen werden, soweit dies zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten erforderlich ist. Die Gemeinde hat jede Unterbrechung oder Unregelmäßigkeit unverzüglich zu beheben.
- 3) Die Gemeinde hat die Wasserabnehmer bei einer nicht nur für kurze Dauer beabsichtigten Unterbrechung der Versorgung rechtzeitig in geeigneter Weise zu unterrichten. Die Pflicht zur Unterrichtung entfällt, wenn sie
  1. nach den Umständen nicht rechtzeitig möglich ist und die Gemeinde dies nicht zu vertreten hat oder
  2. die Beseitigung von bereits eingetretenen Unterbrechungen verzögern würde.

## § 8 Verwendung des Wassers, sorgsamer Umgang

- 1) Das Wasser wird nur für die eigenen Zwecke des Anschlussnehmers, seiner Mieter und ähnlich berechtigter Personen zur Verfügung gestellt. Die Weiterleitung an sonstige Dritte ist nur mit schriftlicher Zustimmung der Gemeinde zulässig. Diese muss erteilt werden, wenn dem Interesse an der Weiterleitung nicht überwiegende versorgungswirtschaftliche Gründe entgegenstehen.
- 2) Das Wasser darf für alle Zwecke verwendet werden, soweit nicht in dieser Satzung oder auf-

grund sonstiger gesetzlicher oder behördlicher Vorschriften Beschränkungen vorgesehen sind. Die Gemeinde kann die Verwendung für bestimmte Zwecke beschränken, soweit dies zur Sicherstellung der allgemeinen Wasserversorgung erforderlich ist.

- 3) Der Anschluss von Anlagen zum Bezug von Bauwasser ist bei der Gemeinde vor Beginn der Bauarbeiten zu beantragen. Entsprechendes gilt für Anschlüsse zu sonstigen vorübergehenden Zwecken.
- 4) Soll Wasser aus öffentlichen Hydranten nicht zum Feuerlöschen, sondern zu anderen vorübergehenden Zwecken entnommen werden, sind hierfür Hydrantenstandrohre der Gemeinde mit Wasserzählern zu benutzen.
- 5) Sollen auf einem Grundstück besondere Feuerlöschanschlüsse eingerichtet werden, sind über ihre Anlegung, Unterhaltung und Prüfung besondere Vereinbarungen mit der Gemeinde zu treffen.
- 6) Mit Wasser aus der öffentlichen Wasserversorgung ist sorgsam umzugehen. Die Wasserabnehmer werden aufgefordert, wassersparende Verfahren anzuwenden, soweit dies insbesondere wegen der benötigten Wassermenge mit Rücksicht auf den Wasserhaushalt zumutbar und aus hygienischen Gründen vertretbar ist.

## **§ 9 Unterbrechung des Wasserbezugs**

- 1) Will ein Anschlussnehmer den Wasserbezug länger als drei Monate einstellen, so hat er dies der Gemeinde mindestens zwei Wochen vor der Einstellung schriftlich mitzuteilen. Wird der Wasserverbrauch ohne rechtzeitige schriftliche Mitteilung eingestellt, so haftet der Anschlussnehmer der Gemeinde für die Erfüllung sämtlicher sich aus der Satzung ergebenden Verpflichtungen.
- 2) Der Anschlussnehmer kann eine zeitweilige Absperrung seines Anschlusses verlangen, ohne damit das Benutzungsverhältnis aufzulösen.

## **§ 10 Einstellung der Versorgung**

- 1) Die Gemeinde ist berechtigt, die Versorgung fristlos einzustellen, wenn der Wasserabnehmer den Bestimmungen dieser Satzung zuwiderhandelt und die Einstellung erforderlich ist, um
  1. eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Anlagen abzuwehren,
  2. den Verbrauch von Wasser unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern oder
  3. zu gewährleisten, dass Störungen anderer Wasserabnehmer, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen der Gemeinde oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind.
- 2) Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei Nichtzahlung einer fälligen Abgabenschuld trotz Mahnung, ist die Gemeinde berechtigt, die Versorgung zwei Wochen nach Androhung einzustellen. Dies gilt nicht, wenn der Wasserabnehmer darlegt, dass die Folgen der Einstellung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen und hinreichende Aussicht besteht, dass der Wasserabnehmer seinen Verpflichtungen nachkommt. Die Gemeinde kann mit der Mahnung zugleich die Einstellung der Versorgung androhen.
- 3) Die Gemeinde hat die Versorgung unverzüglich wieder aufzunehmen, sobald die Gründe für ihre Einstellung entfallen sind und der Wasserabnehmer die Kosten der Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung ersetzt hat.

## **§ 11 Grundstücksbenutzung**

- 1) Die Anschlussnehmer haben zur örtlichen Versorgung das Anbringen und Verlegen von Leitungen einschließlich Zubehör zur Zu- und Fortleitung von Wasser über ihre im gleichen Versorgungsgebiet liegenden Grundstücke sowie erforderliche Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen. Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an die Wasserversorgung angeschlossen sind, die vom Anschlussnehmer in wirtschaftlichem Zusammenhang mit der Wasserversorgung genutzt werden oder für die die Möglichkeit der Wasserversorgung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. Sie entfällt, wenn die Inanspruchnahme der Grundstücke den An-

- schlussnehmer mehr als notwendig oder in unzumutbarer Weise belasten würde.
- 2) Der Wasserabnehmer oder Anschlussnehmer ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme des Grundstücks zu benachrichtigen.
  - 3) Der Anschlussnehmer kann die Verlegung der Einrichtungen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. Die Kosten der Verlegung hat die Gemeinde zu tragen. Dienen die Einrichtungen ausschließlich der Versorgung des Grundstücks, so hat der Anschlussnehmer die Kosten zu tragen.
  - 4) Wird der Wasserbezug eingestellt, so hat der Grundstückseigentümer die Entfernung der Einrichtungen zu gestatten oder sie auf Verlangen der Gemeinde noch fünf Jahre unentgeltlich zu dulden, es sei denn, dass ihm dies nicht zugemutet werden kann.
  - 5) Die Absätze 1 bis 4 gelten nicht für öffentliche Verkehrswege und Verkehrsflächen sowie für Grundstücke, die durch Planfeststellung für den Bau von öffentlichen Verkehrswegen und Verkehrsflächen bestimmt sind.

## § 12 Zutrittsrecht

Der Wasserabnehmer hat dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten der Gemeinde im Rahmen des § 44 Abs. 6 Wassergesetz für Baden-Württemberg und des § 99 der Abgabenordnung den Zutritt zu seinen Räumen und zu den in § 24 genannten Einrichtungen zu gestatten, so weit dies für die Prüfung der technischen Einrichtung, zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach dieser Satzung insbesondere zur Ablesung, zum Austausch der Messeinrichtungen (Wasserzähler) oder zur Ermittlung der Grundlagen für die Gebührenbemessung erforderlich ist.

## II. HAUSANSCHLÜSSE, ANLAGE DES ANSCHLUSSNEHMERS, MESSEINRICHTUNGEN

### § 13 Anschlussantrag

Der Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und jede Änderung des Hausanschlusses ist vom Anschlussnehmer unter Benutzung eines bei der Gemeinde erhältlichen Vordrucks für jedes Grundstück zu beantragen. Dem Antrag sind insbesondere folgende Unterlagen beizufügen, soweit sich die erforderlichen Angaben nicht bereits aus dem Antrag selbst ergeben:

1. ein Lageplan nebst Beschreibung und Skizze der geplanten Anlage des Anschlussnehmers (Wasserverbrauchsanlage);
2. der Name des Installationsunternehmens, durch das die Wasserverbrauchsanlage eingerichtet oder geändert werden soll;
3. eine nähere Beschreibung besonderer Einrichtungen (zum Beispiel von Gewerbebetrieben usw.), für die auf dem Grundstück Wasser verwendet werden soll, sowie die Angabe des geschätzten Wasserbedarfs;
4. Angaben über eine etwaige Eigengewinnungsanlage;
5. im Falle des § 3 Abs. 4 die Verpflichtungserklärung zur Übernahme der mit dem Bau und Betrieb zusammenhängenden Mehrkosten.

### § 14 Haus- und Grundstücksanschlüsse

- 1) Der Hausanschluss besteht aus der Verbindung des Verteilungsnetzes mit der Anlage des Anschlussnehmers. Er beginnt an der Abzweigstelle des Verteilungsnetzes und endet mit der Hauptabsperrvorrichtung. Hausanschlüsse werden ausschließlich von der Gemeinde hergestellt, unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt.
- 2) Hausanschlüsse stehen vorbehaltlich abweichender Regelung im Eigentum der Gemeinde. Soweit sie in öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen verlaufen (Grundstücksanschlüsse), sind sie Teil der öffentlichen Wasserversorgungsanlage.
- 3) Art, Zahl und Lage der Hausanschlüsse sowie deren Änderung werden nach Anhörung des Anschlussnehmers und unter Wahrung seiner berechtigten Interessen von der Gemeinde bestimmt. Die Gemeinde stellt die für den erstmaligen Anschluss eines Grundstücks notwendigen Hausanschlüsse bereit.
- 4) Die Gemeinde kann auf Antrag des Anschlussnehmers weitere Anschlüsse sowie vorläufige oder vorübergehende Anschlüsse herstellen. Als weitere Anschlüsse gelten auch Hausan-

- schlüsse für Grundstücke, die nach Entstehen der Beitragspflicht (§ 37) neu gebildet werden.
- 5) Hausanschlüsse dürfen nicht überbaut werden, die Freilegung muss stets möglich sein; sie sind vor Beschädigung zu schützen. Der Anschlussnehmer hat die baulichen Voraussetzungen für die sichere Errichtung des Hausanschlusses zu schaffen. Er darf keine Einwirkungen auf den Hausanschluss vornehmen oder vornehmen lassen. Jede Beschädigung des Hausanschlusses, insbesondere das Undichtwerden von Leitungen sowie sonstige Störungen, sind der Gemeinde/Stadt unverzüglich mitzuteilen.

## § 15 Kostenerstattung

- 1) Der Anschlussnehmer hat der Gemeinde zu erstatten:
1. die Kosten der Herstellung, Unterhaltung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung der notwendigen Hausanschlüsse. Dies gilt nicht für den Teil des Hausanschlusses (Grundstücksanschluss), der in öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen verläuft (§ 14 Abs. 2).
  2. die Kosten der Herstellung, Unterhaltung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung der weiteren, vorläufigen und vorübergehenden Hausanschlüsse (§ 14 Abs. 4). Zu diesen Kosten gehören auch die Aufwendungen für die Wiederherstellung des alten Zustands auf den durch die Arbeiten beanspruchten Flächen.
- Hinzu tritt die gesetzlich geschuldete Umsatzsteuer.
- 2) Der Erstattungsanspruch entsteht mit der endgültigen Herstellung des Hausanschlusses, im Übrigen mit der Beendigung der Maßnahme. Der Erstattungsanspruch wird binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Abgabenbescheids fällig.
- 3) Erhalten mehrere Grundstücke eine gemeinsame Hausanschlussleitung, so ist für die Teile der Anschlussleitung, die ausschließlich einem der beteiligten Grundstücke dienen, allein der Eigentümer bzw. Erbbauberechtigte des betreffenden Grundstücks ersatzpflichtig. Soweit Teile der Hausanschlussleitung mehreren Grundstücken gemeinsam dienen, sind die Eigentümer bzw. Erbbauberechtigten der beteiligten Grundstücke als Gesamtschuldner ersatzpflichtig.

## § 16 Private Anschlussleitungen

- 1) Private Anschlussleitungen hat der Anschlussnehmer selbst zu unterhalten, zu ändern und zu erneuern. Die insoweit anfallenden Kosten sind vom Anschlussnehmer zu tragen.
- 2) Entspricht eine solche Anschlussleitung nach Beschaffenheit und Art der Verlegung den Bestimmungen der DIN 1988 und etwaigen zusätzlichen Bestimmungen der Gemeinde/Stadt und verzichtet der Anschlussnehmer schriftlich auf seine Rechte an der Leitung, so ist die Anschlussleitung auf sein Verlangen von der Gemeinde zu übernehmen. Dies gilt nicht für Leitungen im Außenbereich (§ 35 BauGB).
- 3) Unterhaltungs-, Änderungs- und Erneuerungsarbeiten an privaten Grundstücksanschlüssen sind der Gemeinde/Stadt vom Anschlussnehmer mindestens 14 Tage vorher anzugeben.

## § 17 Anlage des Anschlussnehmers

- 1) Für die ordnungsgemäße Errichtung, Erweiterung, Änderung und Unterhaltung der Anlage hinter dem Hausanschluss – mit Ausnahme der Messeinrichtungen der Gemeinde – ist der Anschlussnehmer verantwortlich. Hat er die Anlage oder Anlagenteile einem Dritten vermietet oder sonst zur Benutzung überlassen, so ist er neben diesem verantwortlich.
- 2) Die Anlage darf nur unter Beachtung der Vorschriften dieser Satzung und anderer gesetzlicher oder behördlicher Bestimmungen sowie nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik errichtet, erweitert, geändert und unterhalten werden. Die Errichtung der Anlage und wesentliche Veränderungen dürfen nur durch die Gemeinde oder ein von der Gemeinde zugelassenes Installationsunternehmen erfolgen. Die Gemeinde ist berechtigt, die Ausführung der Arbeiten zu überwachen.
- 3) Anlagenteile, die sich vor den Messeinrichtungen befinden, können plombiert werden. Ebenso können Anlagenteile, die zur Anlage des Anschlussnehmers gehören, unter Plombenverschluss genommen werden, um eine einwandfreie Messung zu gewährleisten. Die dafür erforderliche Ausstattung der Anlage ist nach den Angaben der Gemeinde zu veranlassen.

- 4) Es dürfen nur Materialien und Geräte verwendet werden, die entsprechend den anerkannten Regeln der Technik beschaffen sind. Das Zeichen einer anerkannten Prüfstelle (zum Beispiel DIN-DVGW, DVGW- oder GS-Zeichen) bekundet, dass diese Voraussetzungen erfüllt sind.
- 5) Anlagen und Verbrauchseinrichtungen sind so zu betreiben, dass Störungen anderer Wasserabnehmer, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen der Gemeinde oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind.

## **§ 18 Inbetriebsetzung der Anlage des Anschlussnehmers**

- 1) Die Gemeinde oder deren Beauftragte schließen die Anlage des Anschlussnehmers an das Verteilungsnetz an und setzen sie in Betrieb.
- 2) Jede Inbetriebsetzung der Anlage ist bei der Gemeinde/Stadt über das Installationsunternehmen zu beantragen.

## **§ 19 Überprüfung der Anlage des Anschlussnehmers**

- 1) Die Gemeinde ist berechtigt, die Anlage des Anschlussnehmers vor und nach ihrer Inbetriebsetzung zu überprüfen. Sie hat den Anschlussnehmer auf erkannte Sicherheitsmängel aufmerksam zu machen und kann deren Beseitigung verlangen.
- 2) Werden Mängel festgestellt, die die Sicherheit gefährden oder erhebliche Störungen erwarten lassen, so ist die Gemeinde berechtigt, den Anschluss oder die Versorgung zu verweigern; bei Gefahr für Leib und Leben ist sie dazu verpflichtet.
- 3) Durch Vornahme oder Unterlassen der Überprüfung der Anlage sowie durch deren Anschluss an das Verteilungsnetz übernimmt die Gemeinde keine Haftung für die Mängelfreiheit der Anlage. Dies gilt nicht, wenn sie bei einer Überprüfung Mängel festgestellt hat, die eine Gefahr für Leib und Leben darstellen.

## **§ 20 Technische Anschlussbedingungen**

Die Gemeinde ist berechtigt, weitere technische Anforderungen an den Hausanschluss und andere Anlagenteile sowie an den Betrieb der Anlage festzulegen, soweit dies aus Gründen der sicheren und störungsfreien Versorgung, insbesondere im Hinblick auf die Erfordernisse des Verteilungsnetzes, notwendig ist. Diese Anforderungen dürfen den allgemein anerkannten Regeln der Technik nicht widersprechen. Der Anschluss bestimmter Verbrauchseinrichtungen kann von der vorherigen Zustimmung der Gemeinde/Stadt abhängig gemacht werden. Die Zustimmung darf nur verweigert werden, wenn der Anschluss eine sichere und störungsfreie Versorgung gefährden würde.

## **§ 21 Messung**

- 1) Die Gemeinde stellt die verbrauchte Wassermenge durch Messeinrichtungen (Wasserzähler) fest, die den eichrechtlichen Vorschriften entsprechen. Bei öffentlichen Verbrauchseinrichtungen kann die gelieferte Menge auch rechnerisch ermittelt oder geschätzt werden, wenn die Kosten der Messung nicht im Verhältnis zur Höhe des Verbrauchs stehen.
- 2) Die Gemeinde hat dafür Sorge zu tragen, dass eine einwandfreie Messung der verbrauchten Wassermenge gewährleistet ist. Sie bestimmt Art, Zahl und Größe sowie Anbringungsort der Messeinrichtungen. Ebenso ist die Lieferung, Anbringung, Überwachung, Unterhaltung und Entfernung der Messeinrichtungen Aufgabe der Gemeinde. Sie hat den Anschlussnehmer anzuhören und dessen berechtigte Interessen zu wahren. Sie ist verpflichtet, auf Verlangen des Anschlussnehmers die Messeinrichtungen zu verlegen, wenn dies ohne Beeinträchtigung einer einwandfreien Messung möglich ist; der Anschlussnehmer ist verpflichtet, die Kosten zu tragen.
- 3) Der Anschlussnehmer haftet für das Abhandenkommen und die Beschädigung der Messeinrichtungen, soweit ihn daran ein Verschulden trifft. Er hat den Verlust, Beschädigungen und Störungen dieser Einrichtungen der Gemeinde unverzüglich mitzuteilen. Er ist verpflichtet, die Einrichtungen vor Abwasser, Schmutz- und Grundwasser sowie vor Frost zu schützen.
- 4) Der Einbau von Zwischenzählern in die Verbrauchsleitung ist dem Wasserabnehmer gestattet. Alle den Zwischenzähler betreffenden Kosten gehen zu seinen Lasten. Die Gemeinde ist nicht verpflichtet, das Anzeigeergebnis eines Zwischenzählers der Wasserzinsberechnung zugrunde zu legen.

## § 22 Nachprüfung von Messeinrichtungen

- 1) Der Wasserabnehmer kann jederzeit die Nachprüfung der Messeinrichtungen durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle nach § 39 des Mess- und Eichgesetzes verlangen. Stellt der Wasserabnehmer den Antrag auf Prüfung nicht bei der Gemeinde, so hat er diese vor Antragstellung zu benachrichtigen.
- 2) Die Kosten der Prüfung fallen der Gemeinde zur Last, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreitet, sonst dem Wasserabnehmer.

## § 23 Ableseung

- 1) Die Messeinrichtungen sind nach Aufforderung der Gemeinde vom Anschlussnehmer selbst abzulesen. Die Ableseergebnisse sind in den von der Gemeinde hierfür zur Verfügung gestellten Vordruck einzutragen. Der ausgefüllte Vordruck ist an die Gemeinde zurückzusenden.
- 2) Geht die Meldung des Zählerstands nicht innerhalb einer von der Gemeinde gesetzten angemessenen Frist bei dieser ein, darf sie den Verbrauch auf der Grundlage der letzten Ableseung schätzen; die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen.  
§ 12 bleibt unberührt.
- 3) Es erfolgt eine jährliche Hochrechnung der Ableseergebnisse zum 31.12. des Kalenderjahres (Veranlagungszeitraum).

## § 24 Messeinrichtungen an der Grundstücksgrenze

- 1) Die Gemeinde kann verlangen, dass der Anschlussnehmer auf eigene Kosten nach seiner Wahl an der Grundstücksgrenze einen geeigneten Wasserzählerschacht oder Wasserzählerschrank anbringt, wenn
  1. das Grundstück unbebaut ist oder
  2. die Versorgung des Gebäudes mit Anschlussleitungen erfolgt, die unverhältnismäßig lang sind oder nur unter besonderen Erschwernissen verlegt werden können, oder
  3. kein Raum zur frostsicheren Unterbringung des Wasserzählers vorhanden ist.
- 2) Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, die Einrichtungen in ordnungsgemäßem Zustand und jederzeit zugänglich zu halten.
- 3) Der Anschlussnehmer kann die Verlegung der Einrichtungen auf seine Kosten verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind und die Verlegung ohne Beeinträchtigung einer einwandfreien Messung möglich ist.

## III. WASSERVERSORGUNGSBEITRAG

### § 25 Erhebungsgrundsatz

Die Gemeinde erhebt zur teilweisen Deckung ihres Aufwands für die Anschaffung, Herstellung und den Ausbau der öffentlichen Wasserversorgungsanlagen einen Wasserversorgungsbeitrag.

### § 26 Gegenstand der Beitragspflicht

- 1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, wenn sie bebaut oder gewerblich genutzt werden können. Erschlossene Grundstücke, für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, unterliegen der Beitragspflicht, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung der Gemeinde zur Bebauung anstehen.
- 2) Wird ein Grundstück an die öffentlichen Wasserversorgungsanlagen tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Abs. 1 nicht erfüllt sind.

### § 27 Beitragsschuldner

- 1) Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragssbescheids Eigentümer des Grundstücks ist.
- 2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist der Erbbauberechtigte an Stelle

des Eigentümers beitragspflichtig. Mehrere Beitragsschuldner sind Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

- 3) Steht das Grundstück, Erbbaurecht, Wohnungs- oder Teileigentum im Eigentum mehrerer Personen zur gesamten Hand, ist die Gesamthandsgemeinschaft beitragspflichtig.

## § 28 Beitragsmaßstab

Maßstab für den Wasserversorgungsbeitrag ist die Nutzungsfläche. Diese ergibt sich durch Vervielfachung der Grundstücksfläche (§ 29) mit einem Nutzungsfaktor (§ 30); das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.

## § 29 Grundstücksfläche

- 1) Als Grundstücksfläche gilt:

1. bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplans die Fläche, die der Ermittlung der zulässigen Nutzung zugrunde zu legen ist;
2. soweit ein Bebauungsplan oder eine Satzung nach § 34 Abs. 4 S. 1 BauGB nicht besteht oder die erforderliche Festsetzung nicht enthält, die tatsächliche Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe von 50 Metern von der der Erschließungsanlage zugewandten Grundstücksgrenze.

Reicht die bauliche oder gewerbliche Nutzung über diese begrenzung hinaus oder sind flächen tatsächlich angeschlossen, so ist die Grundstückstiefe maßgebend, die durch die hintere Grenze der Nutzung, zuzüglich der baurechtlichen Abstandsflächen, bestimmt wird. Grundstücksteile, die lediglich die wegemäßige Verbindung zur Erschließungsanlage herstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt. Zur Nutzung zählen auch angelegte Grünflächen oder gärtnerisch genutzte Flächen.

- 2) Teilflächenabgrenzungen gemäß § 31 Abs. 1 Satz 2 KAG bleiben unberührt.

## § 30 Nutzungsfaktor

- 1) Entsprechend der Ausnutzbarkeit wird die Grundstücksfläche (§ 29) mit einem Nutzungsfaktor vervielfacht, der im Einzelnen beträgt:

1. bei eingeschossiger Bebaubarkeit 1,00,
2. bei zweigeschossiger Bebaubarkeit 1,25,
3. bei dreigeschossiger Bebaubarkeit 1,50,
4. bei vier- und fünfgeschossiger Bebaubarkeit 1,75,
5. bei sechs- und mehrgeschossiger Bebaubarkeit 2,00.

- 2) Bei Stellplatzgrundstücken und bei Grundstücken, für die nur eine Nutzung ohne Bebauung zulässig ist oder bei denen die Bebauung nur untergeordnete Bedeutung hat, wird ein Nutzungsfaktor von 0,5 zugrunde gelegt. Dasselbe gilt für Gemeinbedarfs- oder Grünflächengrundstücke, deren Grundstücksflächen aufgrund ihrer Zweckbestimmung nicht oder nur zu einem untergeordneten Teil mit Gebäuden überdeckt werden sollen bzw. überdeckt sind (zum Beispiel Friedhöfe, Sportplätze, Freibäder, Kleingartenanlagen). Die §§ 31 bis 34 finden keine Anwendung.

## § 31 Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan die Geschosszahl festsetzt

Als Geschosszahl gilt die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse. Ist im Einzelfall eine größere Geschosszahl genehmigt, so ist diese zugrunde zu legen. Als Geschosse gelten Vollgeschosse i. S. der Landesbauordnung (LBO) in der im Zeitpunkt der Beschlussfassung über den Bebauungsplan geltenden Fassung. Sind auf einem Grundstück mehrere bauliche Anlagen mit unterschiedlicher Geschosszahl zulässig, ist die höchste Zahl der Vollgeschosse maßgebend.

## **§ 32 Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan eine Baumassenzahl festsetzt**

- 1) Weist der Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse eine Baumassenzahl aus, so gilt als Geschosszahl die Baumassenzahl geteilt durch [3,5]; das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.
- 2) Ist eine größere als die nach Abs. 1 bei Anwendung der Baumassenzahl zulässige Baumas- se genehmigt, so ergibt sich die Geschosszahl aus der Teilung dieser Bamasse durch die Grundstücksfläche und nochmaliger Teilung des Ergebnisses durch [3,5]; das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.

## **§ 33 Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan die Höhe baulicher Anlagen festsetzt**

- 1) Bestimmt der Bebauungsplan das Maß der baulichen Nutzung nicht durch die Zahl der Vollgeschosse oder eine Baumassenzahl, sondern setzt er die Höhe baulicher Anlagen in Gestalt der maximalen Gebäudehöhe (Firsthöhe) fest, so gilt als Geschosszahl das festgesetzte Höchstmaß der Höhe der baulichen Anlage geteilt durch
  1. [3,0] für die im Bebauungsplan als Kleinsiedlungsgebiete (WS), reine Wohngebiete (WR), allgemeine Wohngebiete (WA), Ferienhausgebiete, Wochenendhausgebiete und besondere Wohngebiete (WB) festgesetzten Gebiete und
  2. [4,0] für die im Bebauungsplan als Dorfgebiete (MD), Mischgebiete (MI), Kerngebiete (MK), Gewerbegebiete (GE), Industriegebiete (GI) und sonstige Sondergebiete (SO) festgesetzten Gebiete;das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.
- 2) Bestimmt der Bebauungsplan das Maß der baulichen Nutzung nicht durch die Zahl der Vollgeschosse oder eine Baumassenzahl, sondern setzt er die Höhe baulicher Anlagen in Gestalt der maximalen Traufhöhe (Schnittpunkt der senkrechten, traufseitigen Außenwand mit der Dachhaut) fest, so gilt als Geschosszahl das festgesetzte Höchstmaß der Höhe der baulichen Anlage geteilt durch
  1. [2,7] für die im Bebauungsplan als Kleinsiedlungsgebiete (WS), reine Wohngebiete (WR), allgemeine Wohngebiete (WA), Ferienhausgebiete, Wochenendhausgebiete und besondere Wohngebiete (WB) festgesetzten Gebiete und
  2. [3,5] für die im Bebauungsplan als Dorfgebiete (MD), Mischgebiete (MI), Kerngebiete (MK), Gewerbegebiete (GE), Industriegebiete (GI) und sonstige Sondergebiete (SO) festgesetzten Gebiete;das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.
- 3) Ist im Einzelfall eine größere als die im Bebauungsplan festgesetzte Höhe baulicher Anlagen genehmigt, so ist diese gemäß Abs. 1 oder 2 in eine Geschosszahl umzurechnen.
- 4) Weist der Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse oder einer Baumassenzahl sowohl die zulässige Firsthöhe als auch die zulässige Traufhöhe der baulichen Anlage aus, so ist die Traufhöhe [alternativ: Firsthöhe] gemäß Abs. 2 [alternativ: Abs. 1] und 3 in eine Geschosszahl umzurechnen.

## **§ 34 Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die keine Planfestsetzung im Sinne der §§ 31 bis 33 besteht**

- 1) Bei Grundstücken in unbeplanten Gebieten bzw. in beplanten Gebieten, für die der Bebau-

ungsplan keine Festsetzungen nach den §§ 31 bis 33 enthält, ist maßgebend:

1. bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Geschosse,
  2. bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Geschosse.
- 2) Bei Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) ist maßgebend:
1. bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Geschosse;
  2. bei unbebauten Grundstücken, für die ein Bauvorhaben genehmigt ist, die Zahl der genehmigten Geschosse.
- 3) Als Geschosse gelten Vollgeschosse i. S. der LBO in der im Entstehungszeitpunkt (§ 37) geltenden Fassung. Sind auf einem Grundstück mehrere bauliche Anlagen mit unterschiedlicher Geschosszahl vorhanden, ist die höchste Zahl der Vollgeschosse maßgebend.
- 4) Bei Grundstücken mit Gebäuden ohne ein Vollgeschoss i. S. der LBO gilt als Geschosszahl die Baumasse des Bauwerks geteilt durch die überbaute Grundstücksfläche und nochmals geteilt durch [3,5], mindestens jedoch die nach Abs. 1 maßgebende Geschosszahl; das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorangehende volle Zahl abgerundet werden.

## § 35 Nachveranlagung, weitere Beitragspflicht

- 1) Von Grundstückseigentümern, für deren Grundstück eine Beitragsschuld bereits entstanden ist oder deren Grundstücke beitragsfrei angeschlossen worden sind, werden weitere Beiträge erhoben,
1. soweit die bis zum Inkrafttreten dieser Satzung zulässige Zahl bzw. genehmigte höhere Zahl der Vollgeschosse überschritten oder eine größere Zahl von Vollgeschossen allgemein zugelassen wird;
  2. soweit in den Fällen des § 34 Abs. 2 Nr. 1 und 2 eine höhere Zahl der Vollgeschosse zugelassen wird;
  3. wenn das Grundstück mit Grundstücksflächen vereinigt wird, für die eine Beitragschuld bisher nicht entstanden ist;
  4. soweit Grundstücke unter Einbeziehung von Teilflächen, für die eine Beitragsschuld bereits entstanden ist, neu gebildet werden.
- 2) Wenn bei der Veranlagung von Grundstücken Teilflächen gemäß § 29 Abs. 1 Nr. 2 dieser Satzung und § 31 Abs. 1 Satz 2 KAG unberücksichtigt geblieben sind, entsteht eine weitere Beitragspflicht, soweit die Voraussetzungen für eine Teilflächenabgrenzung entfallen.

## § 36 Beitragssatz

Der Wasserversorgungsbeitrag beträgt je Quadratmeter ( $m^2$ ) Nutzungsfläche (§ 28) 4,10 €.  
Hinzu tritt die gesetzlich geschuldete Umsatzsteuer.

## § 37 Entstehung der Beitragsschuld

- 1) Die Beitragsschuld entsteht:
1. in den Fällen des § 26 Abs. 1, sobald das Grundstück an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen werden kann;
  2. in den Fällen des § 26 Abs. 2 mit dem Anschluss, frühestens jedoch mit dessen Genehmigung;
  3. in den Fällen des § 35 Abs. 1 Nr. 1 und 2 mit der Erteilung der Baugenehmigung bzw. dem Inkrafttreten des Bebauungsplans oder einer Satzung i. S. von § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 und 3 BauGB;
  4. in den Fällen des § 35 Abs. 1 Nr. 3, wenn die Vergrößerung des Grundstücks im Grundbuch eingetragen ist;
  5. in den Fällen des § 35 Abs. 1 Nr. 4, wenn das neugebildete Grundstück im Grundbuch eingetragen ist;
  6. in den Fällen des § 35 Abs. 2 mit dem Wegfall der Voraussetzungen für eine Teilflächenabgrenzung nach § 29 Abs. 1 Nr. 2 dieser Satzung und § 31 Abs. 1 Satz 2 KAG,

insbesondere mit dem Inkrafttreten eines Bebauungsplanes oder einer Satzung gemäß § 34 Abs. 4 Satz. 1 BauGB, der Bebauung, der gewerblichen Nutzung oder des tatsächlichen Anschlusses von abgegrenzten Teilflächen, jedoch frühestens mit der Anzeige einer Nutzungsänderung gemäß § 49 Abs. 3.

- 2) Für Grundstücke, die schon vor dem 01.04.1964 an die öffentlichen Wasserversorgungsanlagen hätten angeschlossen werden können, jedoch noch nicht angeschlossen worden sind, entsteht die Beitragsschuld mit dem tatsächlichen Anschluss, frühestens mit dessen Genehmigung.
- 3) Mittelbare Anschlüsse (zum Beispiel über bestehende Hausanschlüsse) stehen dem unmittelbaren Anschluss an öffentliche Wasserversorgungsanlagen gleich.

## § 38 Fälligkeit

Der Wasserversorgungsbeitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheids fällig.

## § 39 Ablösung

- 1) Die Gemeinde kann, solange die Beitragsschuld noch nicht entstanden ist, mit dem Beitragsschuldner die Ablösung des Wasserversorgungsbeitrages vereinbaren.
- 2) Der Betrag einer Ablösung bestimmt sich nach der Höhe der voraussichtlich entstehenden Beitragsschuld; die Ermittlung erfolgt nach den Bestimmungen dieser Satzung.
- 3) Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

## IV. BENUTZUNGSGEBÜHREN

### § 40 Erhebungsgrundsatz

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung der öffentlichen Wasserversorgungsanlagen Grund- und Verbrauchsgebühren.

### § 41 Gebührenschuldner

- 1) Schuldner der Benutzungsgebühren ist der Anschlussnehmer. Beim Wechsel des Gebührenschuldners geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendermonats auf den neuen Gebührenschuldner über.
- 2) In den Fällen des § 43 Abs. 3 ist Gebührenschuldner der Wasserabnehmer.
- 3) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

### § 42 Grundgebühr

- 1) Die Grundgebühr wird gestaffelt nach der Zählergröße erhoben (Zählergebühr). Sie beträgt bei Wasserzählern mit einer Nenngröße von:

Maximaldurchfluss (Q <sub>max</sub> )	3 und 5	7 und 10	20	30 m <sup>3</sup> /h
Nenndurchfluss (Q <sub>n</sub> )	1,5 und 2,5	3,5 und 5 (6)	10	15 m <sup>3</sup> /h

Alternativ für Zähler mit Kennzeichnung gemäß der Europäischen Messgeräterichtlinie (MID):

Überlastdurchfluss (Q <sub>4</sub> )	3,125 und 5	7,9 und 12,5	20	31,25
Dauerdurchfluss (Q <sub>3</sub> )	2,5 und 4	6,3 und 10	16	25

€/Monat	5,10	10,90	0,00	0,00
---------	------	-------	------	------

- Bei Bauwasserzählern oder sonstigen beweglichen Wasserzählern entfällt die Grundgebühr.
- Bei der Berechnung der Grundgebühr wird der Monat, in dem der Wasserzähler erstmals eingebaut oder endgültig ausgebaut wird, je als voller Monat gerechnet.
- Wird die Wasserlieferung wegen Wassermangels, Störungen im Betrieb, betriebsnotwendiger Arbeiten oder aus ähnlichen, nicht vom Anschlussnehmer zu vertretenden Gründen länger als einen Monat unterbrochen, so wird für die Zeit der Unterbrechung (abgerundet auf ganze Monate) keine Grundgebühr berechnet.

## § 43 Verbrauchsgebühren

- 1) Die Verbrauchsgebühr wird nach der gemessenen Wassermenge (§ 44) berechnet. Die Verbrauchsgebühr beträgt pro Kubikmeter 3,01 € (netto) bzw. 3,22 € (brutto, einschließlich 7 % Umsatzsteuer).
- 2) Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, beträgt die Verbrauchsgebühr pro Kubikmeter 3,01 € (netto) bzw. 3,22 € (brutto, einschließlich 7 % Umsatzsteuer).
- 3) Wird die verbrauchte Wassermenge durch einen Münzwasserzähler festgestellt, beträgt die Gebühr (brutto, einschließlich Grundgebühr gemäß § 42 und 7 % Umsatzsteuer) pro Kubikmeter 3,22 €.

## § 44 Gemessene Wassermenge

- 1) Die nach § 21 gemessene Wassermenge gilt auch dann als Gebührenbemessungsgrundlage, wenn sie ungenutzt (etwa durch schadhafte Rohre, offenstehende Zapfstellen oder Rohrbrüche hinter dem Wasserzähler) verlorengegangen ist.
- 2) Ergibt sich bei einer Zählerprüfung, dass der Wasserzähler über die nach der Eichordnung zulässigen Verkehrsfehlergrenzen hinaus falsch anzeigt, oder ist der Zähler stehen geblieben, so schätzt die Gemeinde/Stadt den Wasserverbrauch gemäß § 162 Abgabenordnung.

## § 45 Verbrauchsgebühr bei Bauten

- 1) Wird bei der Herstellung von Bauwerken das verwendete Wasser nicht durch einen Wasserzähler festgestellt, wird eine pauschale Verbrauchsgebühr erhoben.
- 2) Bemessungsgrundlage für die Gebühr ist folgender pauschaler Wasserverbrauch:
  1. Bei Neu-, Um- oder Erweiterungsbauten von Gebäuden werden je 100 Kubikmeter umbautem Raum 5 Kubikmeter als pauschaler Wasserverbrauch zugrunde gelegt; Gebäude mit weniger als 100 Kubikmeter umbautem Raum bleiben gebührenfrei. Bei Fertigbauweise werden der Ermittlung des umgebauten Raumes nur die Keller- und Untergeschosse zugrunde gelegt.
  2. Bei Beton- und Backsteinbauten, die nicht unter Nr. 1 fallen, werden je angefangene 10 Kubikmeter Beton- oder Mauerwerk 4 Kubikmeter als pauschaler Wasserverbrauch zugrunde gelegt; Bauwerke mit weniger als 10 Kubikmeter Beton- oder Mauerwerk bleiben gebührenfrei.

## § 46 Entstehung der Gebührenschuld

- 1) In den Fällen der §§ 42 und 43 Abs. 1 entsteht die Gebührenschuld für ein Kalenderjahr mit Ablauf des Kalenderjahres (Veranlagungszeitraum). Endet ein Benutzungsverhältnis vor Ablauf des Veranlagungszeitraums, entsteht die Gebührenschuld mit Ende des Benutzungsverhältnisses.
- 2) In den Fällen des § 41 Abs. 1 Satz 2 entsteht die Gebührenschuld für den bisherigen Anschlussnehmer mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendermonats, für den neuen Anschlussnehmer mit Ablauf des Kalenderjahres.
- 3) In den Fällen des § 43 Abs. 2 entsteht die Gebührenschuld mit der Beendigung der Baumaßnahme, spätestens mit Einbau einer Messeinrichtung nach § 21.
- 4) In den Fällen des § 45 entsteht die Gebührenschuld mit Beginn der Bauarbeiten.
- 5) In den Fällen des § 43 Abs. 3 entsteht die Gebührenschuld mit der Wasserentnahme.
- 6) Die Gebührenschuld gemäß § 42 und § 43 sowie die Vorauszahlung gemäß § 47 ruhen auf dem Grundstück bzw. dem Erbbaurecht als öffentliche Last (§ 13 Abs. 3 i. V. mit § 27 KAG).

## § 47 Vorauszahlungen

- 1) Solange die Gebührenschuld noch nicht entstanden ist, sind vom Gebührenschuldner Vorauszahlungen zu leisten. Die Vorauszahlungen entstehen mit Beginn des Kalendervierteljahres. Beginnt die Gebührenpflicht während des Veranlagungszeitraumes, entstehen die Vorauszahlungen mit Beginn des folgenden Kalendervierteljahres.
- 2) Jeder Vorauszahlung wird ein Viertel des Jahreswasserverbrauchs des Vorjahrs und der Grundgebühr (§ 42) zugrunde gelegt. Beim erstmaligen Beginn der Gebührenpflicht werden die Vorauszahlungen auf der Grundlage der Grundgebühr, des Verbrauchsgebührensatzes und des geschätzten Jahreswasserverbrauchs des laufenden Jahres ermittelt.
- 3) Die für den Veranlagungszeitraum entrichteten Vorauszahlungen werden auf die Gebührenschuld für diesen Zeitraum angerechnet.
- 4) In den Fällen des § 43 Abs. 2 und 3 sowie des § 45 entfällt die Pflicht zur Vorauszahlung.

## § 48 Fälligkeit

- 1) Die Benutzungsgebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig. Sind Vorauszahlungen (§ 47) geleistet worden, gilt dies nur, soweit die Gebührenschuld die geleisteten Vorauszahlungen übersteigt. Ist die Gebührenschuld kleiner als die geleisteten Vorauszahlungen, wird der Unterschiedsbetrag nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids durch Aufrechnung oder Zurückzahlung ausgeglichen.
- 2) Die Vorauszahlungen gemäß § 47 werden mit Ende des Kalendervierteljahres zur Zahlung fällig.
- 3) In den Fällen des § 43 Abs. 3 wird die Gebührenschuld mit der Wasserentnahme fällig.

## V. ANZEIGEPLICHTEN, ORDNUNGSWIDRIGKEITEN, HAFTUNG

### § 49 Anzeigepflichten

- 1) Binnen eines Monats sind der Gemeinde anzugeben:
  1. der Erwerb oder die Veräußerung eines an die öffentliche Wasserversorgung angegeschlossenen Grundstücks; entsprechendes gilt beim Erbbaurecht sowie beim Wohnungs- und Teileigentum;
  2. Erweiterungen oder Änderungen der Verbrauchsanlage sowie die Verwendung zusätzlicher Verbrauchseinrichtungen, soweit sich dadurch die Größen für die Gebührenbelastung ändern oder sich die vorzuhaltende Leistung wesentlich erhöht.
- 2) Anzeigepflichtig nach Abs. 1 Nr. 1 sind Veräußerer und Erwerber, nach Abs. 1 Nr. 2 der Anschlussnehmer.
- 3) Binnen eines Monats hat der Anschlussnehmer der Gemeinde mitzuteilen, wenn die Voraussetzungen für Teilflächenabgrenzungen gemäß § 29 Abs. 1 Nr. 2 dieser Satzung und § 31 Abs. 1 Satz 2 KAG entfallen sind, insbesondere abgegrenzte Teilflächen gewerblich oder als Hausgarten genutzt, tatsächlich an die öffentliche Wasserversorgung angeschlossen oder auf ihnen genehmigungsfreie bauliche Anlagen errichtet werden.
- 4) Wird die rechtzeitige Anzeige schulhaft versäumt, so haftet im Falle des Abs. 1 Nr. 1 der bisherige Gebührenschuldner für die Benutzungsgebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Anzeige bei der Gemeinde entfallen.

### § 50 Ordnungswidrigkeiten

- 1) Ordnungswidrig im Sinne von § 142 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
  1. entgegen § 4 ein Grundstück nicht an die öffentliche Wasserversorgung anschließt,
  2. entgegen § 5 nicht seinen gesamten Wasserbedarf der öffentlichen Wasserversorgung entnimmt,
  3. entgegen § 8 Abs. 1 Wasser an Dritte ohne schriftliche Zustimmung der Gemeinde weiterleitet,

4. entgegen § 14 Abs. 5 Beschädigungen des Hausanschlusses nicht unverzüglich der Gemeinde mitteilt,
  5. entgegen § 17 Abs. 2 Anlagen unter Missachtung der Vorschriften der Satzung, anderer gesetzlicher oder behördlicher Bestimmungen sowie der allgemein anerkannten Regeln der Technik errichtet, erweitert, ändert oder unterhält,
  6. entgegen § 17 Abs. 5 Anlagen und Verbrauchseinrichtungen so betreibt, dass Störungen anderer Anschlussnehmer, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen der Gemeinde bzw. Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers eintreten.
- 2) Ordnungswidrig im Sinne von § 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig den Mitteilungspflichten nach § 21 Abs. 3 Satz 2 und § 49 Abs. 1 bis 3 dieser Satzung nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig nachkommt.

### **§ 51 Haftung bei Versorgungsstörungen**

- 1) Für Schäden, die ein Wasserabnehmer durch Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung erleidet, haftet die Gemeinde aus dem Benutzungsverhältnis oder unerlaubter Handlung im Falle
  1. der Tötung oder Verletzung des Körpers oder der Gesundheit des Wasserabnehmers, es sei denn, dass der Schaden von der Gemeinde oder einem ihrer Bediensteten oder einem Verrichtungsgehilfen weder vorsätzlich noch fahrlässig verursacht worden ist;
  2. der Beschädigung einer Sache, es sei denn, dass der Schaden weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit der Gemeinde oder eines ihrer Bediensteten oder eines Verrichtungsgehilfen verursacht worden ist;
  3. eines Vermögensschadens, es sei denn, dass dieser weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit eines vertretungsberechtigten Organs der Gemeinde verursacht worden ist. § 831 Abs. 1 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches ist nur bei vorsätzlichen Handeln von Verrichtungsgehilfen anzuwenden.
- 2) Abs. 1 ist auch auf Ansprüche von Wasserabnehmern anzuwenden, die diese gegen ein drittes Wasserversorgungsunternehmen aus unerlaubter Handlung geltend machen. Die Gemeinde ist verpflichtet, den Wasserabnehmern auf Verlangen über die mit der Schadensverursachung durch ein drittes Unternehmen zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie ihr bekannt sind oder von ihr in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können und ihre Kenntnis zur Geltendmachung des Schadensersatzes erforderlich ist.
- 3) Die Ersatzpflicht entfällt für Schäden unter 15 €.
- 4) Ist der Anschlussnehmer berechtigt, das gelieferte Wasser an einen Dritten weiterzuleiten (§ 8 Abs. 1) und erleidet dieser durch Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung einen Schaden, so haftet die Gemeinde dem Dritten gegenüber in demselben Umfang wie dem Wasserabnehmer aus dem Benutzungsverhältnis.
- 5) Leitet der Anschlussnehmer das gelieferte Wasser an einen Dritten weiter, so hat er im Rahmen seiner rechtlichen Möglichkeiten sicherzustellen, dass der Dritte aus unerlaubter Handlung keine weitergehenden Schadensersatzansprüche erheben kann, als sie in den Absätzen 1 bis 3 vorgesehen sind. Die Gemeinde weist den Anschlussnehmer darauf bei Begründung des Benutzungsverhältnisses besonders hin.
- 6) Der Wasserabnehmer hat den Schaden unverzüglich der Gemeinde oder, wenn dieses feststeht, dem ersatzpflichtigen Unternehmen mitzuteilen. Leitet der Anschlussnehmer das gelieferte Wasser an einen Dritten weiter, so hat er diese Verpflichtung auch dem Dritten aufzuerlegen.

### **§ 52 Haftung von Wasserabnehmern und Anschlussnehmern**

- 1) Der Wasserabnehmer haftet für schuldhaft verursachte Schäden, die insbesondere infolge einer unsachgemäßen Benutzung oder den Bestimmungen dieser Satzung zuwiderlaufenden Benutzung oder Bedienung der Anlagen zur Wasserversorgung entstehen. Der Anschlussnehmer haftet für Schäden, die auf den mangelhaften Zustand seiner Anlage (§ 17) zurückzuführen sind.
- 2) Der Haftende hat die Gemeinde von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Sind Ansprüche auf Mängel an mehreren Ver-

brauchsanlagen zurückzuführen, so haften die Wasserabnehmer als Gesamtschuldner.

## VI. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

### § 53 Inkrafttreten

- 1) Soweit Abgabeansprüche nach dem bisherigen Satzungsrecht bereits entstanden sind, gelten anstelle dieser Satzung die Satzungsbestimmungen, die im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabeschuld gegolten haben.
- 2) Diese Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Wasserabgabesatzung vom 22.01.2008 (mit allen späteren Änderungen) außer Kraft.

### Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Mühlenbach, den 17.12.2025

gez.

Helga Wössner  
Bürgermeisterin



**Sportverein  
Mühlenbach 1951 e.V.**

## Silvester Buffet im Clubheim

Dieses Jahr bieten unsere Clubheim  
Wirte ein reichhaltiges Silvester Buffet  
an.

Das Buffet beinhaltet:

- Gemischte Salate, Suppe, Fingerfood
  - Rinderbraten mit Rosmarinkartoffeln und Spätzle
  - Falafel, gefüllte Aubergine und Gemüseauflauf
  - sowie ein Dessert
- Preis pro Person 35€, Kinder bis 16 Jahre 25€

Familien mit zwei oder mehr Kindern bis 16 Jahren zahlen für jedes weitere Kind nur 20€

Das Buffet wird ab 20 Uhr eröffnet, Reservierung unter **015126500405**

Ende der Mitteilungen aus MÜHLENBACH

Durch  
**STIFTEN**  
*Lebensqualität  
sichern*



**Lebenshilfe  
Stiftung**  
im Kinzig- und Elztal

Mühlenbacher Str. 16  
77716 Haslach  
[www.Stiftung-Lhke.de](http://www.Stiftung-Lhke.de)



Diese Anzeige wird kostenfrei veröffentlicht.  
Wir danken dem Verlag für die Unterstützung.



**ALBERT SCHWEITZER**  
KINDERDÖRFER UND FAMILIENWERKE

Bundesverband

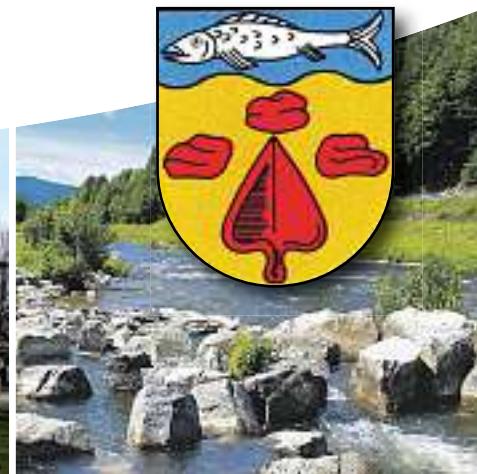
Gemeinsam stark –  
Sie und wir

Wir sind für Kinder da

Helfen Sie uns notleidenden Kindern in  
unseren Kinderdorffamilien Hoffnung  
zu schenken!

IBAN: DE80 1002 0500 0003 3910 01  
Fon +49 30 206491-17  
[www.albert-schweitzer-verband.de](http://www.albert-schweitzer-verband.de)

# Steinach



Nachrichten der Gemeinde Steinach. Verantwortlich für den amtlichen Teil: Bürgermeister Benedikt Eisele

Herausgeber: Gemeinde Steinach · Telefon 07832 9198-0 · Telefax 07832 9198-20 · info@steinach.de · www.steinach.de



## Neubürgerempfang

Liebe Neubürgerinnen und Neubürger,

ich darf Sie sehr herzlich in unserer schönen Dorfgemeinschaft Steinach mit der Ortschaft Welschensteinach begrüßen. Ebenso darf ich Sie zu Ihrer Entscheidung für die Gemeinde Steinach beglückwünschen. Seit dem 1. Dezember 2025 bin ich selbst Neubürger und habe die Gemeinde und ihre Menschen als offen, herzlich und engagiert wahrgenommen. Als Gemeinde haben wir ein breites Angebot für alle Generationen. Ein Augenmerk liegt auf den vielfältigen Freizeitangeboten in der Gemeinde mit Erholungsfaktor wie beispielsweise dem neuen Pfarrgarten, der zum Verweilen einlädt oder das Freizeitbad, das Bürgerinnen und Bürger sowie die vielen Feriengäste in den Sommermonaten genießen können oder die vielen Wander- und Fahrradwege rund um die Gemeinde.

Vor Ort finden Sie u.a. Supermarkt, Banken, Ärzte, Bäckereien, Metzgereien. In zahlreichen Vereinen und Institutionen engagieren sich Menschen für unsere Dorfgemeinschaft und wollen ihre Heimat voranbringen. Bei zahlreichen Festen und Veranstaltungen, verteilt über das ganze Jahr, haben Sie die Gelegenheit, ihre neuen Mitbürger kennenzulernen. Aber auch ich würde mich freuen, Sie näher kennenzulernen.

Hierzu lade ich alle **seit 2024** Zugezogenen sehr herzlich zu unserem Neubürgerempfang am

**Montag, den 02. März 2026, um 18.30 Uhr in das Rathaus Steinach - Sitzungssaal**

Anmeldungen bitte bis zum 28.02.2026 an das Sekretariat (mayer-kletzin@steinach.de).

Bis dahin verbleibe ich.  
Mit freundlichen Grüßen

*B Eisele*

Benedikt Eisele  
Bürgermeister

## Offene Kinder und Jugendarbeit Steinach/ Welschensteinach

Ab dem 07. Januar 2026 öffnen die Jugendtreffs in Steinach und Welschensteinach wieder abwechselnd einmal pro Woche für alle Jugendlichen ab der 5. Klasse.

**Wann?**  
Mittwochs von 15:00 bis 20:00 Uhr

**Wo?**  
Steinach: in geraden Kalenderwochen  
Welschensteinach: in ungeraden Kalenderwochen

Bei Fragen könnt ihr euch jederzeit gerne bei mir melden.  
Ich freue mich auf euch!

Luisa Hugelmann  
Tel.: 0152 36525839  
E-Mail: Jugendtreff-Steinach@gmx.de

## Baurechtstag

Die Gemeinde bietet Bürgerinnen und Bürgern in regelmäßigen Abständen einen Beratungstermin (Baurechtstag) i. d. R. monatlich an. Hierbei können Fragen und Anliegen im Bereich Bauvorhaben bzw. Baurecht vorgebracht werden. Um Wartezeiten zu vermeiden, bitten wir Sie, sich im Vorfeld beim Sekretariat (mayer-kletzin@steinach.de) anzumelden. Detailinformationen und ggf. Bilder zu Ihrem Vorhaben reichen Sie uns bitte vor dem Termin per Post oder Email ein. Der erste Baurechtstag findet **am Dienstag, den 27.01.2026 in der Zeit von 16.00 – 18.00 Uhr** im Rathaus in Steinach statt.

gez. Benedikt Eisele, Bürgermeister



## ABFALL-BESEITIGUNG

### Graue Tonne (2-wöchig)

Welschensteinach: Samstag, 10.01.2026  
Steinach: Mittwoch, 07.01.2026

### Grüne Tonne (3-wöchig)

Welschensteinach: Donnerstag, 15.01.2026  
Steinach: Samstag, 10.01.2026

### Gelbe Säcke (2-wöchig)

Steinach und Welschensteinach:  
Donnerstag, 15.01.2026

### Sammelplatz für Grünabfälle,

Steinach, am Sportplatz, Montag - Freitag 10.00 - 18.00 Uhr  
Samstag, 9.00 - 13.00 Uhr

### Anlieferung von Rasenschnitt

Steinach, Runzengraben 42  
täglich, außer sonn- und feiertags, 10.00 - 20.00 Uhr

### Tierkörperbeseitigungsanstalt

Protec - Orsingen, Tel. 07774/93390, Fax. 07774/9339-33



## AUS DEN KINDERGÄRTEN

### Lesepaten im Kindergarten Welschensteinach

Auch in diesem Jahr wurde wieder das Lesepatenprojekt von den Schülern der vierten Klasse der Grundschule durchgeführt. Jeder Schüler durfte an zwei Terminen im November/Dezember den Schulanfängern im Kindergarten ein Buch vorlesen.

Die Lesenachmittage wurden super von den Schülern und Schulanfängern angenommen.

Beim letzten Termin des Leseprojekts wurde für alle Kinder eine Geschichte vom Kindergartenleiter, Florian Bühler, vorgelesen. Die Kinder erzählten anschließend, was ihnen an den Lesenachmittagen besonders gut gefallen hat. Zum Schluss durfte sich jedes Kind ein Buch aussuchen.

Die Bücher wurden vom Wirtschaftskreis Steinach gespendet.



## VEREINS-NACHRICHTEN



### Kath. Kirchenchor Steinach

**Freitag, 02.01.2026**  
19.30 Uhr Probe im Pfarrheim

**Mittwoch, 07. Januar 2026**  
19.30 Uhr Probe im Pfarrheim

**Freitag, 16.01.2026**  
19.30 Uhr Probe in Oberharmersbach (Kirche)



### Motorsport-Club Welschensteinach

Der Motorsportclub-Welschensteinach e.V. im ADAC lädt alle Mitglieder, Freunde und Gönner zur ordentlichen

Jahreshauptversammlung über das Vereinsjahr 2024 ein.

**Termin: 09.01.2026, um 19.30 Uhr** im Gasthaus "Zum Wilden Mann" in Welschensteinach

#### Tagesordnung

1. Begrüßung durch den 1. Vorstand
2. Feststellung der Einberufung und Beschlusselfähigkeit
3. Tätigkeitsberichte
  - Sportleiter
  - Schriftführer
  - Schatzmeister
4. Entlastung Schatzmeister - Kassenprüfer  
Entlastung Vorstandschaft - Mitglieder
5. Ehrungen
6. Neuwahlen
  - 2. Vorstand
  - Schriftführer
  - 1. Beisitzer
  - 3. Beisitzer
  - Kassenprüfer
7. Beschlüsse und Vorschau
8. Wünsche und Anträge
9. Beschluss der Versammlung

Über eine rege Beteiligung würden wir uns freuen.



### Narrenzunft Steinach e.V. seit 1898

#### Fahrkartenverkauf

Am heutigen Freitag, den 02. Januar 2026, findet von 19.00 Uhr bis 21.00 Uhr der erste Fahrkartenverkauf im Narrenkeller statt.

Der zweite Fahrkartenverkauf ist am Mittwoch, den 07. Januar 2026 ebenfalls von 19.00 Uhr bis 21.00 Uhr im Narrenkeller.

Bitte nehmt diese Termine wahr, damit wir die Busse dem Bedarf entsprechend buchen können. An diesen Abenden liegen auch die Arbeitspläne zum regen Eintragen aus.

#### Schnurren

Am Samstag den 17.01.2026 findet „im Anschluss an das Narrenbaumstellen, ab 18.30 Uhr“ in sechs Lokalitäten das Steinacher Schnurren statt.

Geschnurrt wird in folgenden Lokalen – bitte um entsprechende Reservierung:

Narrenkeller	07832/8989
S'Göhre	07832/6330
Clubhaus SVS	07832/8300 (Dienstag und Freitag ab 17.00 Uhr)

Clubhaus TC	0171/3058434
S'Kälbles	0171/5124220 (per SMS oder WhatsApp)
China Restaurant Schloss	0176/22991868 (bei Nadja Wagner)

#### Kinderball

Für unseren Kinderball am Fasend Dienstag, den 17.02.2026, sind wir noch auf der Suche nach Akteuren. Egal ob Nachwuchsakteur oder alter Hase auf der Bühne sind alle Willkommen.

Falls ihr also unser Programm bereichern wollt, meldet euch bei Laura Herde (015158568205).



### Tischtennisclub Steinach

#### Abholung von Weihnachtsbäumen

Die Jugendabteilung des TTC Steinach sammelt auch dieses Jahr wieder alte Weihnachtsbäume. Die Sammlung findet am **Samstag, den 10. Januar 2026** statt. Anmeldungen hierfür sind nicht notwendig. Die Abholung kostet 1€ und erfolgt in Steinach und im Ortsteil Lachen. Bitte legt die Bäume ab 8:30 Uhr gut sichtbar zur Abholung bereit.

Für die Hilfe bedanken wir uns schon im Voraus.

TTC Steinach 1991 e.V. / Jugendabteilung



### Kreuzbühl Felsenhexen Steinach 2005 e.V.

#### Hallo Felsenhexen, s' goht degege!

Anbei unser Hexenfahrplan für die Saison 2026. Ergänzende Infos erfolgen wie üblich über unsere Hexen What's App Gruppe. Der Hexenrat freut sich über rege Teilnahme bei den diesjährigen Veranstaltungen!

**VORANKÜNDIGUNG:** Am Samstag, den 10.01.2026 findet unser **Hexenbesenstellen** auf dem Kreuzbühl statt. Mit Fackeln werden wir in der Abenddämmerung gemeinsam durch die Steinacher Straßen ziehen und gebührend die Fasent 2026 auf dem Kreuzbühl einleiten. **Zuschauer sind herzlich willkommen!** Ein dreifach kräftiges: FELSE-HEXE!

Euer Hexenrat

*Hexenfahrplan 2026*

*Foto: Kreuzbühl Felsenhexen Steinach*



# Kreuzbühler Felsenhexen

Steinach 2005 e.V.

## HEXENFAHRPLAN 2026

10.01.26	Samstag	<b>Treffpunkt Rathausplatz: 17:15 Uhr</b> <b>Abmarsch: 17:30 Uhr</b>  <b>Bus Abfahrt: 20:00 Uhr</b> <b>Rückfahrt: 02:00 Uhr</b>	<b>Hexenbesenstellen Kreuzbühl 18:11 Uhr</b>  <b>Im Anschluss Umtrunk im Hexenquartier</b>  <b>Jubiläum 66 Jahre Hamperle Verein Schapbach *BUS</b>
16.01.26	Freitag	<b>Treffpunkt Hexenquartier</b> <b>19:00 Uhr</b> <b>Gemeinsames Laufen</b>	Nacht der Schimmel - Ruhmattenschimmel Bollenbach
17.01.26	Samstag	<b>Abfahrt: 19:00 Uhr</b> <b>Rückfahrt: 01:30 Uhr</b>	<b>22-jähriges Jubiläum - Lurewiebli Schuttertal</b>  <b>SCHNURREN in Steinach *BUS</b>
18.01.26	Sonntag	<b>Abfahrt: 11:00 Uhr</b> <b>Rückfahrt: 18:00 Uhr</b>	22-jähriges Jubiläum - Lurewiebli Schuttertal (Besenpflicht) *BUS
23.01.26	Freitag	<b>Abfahrt: 19:00 Uhr</b> <b>Rückfahrt: 01:30 Uhr</b>	<b>Betzitzglunki St. Märgen - „Glitzer, Glamour, Glunki – Hollywood ruft“</b> <b>MIT ANMELDUNG *BUS</b>
24.01.26	Samstag	<b>Treffpunkt Hexenquartier</b> <b>Zug/Gemeinsames Laufen</b>	33 Jahre Höllenhunde - Jubiläum NZ Hofstetten
25.01.26	Sonntag	<b>Treffpunkt Hexenquartier</b> <b>Zug/Gemeinsames Laufen</b>	33 Jahre Höllenhunde - Jubiläum NZ Hofstetten (Besenpflicht)
31.01.26	Samstag	<b>Abfahrt: 18:30 Uhr</b> <b>Rückfahrt: 01:30 Uhr</b>	<b>Nachtumzug - NZ Geisberger Geisemeckerer Schweighausen (Besenpflicht) *BUS</b>
01.02.26	Sonntag	<b>Abfahrt: 11:00 Uhr</b> <b>Rückfahrt: 18:00 Uhr</b>	43. Reblandtreffen in Fessenbach (Besenpflicht) *BUS
07.02.26	Samstag	<b>Abfahrt: 19:00 Uhr</b> <b>Rückfahrt: 01:30 Uhr</b>	Fahrt ins Blaue *BUS
08.02.26	Sonntag	<b>Abfahrt: 11:00 Uhr</b> <b>Rückfahrt: 17:30 Uhr</b>	3x11 Jahre Räbdroll - Jubiläumsumzug Diersburg *BUS
12.02.26	Schmutziger Dunschdig	<b>Treffpunkt Rathausplatz</b> <b>ab 08:00 Uhr</b>	<b>Schließung Schule/Kindergarten/Rathaus/</b> <b>Besuch bei den Senioren</b> <b>gemeinsam mit der NZ Steinach</b>  <b>Kinderdisco und Hemdglunkerparty im Hexenzelt</b>
13.02.26	Fasentfriddig	<b>Eigene Anreise/</b> <b>Pendelbus</b>	<b>Bachdatscher-Ball Welschensteinach</b>  <b>„Hexen Wecken“ Schwendiger Hexen Steinach</b>
14.02.26	Fasent-somschdig	<b>Treffpunkt Anwesen Müller:</b> <b>10:00 Uhr / Gemeinsames Laufen</b>	Umzug NZ Biberach (Besenpflicht)
15.02.26	Fasentsundig	<b>Treffpunkt: Aufstellung</b> <b>Sportplatz (Hexenwagen)</b>	<b>Narrenzunft Steinach</b> <b>14:11 Uhr Umzug (Besenpflicht)</b> <b>Hexenkessel (Zelt/Arbeitsplan)</b>
16.02.26	Rosemändig	<b>Eigene Anreise / Zug</b>	Umzug Oberharmersbach (Besenpflicht) - Umzugsbeginn 14:11 Uhr
17.02.26	Fasent-dienschdig	<b>Treffpunkt: 17:30 Uhr</b> <b>Adlerplatz</b>	<b>Kinderfasent in der Halle in Steinach</b>  <b>18:00 Uhr Hexenverbrennung Kreuzbühl</b> <b>19:00 Uhr Verbrennung „Schwendiger Hexen“</b> <b>24:00 Uhr Narroverbrennung NZ Steinach</b>



## Katholische Seelsorgeeinheit HASLACH

mit den Pfarrgemeinden

Fischerbach, Haslach, Hofstetten, Mühlenbach, Steinach, Welschensteinach

### Gottesdienstordnung vom 02.01.2026 – 11.01.2026

**Freitag, 02.01. Hl. Basilius der Große u. Hl. Gregor von Nazianz, Bischöfe, Kirchenlehrer**  
**19.00 Uhr Haslach**  
Eucharistiefeier (Pfr. Lienhard)

**Samstag, 03.01. Heiligster Name Jesu**  
**16 – 17 Uhr**

Anbetung, Gespräch, Beichte (Pfr. Lienhard)

**19.00 Uhr Hofstetten**

Eucharistiefeier (Pfr. Lienhard) – Erhard Neumaier, Emma u. Wendelin Neumaier u. verst. Angeh., Silvia Kuderer, Hildegard Volk + Xaver u. Genovefa Brucker + Augustin Kern u. verst. Angeh. + Albert Kaspar mit Eltern u. Geschwistern

**19.00 Uhr Welschensteinach**

Eucharistiefeier (Pfr. Klinger) - mitgestaltet von den Sternsingern  
- Seelenamt für Josef Meßmer + Wendelin u. Genoveva mit Tochter Hedwig

**Sonntag, 04.01. Zweiter Sonntag nach Weihnachten**

**10.00 Uhr Fischerbach**

Kinderkirche im Schwesternhaus

**10.15 Uhr Fischerbach**

Eucharistiefeier (Pfr. Lienhard) – mitgestaltet von den Sternsingern

**10.15 Uhr Mühlenbach**

Eucharistiefeier (Pfr. Klinger) – mitgestaltet von den Sternsingern

**13.30 Uhr Bollenbach**

Rosenkranzgebet für den Frieden

**Dienstag, 06.01. Erscheinung des Herrn**

**In allen Gottesdiensten Kollekte für die Priesterausbildung in Afrika**

**8.30 Uhr Hofstetten**

Eucharistiefeier (Pfr. Lienhard) – Segnung von Salz und Wasser; mit Aussen dung der Sternsinger

**10.15 Uhr Haslach**

Eucharistiefeier (Pfr. Lienhard) – Segnung von Salz und Wasser; mitgestaltet von den Dreikönigssängern

**10.15 Uhr Steinach**

Eucharistiefeier (Pfr. Klinger) – Segnung von Salz und Wasser; altes Krippenspiel: Die Drei Weisen mit König Herodes

**Mittwoch, 07.01. Hl. Valentin, Bischof in Rätien**

**15.00 Uhr Haslach**

Rosenkranzgebet

**Donnerstag, 08.01. Hl. Severin, Mönch in Norikum**

**19.00 Uhr Mühlenbach**

Eucharistiefeier (Pfr. Klinger)

**Freitag, 09.01. Freitag in der Weihnachtszeit**

**19.00 Uhr Hofstetten**

Eucharistiefeier (Pfr. Klinger)

**Samstag, 10.01. Samstag in der Weihnachtszeit**

**19.00 Uhr Fischerbach**

Eucharistiefeier (Pfr. Klinger) – Franz Bächle

**19.00 Uhr Steinach**

Eucharistiefeier (Pfr. Lienhard) – Seelengespräch für Ursula Schwendemann

**Sonntag, 11.01. Sonntag der Taufe des Herrn**

**8.30 Uhr Mühlenbach**

Eucharistiefeier (Pfr. Klinger)

**10.15 Uhr Hofstetten**

Feierlicher Patroziniumsgottesdienst St. Erhard (Pfr. Lienhard), anschließend Gemeindeversammlung

**10.15 Uhr Welschensteinach**

Eucharistiefeier (Pfr. Klinger)

**11.30 Uhr Welschensteinach**

Feier der Taufe von Mila Walter, Mara Sandhaas, Isabelle Haas

**13.30 Uhr Bollenbach**

Rosenkranzgebet für den Frieden

Die Gottesdienstordnung wurde Stand 22.12.2025 erstellt.

### INFORMATIONEN AUS DER SEELSORGEEINHEIT

#### Öffnungszeiten des Pfarrbüros

Montag	9-12 Uhr und 14-16 Uhr
Dienstag	10 -12 Uhr
Mittwoch	9-12 Uhr
Donnerstag	9-12 Uhr und 14-18 Uhr
Freitag	9-12 Uhr

### Pfarramt geschlossen

Am Donnerstag, den 29.01.2026 ist das Pfarrbüro geschlossen.  
Wir bitten um Ihr Verständnis.

### Zitat der Woche

„Gott spricht: Siehe, ich mache alles neu!“ (Offenbarung 21,5; die Jahreslösung 2026, ausgewählt von der von der Ökumenischen Arbeitsgemeinschaft für Bibellesen)

### Bibelgeschichten mit allen Sinnen erleben!

Ein ökumenisches Angebot der Kolpingfamilie Haslach für Kinder. Alle Kinder im Alter von 3 bis 9 Jahren sind herzlich eingeladen zu einem spannenden und kurzweiligen Nachmittag!  
Gemeinsam hören wir kindgerecht erzählte Bibelgeschichten – zum Mitmachen, Fühlen, Basteln und Staunen.

**Thema:** Freunde sind für einander da

**Termin:** Samstag, 31. Januar 2026

**Uhrzeit:** 15:00 – 17:00 Uhr

**Ort:** Caritashaus, Sandhaasstr. 4, Haslach

Kommt vorbei und bringt gerne Freunde und Freunde mit – wir freuen uns auf euch!

### Einladung zur Probe – Salve Ecclesia

Liebe Musikfreunde,  
unsere nächste Probe findet am **Samstag, 17. Januar um 17 Uhr** im Caritas- / Mehrgenerationenhaus, Sandhaasstraße, in Haslach statt.

Alle, die Freude am Singen, Musizieren oder Keyboardspielen haben, sind herzlich eingeladen – ganz gleich, ob ihr neu dabei seid oder schon Erfahrung habt.

Wir freuen uns über jede Unterstützung – sei es mit der Stimme oder einem Instrument.

Neugierig geworden? Dann kommt gerne vorbei oder meldet euch für weitere Infos unter **07832 97 98 712**.

Wir freuen uns auf euch!

# KIRCHLICHE NACHRICHTEN

## Kommunionkleiderbasar

**Abgabe:**  
Donnerstag 22.01.  
Von 10 – 19 Uhr  
**Einkauf:**  
Freitag 23.01.  
Von 15 – 17 Uhr

**Kommunionkleiderbasar 2026**  
im Kleiderkonsort  
Mitterstaßer 23, 77716 Haslach  
Gut erhalten und neuwertige Kommunionkleider, -Anzüge und Zubehör, sowie Schuhe und Accessoires.

**Sie möchten Verkaufen?**  
Dann melden Sie sich auf:  
[www.basarline.de](http://www.basarline.de) (0722)  
für unserer Basarline.

**Hinweise:**  
Elisabeth Stahl  
Tel.: 07832/9789712 oder  
[elisabeth@bazarline.de](mailto:elisabeth@bazarline.de)

**Kinzing**  
Kinder  
und  
Teenager

- den kirchlichen und örtlichen Vereinigungen und Vereinen, die sich das ganze Jahr über einbringen sowie allen anderen, die sich in irgendeiner Weise engagiert haben.

Wir wünschen allen für das Neue Jahr alles Gute und Gottes Segen, bleibt gesund

Euer Gemeindeteam Fischerbach

## Pfarrei St. Arbogast, Haslach

### Fest des Stadtpatrons von Haslach am 18. Januar

Am Sonntag, dem 18. Januar, feiern wir das Fest vom Heiligen Sebastian, dem Stadtpatron von Haslach. Im Jahr 1635 haben die Haslacher den Heiligen Sebastian zum Stadtpatron ernannt. Jahrhundertelang wurde dieses Fest dann gefeiert, bis es in Vergessenheit geriet. Im Januar 2023 fand zum ersten Mal nach langer Zeit wieder das Sebastiansfest in Haslach statt zur Freude vieler, die dabei waren.

In diesem Jahr werden wir das Fest des Stadtpatrons am 18. Januar mit dem Gottesdienst in der St. Arbogast-Kirche um 10.15 Uhr beginnen. Anschließend ziehen wir zum Sebastiansbrunnen vor dem Rathaus zu einem ökumenischen Gebet. Dort werden dann auch wieder die Sebastianspfeile (ein Gebäck aus Hefeteig) verteilt.

Dieses Fest will nicht nur Kirchgänger ansprechen, sondern ein Fest der Begegnung der Haslacher Bürgerinnen und Bürger sein. So laden wir alle Interessierten herzlich dazu ein, das Fest unseres Stadtpatrons mitzufeiern!

Der ganzen Bevölkerung wünsche ich herzlich ein gutes und gesegnetes neues Jahr mit den Menschen und mit unserem Gott!

Pfarrer Michael Lienhard

## Pfarrei St. Erhard, Hofstetten

### EINLADUNG ZUR GEMEINDEVERSAMMLUNG

Liebe Mitglieder unserer Pfarrgemeinde St. Erhard,  
am **Sonntag, dem 11.01.26** feiern wir um **10.15 Uhr** das **Patrozinium** in unserer Kirche.

Im Anschluss daran findet im **Seniorenzentrum** eine **Gemeindeversammlung** statt.

Die Gemeinde, das sind wir alle, das Herzstück der Kirche vor Ort.

Auf dem Hintergrund der Umstrukturierung unserer einzelnen Seelsorgeeinheiten zu einer einzigen großen Pfarrei ist es umso wichtiger, dass wir in unseren einzelnen Pfarrgemeinden lebendig bleiben.

Das **Gemeindeteam** steht für das kirchliche Leben vor Ort. Es ist das Gesicht unserer Gemeinschaft.

In der Gemeindeversammlung wollen wir, die Mitglieder des Gemeindeteams, uns Ihnen vorstellen. Wer sind wir? Welches sind unsere Arbeitsfelder? Sie als Gemeindeversammlung haben danach Gelegenheit, uns in unserem Amt zu bestätigen.

Auch die anderen in unserer Gemeinde tätigen Gruppierungen stellen sich vor. Die Gemeindeversammlung soll etwa **eine Stunde** dauern.

**Wir laden Sie herzlich ein und freuen uns, wenn Sie sich für uns Zeit nehmen. Für Ihr leibliches Wohl ist gesorgt.**

Es grüßt Sie herzlich  
Das Gemeindeteam Hofstetten

## KONTAKTE

### Pfarrbüro der Röm. Kath.

#### Kirchengemeinde Haslach

Goethestraße 6, 77716 Haslach

Tel.: 07832/9135-0

E-Mail: [info@kath-haslach.de](mailto:info@kath-haslach.de)

Bankverbindung:

Röm.-Kath. Kirchengemeinde Haslach

Sparkasse Kinzigtal

IBAN: DE76 6645 1548 0000 6032 26

### SEELSORGETEAM

#### Michael Lienhard, leitender Pfarrer

Telefon: 0 78 32 / 91 35-0

#### Klaus Klinger, Kooperator

Telefon: 0 78 32 / 96 94 14

#### Veronika Rost, Pastoreale Mitarbeiterin

Telefon: 0 78 32 / 91 35-17

Bürozeiten:

Di. 9.00-12.00 Uhr + 15.00-17.00 Uhr

#### Mira Schwingshandl,

#### Gemeindereferentin

Telefon: 0 78 32 / 91 35-25

Bürozeiten:

Do. 9.00-12.00 Uhr, Fr. 14.00-16.00

Notfall-Handy Nr.: 0151/50644419

Alle Mitarbeiter sind per Mail

erreichbar unter dem jeweiligen:

[Vorname.Nachname@kath-haslach.de](mailto:Vorname.Nachname@kath-haslach.de)

### REDAKTIONSSCHLUSS BÜRGERBLATT:

im Regelfall dienstags um 12:00 Uhr

## DIE KIRCHENWOCHE IN DEN PFARREIEN

### Pfarrei St. Michael, Fischerbach

#### Vergelt's Gott

Das Jahr 2025 ist zu Ende gegangen und 2026 ha bereits begonnen, darum Ist es Zeit, für das was war, danke zu sagen, damit das, was werden wird, unter einem guten Stern beginnt.



Wir sagen allen herzlichen Dank für die Unterstützung und das Engagement das ganze Jahr über.

- all denjenigen, die die Aktion „Sternstunde“ unterstützt haben
- der Trachten- und Volkstanzgruppe für den wunderschönen Adventskranz
- Familie Heinrich Hoch für die Christbäume, die in der Weihnachtszeit unsere Kirche schmücken
- Luitgard Armbruster für die Pflege des Kreuzwegs
- Frau Falk, die sich das ganze Jahr um den Blumenschmuck in der Kirche kümmert



## Ev. Kirchen-gemeinde HASLACH

**Vakanzvertretung ab September:**  
Schuldekan Jan Mathis, Offenburg  
(Tel: 0781/932229-23)

### Termine:

Sonntag, den 28. Dezember 2025 10.00 Uhr Kooperationsgottesdienst im Gemeindehaus Kirchstr. 14E in Zell mit Pfarrer Benedikt Mangold  
Mittwoch, den 31. Dezember 2025 18.00 Uhr Abendgottesdienst mit meditativem Jahresabschluss mit Prädikantin Indre Meiler-Taubmann u.

Mira Schwingshandl an der Orgel  
Sonntag, den 04. Januar 2025 10.10 Uhr Gottesdienst mit Abendmahl mit Präd. Eberhard Müller u. Thimna Starniske an der Orgel

Im Internet finden Sie alle Gottesdienste und Veranstaltungen auf: [www.ev-kirche-haslach.de](http://www.ev-kirche-haslach.de) und auf [www.fehrenbacherhof.org](http://www.fehrenbacherhof.org) finden Sie einen Belegungsplan mit freien Zeiten für Buchungen. Bitte prüfen Sie die freien Zeiten im Kalender, bevor Sie Ihre Mailanfrage stellen.

In der Zeit vom 22.12.25 bis 09.01.26 ist das Pfarrbüro nicht besetzt. In dieser Zeit sind wir telefonisch erreichbar unter Telefon 07832/979590 (Anrufbeantworter) oder E-Mail: haslach@kbz.ekiba.de.

**In dringenden Seelsorgefällen und bei Todesfällen erreichen Sie unseren Vakanzvertreter Jan Mathis unter der Telefonnummer 0151/23492460.**

### Sonstiges

#### Ökumenische Gottesdienste

Es ist seit Jahren gute Tradition, dass katholische und evangelische Christinnen und Christen in Haslach am 2. Weihnachtsfeiertag, an Ostermontag und Pfingstmontag gemeinsam Gottesdienst feiern. Diese ökumenischen Gottesdienste sind ein wichtiges Zeichen der Verbundenheit - nach innen wie nach außen.

Nun haben sich in der evangelischen Kirchengemeinde und der katholischen Pfarrgemeinde wichtige Veränderungen ergeben: Die evangelische Gemeinde ist seit dem Sommer ohne Pfarrer und ohne Diakonin. Die katholische Kirche befindet sich derzeit in einem tiefgreifenden Prozess der Um- und Neustrukturierung, was auch viel an Zeit bindet. Hier wie dort sind deshalb gegenwärtig leider nicht die personellen Ressourcen vorhanden, um die etablierten ökumenischen Gottesdienste zunächst einmal

bis Sommer 2026 in der gewohnten Weise zu feiern. Wir bitten um Ihr Verständnis, dass wir es derzeit mit allen Vorbereitungen nicht hinbekommen. Das schmerzt uns. Zugleich sind wir uns einig: Die ökumenischen Gottesdienste in Haslach sind nicht aufgehoben, sondern nur aufgeschoben. Wir werden regelmäßig prüfen, was möglich ist - und freuen uns schon jetzt auf die Zeit, in der die Feier gemeinsamer Gottesdienste wieder möglich sein wird.

Pfarrer Jan Mathis, Pfarrer Michael Lienhard

#### KONTAKTE

Evangelisches Pfarrbüro,  
Mühlenstraße 6, 77716 Haslach,  
Tel: 07832/97959-0, Fax: -591,  
E-Mail: haslach@kbz.ekiba.de,  
[www.ev-kirche-haslach.de](http://www.ev-kirche-haslach.de) und  
[www.fehrenbacherhof.org](http://www.fehrenbacherhof.org)  
Bitte nutzen Sie Anrufbeantworter,  
Briefkasten oder E-Mail.

#### BANKVERBINDUNG/SPENDEN

Volksbank Mittlerer Schwarzwald eG,  
IBAN: DE85 6649 2700 0088 4285 01

## Freikirchliche Pfingstgemeinde Maranata

#### Program Săptămânal:

Vineri – Rugăciune

**19:00 – 21:00**

Sămbătă – Orchestră

**19:00 – 20.30**

Duminică – Slujbă

**17:00 – 19:30**

#### Wochenplan

Freitag – Gebet

**19:00 – 21:00**

Samstag – Orchester

**19:00 – 20:30**

Sonntag – Gottesdienst

**17:00 – 19:30**

**Mühlenstrasse 6, 77716 Haslach im Kingtonal**

#### KONTAKT

Freikirche Biserica Pentecostala Maranata Haslach e.V.,  
Sitz in der Hauptstraße 39,  
77790 Steinach.

1. Vorsitzender: Stefan Popovici  
E-Mail: stefymary63@yahoo.it  
Telefon: 0173-8256415



## Neuapostolische Kirche

### Gottesdienste in Wolfach Kreuzbergstraße 1

#### Sonntag, den 4. Januar

09:30 Uhr Gottesdienst zum Jahresanfang

#### Mittwoch, den 7. Januar

20:00 Gottesdienst

Weitere Informationen erhalten Sie im Internet:

[www.nak-wolfach.de](http://www.nak-wolfach.de)  
[www.nak-dornhan-villingen-schwenningen.de](http://www.nak-dornhan-villingen-schwenningen.de)  
[www.nak-sued.de](http://www.nak-sued.de)



## Jehovas Zeugen Versammlung Haslach

### Samstag, 03. Januar 2026

**18.00 Uhr:** Biblischer Vortrag

Thema: „Ist Gott noch Herr der Lage“

**18.40 Uhr:** Wachturm-Bibelstudium  
Thema: „Vergiss nicht, für andere zu beten“ – Jakobus 5:16 „Betet füreinander ... Das Flehen eines Gerechten hat eine enorme Wirkung“

#### Mittwoch, 07. Januar 2026

**19.00 Uhr:** Unser Leben und Dienst als Christ

Besprechung biblischer Themen und fortlaufender Kurs im Vermitteln der biblischen Botschaft.

**20.05 Uhr:** Studium des Buches - Aus der Bibel lernen

Geschichte 50-51 Thema: „Jehova kämpft für Josaphat & Das kleine Mädchen und der Krieger“

Jeder ist herzlich eingeladen unsere Zusammenkünfte im **Königreichssaal, Barbarastrasse 22, 77756 Hausach** zu besuchen, und sich gerne mit der Bibel und die darin enthaltene Botschaft an alle Menschen, näher vertraut zu machen. Es besteht auch die Möglichkeit per Videokonferenz Zoom daran teilzunehmen. Weitere Infos finden Sie hier.

Jehovas Zeugen in Haslach:

Tel. 07832 – 9998995

Mail zj-haslach@gmx.de

Internet [www.jw.org](http://www.jw.org)

# Gemeinsame Bekanntmachungen



Haslach



Fischerbach



Hofstetten



Mühlbach



Steinach



## Soziale Dienste

• Jugendamt – Kommunaler Sozialer Dienst Ortenaukreis, Außenstelle Haslach	07832 60298-3120	- Veranstaltungen und Ausflüge - Reisen und Urlaub	9956-28 9956-20
• Telefonseelsorge	0800-1110222	• KAB - Rat und Hilfe	0800-728844533
• Sozialamt der Stadt Haslach, Rathaus	706-140	• ASB Seniorenhaus Kapellenblick, Biberach	07835 5403-0
• Seniorenbüro im Bürgerhaus, Sandhaasstraße 8 Sprechzeiten: Do. von 14.30 – 16.30 Uhr Oder nach Vereinbarung	976978	• DRK Kreisverband Wolfach e.V., Hauptstr. 82c, 77756 Hausach: - Zentrale	07831 9355-0
• Kommunale Jugendarbeit/ Allgemeine Jugendberatung	8040	- DRK Sozialstation (ambulanter Pflegedienst für alle Pflegegrade), hauswirtschaftliche Hilfen, häusliche Betreuung, Hospizdienst, Betreuungsgruppen	07831 9355-14
• Kath. Pfarramt Haslach, Goethestraße 6	9135-0	• Fahrdiens für behinderte Menschen, Schulsanitätsdienst, Erste-Hilfe-Kurse, Gesundheitskurse	07831 9355-12
• Ev. Pfarramt Haslach, Mühlenstraße 6	979590	• Hausnotruf	07831 9355-32
• Bürgergemeinschaft Fischerbach e.V., Hauptstraße 46, Fischerbach. BürgerKontaktBüro: Di. 9 – 11 Uhr, Do. 16 – 18 Uhr		• Migrationsberatung	07831 9355-17
Telefon	9740988	• Sozialberatung, offene Hilfen für behinderte Menschen, Schulbegleitung, Betreutes Wohnen	07831 9355-16
Mobil	0157-88444840	• Diakonisches Werk, Hausach Eichenstraße 24, Mo - Fr 9:00 - 12:00 Uhr und nach Vereinbarung	07831 9669-0
• Bürgerhilfe Steinach-Welschensteinach	0170/5407629	• Dienste für Seelische Gesundheit, Sozialberatung, Beratung für Schwangere und junge Familien, Schwangerschafts- konfliktberatung, Jugendmigrationsdienst	
Sprechzeiten: Dienstag und Donnerstag		• Kindertagespflege Kinzigtal	07831 9669-12
• Pflegestützpunkt Ortenaukreis Außenstelle Kinzigtal Caritashaus, Sandhaastr.4	99955-220 / -222	• Weisser Ring (Gemeinnütziger Verein) Unterstützung von Kriminalitätsopfern und zur Verhütung von Straftaten	0781 9666733
• Demenzagentur Kinzigtal Caritashaus, Sandhaastr.4	99955-220	• Frauenhaus Offenburg	0781 34311
• Tagespflege, Bürgerhaus	8079	• Betriebshelferdienst Südbaden, St. Ulrich	07602 910126
• Sozialstation Haslach e.V. Sandhaasstraße 6, (Villa)		• Beratung bei Alkohol-, Medikamentenproblemen und Glücksspiel- sucht in der Fachstelle Sucht im Katholischen Pfarrhaus, Klosterstra- ße 21. Sprechstunde ohne Voranmeldung. Donnerstag 16-17 Uhr Kontakt	0781/9193480
• - Häuslicher Pflegedienst für alte, kranke und Hilfsbedürftige Menschen - Pflegedienstleitung	978-480	• Blinden- und Sehbehindertenverein Südbaden e.V.	0761/36122
• - Essen auf Rädern (Sozialstation)		• Reha Kinzigtal - Ambulant betreutes Wohnen Herrenberg 1, Fischerbach	0781/924571-43
• Familienpfege/Dorfhilfe, 07832/9741792, 0162/9242354		• - Berufliche Rehabilitation, Beschäftigung und Zuverdienstmöglichkeiten Hausach und Fischerbach	07831/93389-26
• Caritas, Caritashaus, Sandhaasstraße 4		• Herbstzeit - Betreutes Wohnen für alte und pflegebedürftige Menschen in (Gast-)Familien, Prinz-Eugen-Straße 4, Offenburg	0781/127865100
• - Caritas Sozialdienst	99955-200	• Beratung für Mobbing am Arbeitsplatz KAB, DGB, Kirchlicher Dienst	0761/29280099
• - Besuchs- und Hospizdienst	99955-220	• Integrationsmanagerin Landratsamt Ortenaukreis Kathrin Huber	0152 / 39523154
• - Psychologische Beratungsstelle für Eltern, Kinder und Jugendliche	99955-300	• Sprechstunden im Rathaus Haslach: montags von 14 -16 Uhr sowie donnerstags von 10 - 12 Uhr Eine vorige Terminvereinbarung wird erwünscht	
• - Betreuungsgruppen Haslach	99955-100	• Tafelladen im Haslacher Bahnhof, donnerstags 12.00-15.00 Uhr	
• - Teilhabeveratung Kinzigtal	99955-235	• Beratung bei Alkohol-, Medikamentenproblemen und Glücksspiel- sucht in der bwlv Fachstelle, Außenstelle Hausach, im Katholischen Pfarrhaus, Klosterstraße 21. Sprechstunde ohne Voranmeldung im- mer Donnerstag 16:00-17:00 Uhr. Telefon 0781/9193480	
• - Trauerverasper	99955-211		
• Kleiderkarussell der Kolpingfamilie, Mühlenstraße 23	9789712		
Ausgabe/Einkauf: montags v. 16-18 Uhr, freitags v. 15.30-17.30 Uhr			
• Sozialdienst kath. Frauen Offenburg e.V. Caritashaus Sandhaasstraße 4	99955-225		
- Schwangerschaftsberatung			
• Pflegeheim: Alfred-Behr-Haus Mühlenbacher Straße 11	99955-400		
• Pflegeheim: Schwarzwaldwohnstift, Ahornstraße 18	975950		
• Mobiler Sozialer Dienst der Arbeiterwohlfahrt, Lindenstraße 3, Mo.-Fr. 9.00 - 12.00 Uhr	4522		
• Lebenshilfe für Menschen mit Behinderungen e.V. Mühlenbacher Straße 16	797-0		
• Club 82 - Freizeitclub mit behinderten Menschen e.V.	9956-0		
- Assistenzdienste, Hilfen für Familien	9956-26		
- Inklusion Kita und Schule	9956-24		
- Kurse und Sport	9956-21		

### Ihr Ansprechpartner für private Anzeigen:

ANB-Reiff Verlag, Marlener Straße 9, 77656 Offenburg,  
Telefon: 07 81 / 5 04-14 65,  
E-Mail: anb.anzeigen@reiff.de  
Anzeigenschluss: Dienstag, 16.00 Uhr  
Zustellprobleme: 07 81 / 5 04-55 66, anb.zustellung@reiff.de  
Aboservice: 07 81 / 5 04-55 66, anb.leserservice@reiff.de

### Für gewerbliche Anzeigen und Beilagen:

Frau Andrea Haberstroh  
Telefon: 0781 / 5041462  
Telefax: 0781 / 5041469  
E-Mail: andrea.haberstroh@reiff.de

## GEMEINSAME BEKANNTMACHUNGEN

### AbfallApp des Ortenaukreises im neuen, modernen Design

Noch einfacher, übersichtlicher und barrierefrei präsentiert sich die aktualisierte Version der AbfallApp Ortenaukreis. Die neuen Funktionen stehen ab sofort allen Nutzerinnen und Nutzern zur Verfügung. „Unsere Kunden profitieren von einem direkten Zugang zum Serviceangebot der Abfallwirtschaft, alle Funktionen sind in der deutlich übersichtlicheren Benutzeroberfläche viel einfacher zu finden“, erklärt Sophia Neumaier, Abfallberaterin beim Eigenbetrieb Abfallwirtschaft des Ortenaukreises. Wer die AbfallApp nutzt, kann sämtliche Abfuhrtermine nach seinem Wohnort filtern und sich ganz bequem an alle Abfuhrten erinnern lassen. Praktisch, denn so wird nie wieder eine Abholung verpasst. Zudem bietet die neue Version eine vereinfachte Suche im Abfall A-Zett. Vom Aktenkoffer bis zur Zahnbürste – die App liefert Informationen zur richtigen Entsorgung einer Vielzahl von Abfallarten.

Weiter informiert die App zuverlässig über alle Abfallannahmestellen. Adressen, Öffnungszeiten und wichtige Informationen zu den Deponien und Wertstoffhöfen, den Grünabfallsammelstellen der Gemeinden oder auch zu den Kornsammelstellen sind in der AbfallApp zu finden. Wer eine Mülltonne tauschen möchte, gelangt über die AbfallApp zum Kundenportal, ein Verschenkmarkt und die Erdaushubbörse runden das Angebot ab.

Die AbfallApp des Ortenaukreises steht für iOS und Android zum Download bereit: Einfach über die App-Stores herunterladen.

Für Fragen und weitere Informationen steht die Abfallberatung des Eigenbetriebs Abfallwirtschaft gerne telefonisch unter 0781 805 9600 oder per E-Mail [abfallwirtschaft@ortenaukreis.de](mailto:abfallwirtschaft@ortenaukreis.de) zur Verfügung.

### Das Amt für Landwirtschaft Ortenaukreis lädt im Frühjahr 2026 zu folgenden Veranstaltungen ein:

#### Online-Vortrag: Digitales Agrarbüro - E-Rechnung

Das Amt für Landwirtschaft des Ortenaukreises lädt für den 19. Februar 2026 um 19 Uhr zu einem Online-Vortrag zum Thema „Digitales Agrarbüro - E-Rechnung“ ein.

Margit Hanselmann, Expertin für Büroorganisation im Agrarbüro, informiert darüber, was eine E-Rechnung ist, für wen die E-Rechnungspflicht gilt und wie

E-Rechnungen erstellt sowie übermittelt werden. Zudem werden geeignete Softwarelösungen vorgestellt.

Eine verbindliche Anmeldung ist bis zum 1. Februar über das Kontaktformular auf der Internetseite des Landwirtschaftsamts Ortenaukreis <https://ortenaukreis.landwirtschaft-bw.de> unter dem Reiter „Veranstaltungen“ erforderlich.

Die Veranstaltung wird in Kooperation mit dem Verein landwirtschaftlicher Fachschulabsolventen Ortenau e. V. angeboten.

### Mein Weg zum digitalen Agrarbüro - zweitägige Schulung in Offenburg

Das Amt für Landwirtschaft des Ortenaukreises lädt zur zweitägigen Schulung „Das digitale Agrarbüro – ganz praxisnah“ am 6. und 7. März 2026 ein. Die Veranstaltung richtet sich an Landwirtinnen und Landwirte, die ihren Büroalltag mithilfe digitaler Lösungen effizienter und übersichtlicher gestalten möchten. Behandelt werden unter anderem die strukturierte digitale Ablage, praxisnahe Prozesse der digitalen Buchhaltung, E-Rechnung sowie die Organisation von E-Mails im Betriebsalltag.

Die Schulung wird von Margit und Tim Hanselmann, Experten für Büroorganisation im Agrarbüro, gehalten. Eine verbindliche Anmeldung ist bis 26. Februar 2026 über das Kontaktformular auf der Internetseite des Landwirtschaftsamts Ortenaukreis <https://ortenaukreis.landwirtschaft-bw.de> unter dem Reiter „Veranstaltungen“ erforderlich.

Die Veranstaltung wird in Kooperation mit dem Verein landwirtschaftlicher Fachschulabsolventen Ortenau e. V. angeboten.

### Sterne für Kinder

Ein herzliches Dankeschön an alle Sterne-Bringer und Bringerinnen, an das Team der Schwarzwaldmädels um Antje Hättichs und dem Fischerbacher Gemeindeteam.

Viele Kinderaugen wurden durch die Gaben zum Leuchten gebracht. Vergelt's Gott.



Ein gutes Herz  
ist unbezahlbar.  
Blut spenden  
ist Ehrensache.



**SPENDE**  
**BLUT**  
BEIM ROTEN KREUZ

### Blutspende am 13. Januar

Beginnen Sie 2026 mit einer guten Tat:

Der DRK Ortsverein Haslach lädt ein  
zur  
Blutspende  
in die Stadthalle Haslach  
am 13.01.2026  
von 14.00 Uhr bis 19.30 Uhr

**Personalausweis + Blutspende-Pass  
mitbringen**

In den ersten Wochen des Jahres sind Blutkonserven erfahrungsgemäß besonders knapp. Dies liegt daran, dass die Krankenhäuser ihren Betrieb wieder hochfahren, zeitgleich aber viele Spender/innen krankheits- oder urlaubsbedingt ausfallen. Helfen Sie daher mit, dass keine Versorgungslücken entstehen und kommen Sie am

**13.01.2026  
in die Stadthalle Haslach, Hauptstraße 1**

von 14:00 – 19:30 Uhr

Es gibt keine bessere Gelegenheit, das Neue Jahr mit einer guten Tat zu beginnen. Daher: Reservieren Sie schon heute Ihren persönlichen Spende-Termin unter folgendem Link:



<https://terminreservierung.blutspende.de/m/haslach-stadthalle>

oder unter [www.blutspende.de/Termine](http://www.blutspende.de/Termine).

## GEMEINSAME BEKANNTMACHUNGEN

Motivieren Sie auch Freunde und Bekannte zur Blutspende. Wenn Sie einen Neuspender mitbringen, erhalten sowohl Sie als auch der neue Spender ein Paar exclusive Happy Socks. Auch Neuspender sollten sich für ihre erste Spende einen Termin reservieren

Blut spenden kann jeder Gesunde ab 18 Jahren. Die Alters-Obergrenze für Erst- und Mehrfachspender ist weggefallen. Die eigentliche Blutspende dauert nur ca. 10 Minuten. Ca 15 Minuten werden davor für Anmeldung, Ausfüllen des Fragebogens sowie Labor und Arztgespräch aufgewendet. Im Anschluss an die Blutspende sollten Sie noch etwa 10 - 15 Minuten ruhen. Mit Ihrer Blutspende können Sie in weniger als einer Stunde bis zu 3 Menschen das Leben retten. Gleichzeitig erhalten Sie für diese gute Tat auch einen kostenlosen, eigenen Gesundheits-Check, denn sollten die für die Blutspende erforderlichen Untersuchungen Unregelmäßigkeiten ergeben, erhalten sowohl Sie als auch Ihr Hausarzt eine Information.

**...und nicht vergessen: Personalausweis + Blutspende-Pass zur Spende mitbringen!**

### Beratung für Menschen mit (drohender) Behinderung in Haslach der Ergänzenden unabhängigen Teilhabeberatung (EUTB®)

Die EUTB der AGBO e.V. bietet jeden dritten Montag im Monat von 13:30 - 16:30 Uhr Beratung nach vorheriger Terminvereinbarung in **Haslach, Club 82, Sandhaasstraße 2**, an.

Das Team berät außerdem per Telefon, Video oder Mail.

#### Zielgruppe und Angebot

- Anlaufstelle für Menschen mit (drohender) Behinderung, Angehörige, soziale Umfeld und gesetzliche Betreuer
- Alle Fragen rund um Behinderung und Teilhabe nach SGB IX
- Klärung von Leistungsansprüchen und

Informationen zu passenden Angeboten

- Beratung durch Menschen mit eigenen Behinderungserfahrungen (Peer-Beratung)
- Kostenlos, neutral und vertraulich (Schweigepflicht)

Terminvereinbarung

Montag & Mittwoch  
8.30-10.30 Uhr

Donnerstag  
12.00-15.00 Uhr

unter **0781 289488 30**

Per Mail an: [eutb@agbo.info](mailto:eutb@agbo.info)  
oder über das Kontaktformular auf: <https://www.eutb-agbo.de/kontakt/>



Foto: Christoph Breithaupt



## Anzeigen

Privat

### Ferienwohnung zur Kurzzeitvermietung!

Schöne FEWO in **GUTACH**, VOLL MÖBLIERT, mit Wintergarten, Parkplatz, Terrasse u. Garten, ca. 100 m<sup>2</sup>

Tel.: 0157 33717582

### SUCHE 2 - 3 ZIMMER- WOHNUNG MIT BALKON/TERRASSE

in Haslach und Umgebung, max. 700 € warm.

Alleinstehend, zuverlässig, festes Einkommen.

Kontakt: [wohnungs.suche.kinztal@outlook.de](mailto:wohnungs.suche.kinztal@outlook.de)

### HELLE EINLIEGERWOHNUNG IN STEINACH

50 m<sup>2</sup>, 2 Zimmer, EBK, Du/WC, kleiner Keller, ab 01.02.2026 an Nichtraucher, ohne Haustiere, zu vermieten.

Telefon 07832/4965 (10.00 – 13.00 Uhr)



# Stellenmarkt ....

Johannes Brenz Altenpflege gGmbH

Tel. 07834/83850 | info@johannes-brenz.de



Wir suchen zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine

## Hauswirtschaftsleitung in Teilzeit (altersbedingte Nachfolge)

Ihre Qualifikation: Hauswirtschaftliche Betriebsleitung oder artverwandt

Ihre Aufgabe: Mitgestaltung einer wohnlichen Atmosphäre, Teambuilding, Qualitätssicherung, Ausbildung, Beschaffung

Ihr Profil: Führungspersönlichkeit, idealerweise mit Berufserfahrung, Verantwortungsbewusstsein und Freude am Organisieren

Unser Profil: Kollegiales Leitungsteam, kurze Entscheidungswege, Gestaltungsspielraum, Vergütung nach AVR Diakonie Baden

Sie fühlen sich angesprochen? Sie möchten mehr erfahren? Oder gleich bewerben?

Ansprechpartner: Geschäftsführer Markus Harter, Luisenstr. 2, 77709 Wolfach



**CARITASVERBAND**  
Kinzigtal e.V.

Der Storch hat zugeschlagen, deshalb suchen wir  
als Schwangerschaftsvertretung ab sofort, in Teilzeit (50%) eine

## REINIGUNGSKRAFT (M/W/D)

für unsere stationäre Pflegeeinrichtung Alfred-Behr-Haus in Haslach.

Mehr Infos zu den Aufgaben und Voraussetzungen gibt es auf unserer Website.

Alfred-Behr-Haus

Mühlenbacher Str. 11, D-77716 Haslach

Hausleitung Christina Maier ☎ 07832-99955-401

✉ Bewerbung-alfred-behr@caritas-kinzigtal.de

✉ [www.caritas-kinzigtal.de](http://www.caritas-kinzigtal.de)

Interesse?  
Melde dich!



**CARITASVERBAND**  
Kinzigtal e.V.

Sie suchen einen unbefristeten Arbeitsplatz mit tariflicher Bezahlung?  
Wir suchen zum nächstmöglichen Zeitpunkt, in Voll- oder Teilzeit, eine

## PFLEGEFACHKRAFT (m/w/d)

für unsere Sozialstation der Raumschaft Haslach.

Mehr Infos zu den Aufgaben und Voraussetzungen gibt es auf unserer Website.

**BEWERBUNG AN:** Sozialstation Haslach,

Sandaasstraße 6, D-77716 Haslach

Bianca Kienzle ☎ 07832 97848-0

✉ bewerbung-sst-haslach@caritas-kinzigtal.de

✉ [www.caritas-kinzigtal.de](http://www.caritas-kinzigtal.de)

Jetzt  
bewerben!



# Stellenmarkt ...

**Bühler + Neumaier**  
GmbH & Co.KG  
**Präzisionsteile**

Zur Verstärkung unseres Teams suchen wir zum nächstmöglichen Zeitpunkt

**Maschinenbediener (m/w/d)**  
Bereich Drehen / Fräsen

---

Bühler + Neumaier GmbH & Co.KG  
Mühlenmatten 4  
77716 Hofstetten  
Tel: 07832 / 9175-0  
info@buehler-neumaier.de  
www.buehler-neumaier.de

**Wir suchen Dich:**  
**Zerspanungsmechaniker**  
Fachrichtung Drehtechnik

**Deine Aufgaben:**  
Erstellung der CNC-Programme, Voreinstellung der Werkzeuge, Rüsten der Drehautomaten, Optimierung der Zerspanprozesse, Sicherstellung der Prozesssicherheit und der Prozessstabilität.

**Wir bieten:**  
Abwechslungsreiche Tätigkeit, leistungsgerechte Vergütung, kompetente Team- und Arbeitskollegen, monatlicher Tankgutschein, Urlaubs- u. Weihnachtsgeld sowie betriebliche Altersvorsorge und vermögenswirksame Leistungen.

**Holzer** Präzision

Silberlöchle 8 / 77709 Oberwolfach  
Tel. 07834/83490  
personal@holzer-praezision.de  
www.holzer-praezision.de

**Jetzt bewerben!**

**STREIT**  
SÄGEWERK

**GESUCHT**

Wir wachsen weiter und suchen zur Verstärkung unseres Teams:

- Elektroniker (m/w/d) für Betriebs- & Maschinentechnik
- Instandhaltungsmechaniker (m/w/d)
- Staplerfahrer (m/w/d)
- Maschinenbediener (m/w/d) zur Holzbearbeitung
- Einteiler Rundholzplatz (m/w/d)

Die genauen Stellenbeschreibungen und weitere Stellen finden Sie hier:

Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung an [bewerbung@saegewerk-streit.de](mailto:bewerbung@saegewerk-streit.de)



Eines unserer Hausacher Bärenkinder 2025/26 ist der zehnjährige

## Alessandro Gerbasi aus Oberkirch

Alessandro Gerbasi ist 10 Jahre alt und kommt aus Oberkirch. Bis zu seinem 7. Lebensjahr war er ein sportlicher, neugieriger und lebensfroher Junge. Fußball, Selbstverteidigung, Abenteuer in der Natur – all das gehörte zu seinem Alltag. Er träumte davon, Archäologe zu werden und die Welt zu entdecken.

Doch im Juli 2022 änderte sich alles. Ein MRT brachte die Diagnose ans Licht: X-ALD (Adrenoleukodystrophie) – eine seltene, vererbliche Stoffwechselkrankheit, die zu schwerwiegenden neurologischen Schäden führt. Den Ärzten zufolge gab es keine zugelassene Therapie in Deutschland. Alessandros Eltern kämpften um jede Chance und fanden in Frankreich eine Ärztin, die sich für Alessandro einsetzte. Nach Monaten erhielten sie Zugang zu einem Medikament, das Alessandro seit April 2023 bekommt. Dank unermüdlicher Fürsorge, alternativen Therapien und der Unterstützung vieler Menschen konnte er sich stabilisieren und feierte in diesem Jahr seinen 10. Geburtstag – ein Moment, mit dem niemand mehr gerechnet hatte. Trotz dieser kleinen Erfolge bleibt der Alltag für Alessandro und seine Familie eine große Herausforderung. Er braucht intensive Pflege, Physiotherapie, Sehförderung und Hausunterricht. Seine Eltern tun alles, um ihm ein möglichst erfülltes Leben zu schenken.

Eines unserer Hausacher Bärenkinder 2025/26 ist der dreijährige

## Musa Turan aus Hausach

Musa Turan kam im November 2022 viel zu früh zur Welt. Aufgrund einer Schwangerschaftsvergiftung musste er fast acht Wochen vor dem eigentlichen Termin per Notkaiserschnitt geholt werden. Mit nur 1.550 Gramm war er ein winziger Kämpfer, der in den ersten Tagen mit Beatmung und Ernährung über eine Sonde versorgt werden musste. Wochenlang lag er auf der Frühchen-Intensivstation, kämpfte mit einer schweren Gelbsucht, lernte das Atmen und später auch das Trinken. Nach fast einem Monat durfte er endlich nach Hause. Doch auch dort blieb es nicht einfach. Bei Musa wurde ein Herzfehler festgestellt, der bis heute regelmäßig überwacht werden muss. Hinzu kommt eine starke Sehbehinderung auf beiden Augen, die schon mehrere Operationen notwendig gemacht hat. Außerdem lebt Musa mit einer Autismus-Spektrum-Störung und einer Entwicklungsverzögerung, was vor allem seine Sprache betrifft. Bis heute kann er nicht sprechen. Verschiedene Therapien wie Logopädie, Ergotherapie und Physiotherapie geben ihm Unterstützung und begleiten seinen Alltag. Trotz all dieser Herausforderungen ist Musa ein neugieriger Junge voller Entdeckungsdrang, der seine Umwelt aufmerksam wahrnimmt und jeden Tag aufs Neue beweist, wie viel Kraft in ihm steckt.

## “Wie kann man helfen?”

♥ Durch den Kauf eines **Anne-Maier-Bären zum Preis von 19,00 Euro** bei unseren Verkaufsstellen (sh. Homepage)

♥ Durch eine **Spende** auf folgende Konten:  
Volksbank MSW e.G. - IBAN: DE91 6649 2700 0000 5300 00  
Sparkasse Kinzigtal - IBAN: DE74 6645 1548 0000 6142 23



Girocode



kana-disches Rentier	Haft	Schweiz. Kartoffelgericht	in guter Kondition	sechster Monat des Jahres	uner-bittlich	West-europäer (Mz.)	Stufe des alpinen Trias	Bart-mücke	chine-sische Zither	dt. Tennis-legende	Maß der Geschwindigkeit	asiatische Fasanen-vögel	ange-strebter Urlaubs-ort
				Athlet								7	
Farbe beim Roulette				Ora-torium von Händel	spöt-tisch						Hptst. v. Äqua-torialguinea	Name vieler Vereine (Abk.)	
Stachel-insekt		Gewin-nerin		russi-scher Strom						franz. Schrift-steller, † 1951	ital. Schau-spielerin (Ornella)		
				dt. Vize-admiral, † 1914	türk. Name von Smyrna						Maß-nahme	Kose-name für Geno-veva	
Anfälle von Atem-not		Geistes-schaffen	Zentral-stern der Erde							Wappen-tier		Männer-name	
Loya-lität	Hüne	Fleisch-kloß			Irr-tümer (lat.)		Lot				1		
				adeliger Ritter in England	Vorname des Musikers Clapton					Welt-handels-organi-sation		ein Billi-onstel	
über-prüfen		Satzung	Müll							dt. TV-Mode-rator	Dreh-punkt		
				deutsche TV-Anstalt (Abk.)	dünnes Tau, Seil	feiner gelblich brauner Zucker				Mittel-europäerin			ohne Besitzer
wissen-schaft-liche Arbeit					Vogel-schwanz					Arbeits-kampf	Kurier		
englische Brief-anrede	ara-bische Münz-einheit	griechi-scher Buch-stabe				Gegen-teil von Kälte						dt. Normen-zeichen (Abk.)	
Fecht-hieb				von aus-gepräg-ter Art	Kunst-denkmäler d. Antike					4			
		span. Paar-tanz		Vorname der Hay-worth †		lang-schwän-ziger Papagei				König der Dä-monen (A.T.)		Abwei-chung	
erfolg-reicher Schla-ger		Auf-seher								eh. UNO-General-sekretär			
japa-nisches Hohlmaß			Abk.: Selbst-kontrolle (Film)			alt-griech. Philo-soph						Rachen-mandel	
				Hafen-damm	ehem. deutsche Währung	ab-ge-stepp-te Falte, Rüsche				kleines Blas-instru-ment			
scharfes Gewürz	Fach-gebiet	größter äthiop. Volks-stamm		Mittel-meer-kiefer						durch-lässig			
kernig					Vorname Zolas, † 1902	Garde-robe							latein.: gute Sitten
venezia-nischer Admiral, † 1792			Lang-finger	Stadt im böhm. Vogt-land									
Küsten-stadt in Florida		ein-höcke-riiges Kamel								5	Vorname d. Schau-spielers Becker	Wortteil: Tausend	
			... und her			Abk.: in Sachen							9
				gold-gelbes Pflanzenfett						Feuer-werks-körper			
ge-wichteten, beur-teilen		unbe-deckte Stelle											
						Quatsch, Unsinn							

# Wir schenken **2** Ihnen Anzeigen!

**6 Anzeigen schalten -  
4 Anzeigen bezahlen**

Unsere **NEUJAHRSAKTION** gilt vom  
**9. Januar bis 27. Februar 2026**

Buchbare Kalenderwochen  
2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9.

**Buchen Sie schnell und profitieren  
Sie von unserer Aktion!**

Ihre Ansprechpartnerin:

**Andrea Haberstroh**

Telefon: 0781/ 504-1462

E-Mail: [andrea.haberstroh@reiff.de](mailto:andrea.haberstroh@reiff.de)

**Neujahrs  
RABATT  
AKTION**



\*Angebot gilt nur für gewerbliche Anzeigenaufträge. Alle bestehenden Rabattvereinbarungen mit unserem Verlag werden für diese Aktion außer Kraft gesetzt.



reiff amtliche nachrichtenblätter.

reiff anb.

## KOSTENLOSE GESTALTUNG

Ihrer Anzeigen inklusive

Gerne gestalten unsere  
Grafiker bei Buchung der  
Amtlichen Nachrichtenblätter  
Ihre individuelle Anzeige!

F	J	BK	P
KARI	BUR	RINGKA	EMPFER
ROT	NIRON	SCHAA	E
RE	SIEGERIN	KMUTI	
WESPE	DONT	GFEAESS	
ASTHMA	RIZMIR	LVE	
TIE	ESONNE	DAARZ	
TREUE	EERIC	WTOWGE	
IL	KEHRICHT	IPO	
TESTEN	ARDWPOLIN		
STUDIE	AFA	RINK	H
DEARG	STERZL	BOTE	
T	THETA	ESAGA	HR
QUART	RWELT	WUNDER	
HIT	URITA	ARA	AIE
RBEWACHER	EANAN		
SHOFSKR	BISE	BL	
CHILLIS	DMARK	M	TWO
E	EPINIE	E	POROES
MARKIG	OKLEIDUNG		
EMOE	EGERICI	S	M
THDROMEDAR	C	KILO	
MIAMI	HINE	BOELLER	
WERTE	LEINOEL	ALOE	
RA	BLOESSE	NONSENS	

BRATAPFEL

UNIVERSITÄTS  
KLINIKUM FREIBURG

CCCF COMPREHENSIVE CANCER CENTER FREIBURG

**TIGERHERZ**  
...WENN ELTERN KREBS HABEN



[www.cccf-tigerherz.de](http://www.cccf-tigerherz.de)

		4	3				
5	2			7	4		
1	7		6		5		
	9	2	7			1	
3		6		5		8	7
		1			8	6	2
			9		3		5
			2	8			1
					1	2	

Die Auflösung zu diesem SUDOKU finden Sie in dieser Ausgabe

# Erreichen Sie mit Ihren PROSPEKTBEILAGEN die Ortenau!

Kontaktieren Sie uns unter:

📞 0781 / 504-1465

✉️ [anb.anzeigen@reiff.de](mailto:anb.anzeigen@reiff.de)



<b>Rio · Scala · Hali</b>
1.1. bis 7.1.2026: • <a href="http://www.kinohaslach.de">www.kinohaslach.de</a>
»AVATAR: FIRE AND ASH 3D« Do/Sa/Mo/Di 19:15, Fr/So 19:30, Fr/Sa 14:00, Fr/Sa 15:45, Sa/Di 15:00
»DER MEDICUS 2« Do/Fr/Sa/Su/Mo/Di 19:30
»ANACONDA« Do/Fr/Sa/Su/Mo/Di 19:45
»ZOOMANIA 2« 2D: Fr 17:45, Sa 15:15, So 17:45 3D: Do 19:30
»BIBI BLOCKSBERG – DAS GROSSE HEXENTREFFEN« (FSK ab 0 J.) Fr/Sa 14:00, Di 15:15
»SPONGEBOB SCHWAMMKOPF: PIRATEN AHOI!« Fr/Sa/Su/Di 15:15, Fr/Sa 17:00



## ATME DICH FREI!

Jetzt Termin buchen:

**Tel: 07834 – 867050**

- Entspannung pur
- Gesundheitsfördernd
- Geschenkgutschein

[www.Salzgrotte-wolfach.de](http://www.Salzgrotte-wolfach.de)

WIR WÜNSCHEN IHNEN EIN

# Schönes Wochen ende

Vorbächstraße 15, 77796 Mühlenbach

Telefon 07832/5355

[info@messmer-reisen.de](mailto:info@messmer-reisen.de)

**MESSMER REISEN**

Moderne Bustouristik · Busreisebüro

### Aktuelle Reisen

13.02. – 17.02.2026	<b>Friaul mit Grado, Triest und Udine</b> mit Ausflugprogramm, 4* Hotel, HP	€ 659--
03.04. – 06.04.2026	<b>Ligurien – Sanremo und Monaco</b> mit Ausflugprogramm, 4* Hotel, HP	€ 479--
22.05. – 30.05.	<b>Badeurlaub in Cesenatico/Ital. Adria, VP</b>	€ 759--
29.05. – 06.06.	<b>Badeurlaub in Cesenatico, VP</b>	€ 779--
22.05. – 06.06.	<b>Badeurlaub in Cesenatico, VP</b> Abfahrt jeweils Freitagabend, Rückfahrt Samstagmorgen	€ 1.189--

### Angebot Thermalbad Freiburg

6 x Busfahrt und Eintritt	€ 230--
oder Busfahrt und Eintritt	€ 40--

Wir fahren ab dem 20.01.2026 immer dienstags. Anmeldung erbitten!

\*\*\*\*\*

Aktuelle Skifahrten unter [www.messmer-reisen.de](http://www.messmer-reisen.de)

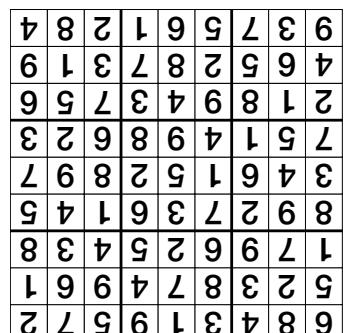
## Sonderseiten in den Amtlichen Nachrichtenblättern

16.01. Immobilien	Anzeigenschluss, 12.01. 12 Uhr
16.01. Inneneinrichtung	Anzeigenschluss, 12.01. 12 Uhr
16.01. Winter-Sparwochen	Anzeigenschluss, 12.01. 12 Uhr
23.01. Handwerk & Industrie: Mitarbeiter gesucht!	Anzeigenschluss, 19.01. 12 Uhr

Möchten Sie Ihr Unternehmen auf einer dieser Seiten präsentieren?

Wir beraten Sie gerne.

📞 0781 / 504-1465 | ✉️ [anb.anzeigen@reiff.de](mailto:anb.anzeigen@reiff.de)





Wir wünschen Ihnen ein gesundes, glückliches und erfolgreiches

**neues Jahr**

Malerfachbetrieb

**Andreas Schmidler**

07831/965040 • 07832/9609956  
Mobil: 0172/3437128  
Vorlandstr. 8A • 77756 Hausach



VERKAUFEN SIE IHRE IMMOBILIE NICHT UNTER WERT!

**GUTSCHEIN**  
für eine kostenlose und marktgerechte Bewertung Ihrer Immobilie.

**Falk & Lehmann**  
Immobilienvermittlung

Hauptstr. 46, 77716 Haslach i.K.  
07832 / 974163 0  
[www.falk-partner.de](http://www.falk-partner.de)

>> fashion-styled for women / men / kids

**studioK**

**Happy New Year**

**nimm 3 zahl 2**

**SCHNÄPPCHENTAGE BIS 50%**

**AUF WINTER MODE AB 27.12.**

**AUF REGULÄRE & REDUZIERTE WARE**  
\*AUER FRÜHLINGSKOLLEKTION

HASLACH - WALDKIRCH - EMMENDINGEN - ETTENHEIM - ELZACH  
FREIBURG - OFFENBURG - FREUDENSTADT - OBERKIRCH

studioK GmbH | Hauptstraße 21-23 | 77716 Haslach | [www.studiok-onlineshop.com](http://www.studiok-onlineshop.com)   

**Unsere Mediadaten finden Sie auch online**

[www.reiff.de/print/amtliche-nachrichtenblaetter/anzeigen](http://www.reiff.de/print/amtliche-nachrichtenblaetter/anzeigen)

# STARTE STARK INS NEUE JAHR!

**DEIN STARTANGEBOT:  
3 Monate testen für nur € 39,90 p.M.**

**+ € 100,-Startguthaben!\***

Aktion gültig bis 31.01.2026



\* Bei einer Mitgliedschaft von 12 oder 24 Monaten.

Alle Infos unter:  
**[www.fitnessturm.de](http://www.fitnessturm.de)**

**Tel. 07832 - 708 00 10**  
E-Mail [info@fitnessturm.de](mailto:info@fitnessturm.de)

Fitness Turm Haslach  
Gerbergasse 5  
Haslach im Kinzigtal




**Informationsträger**  für Nachrichten aus Städten und Gemeinden.